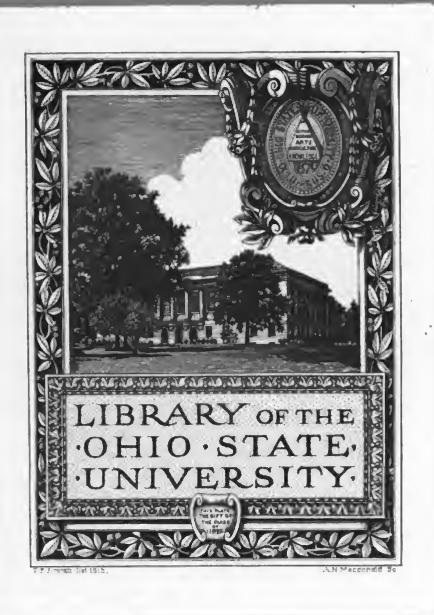
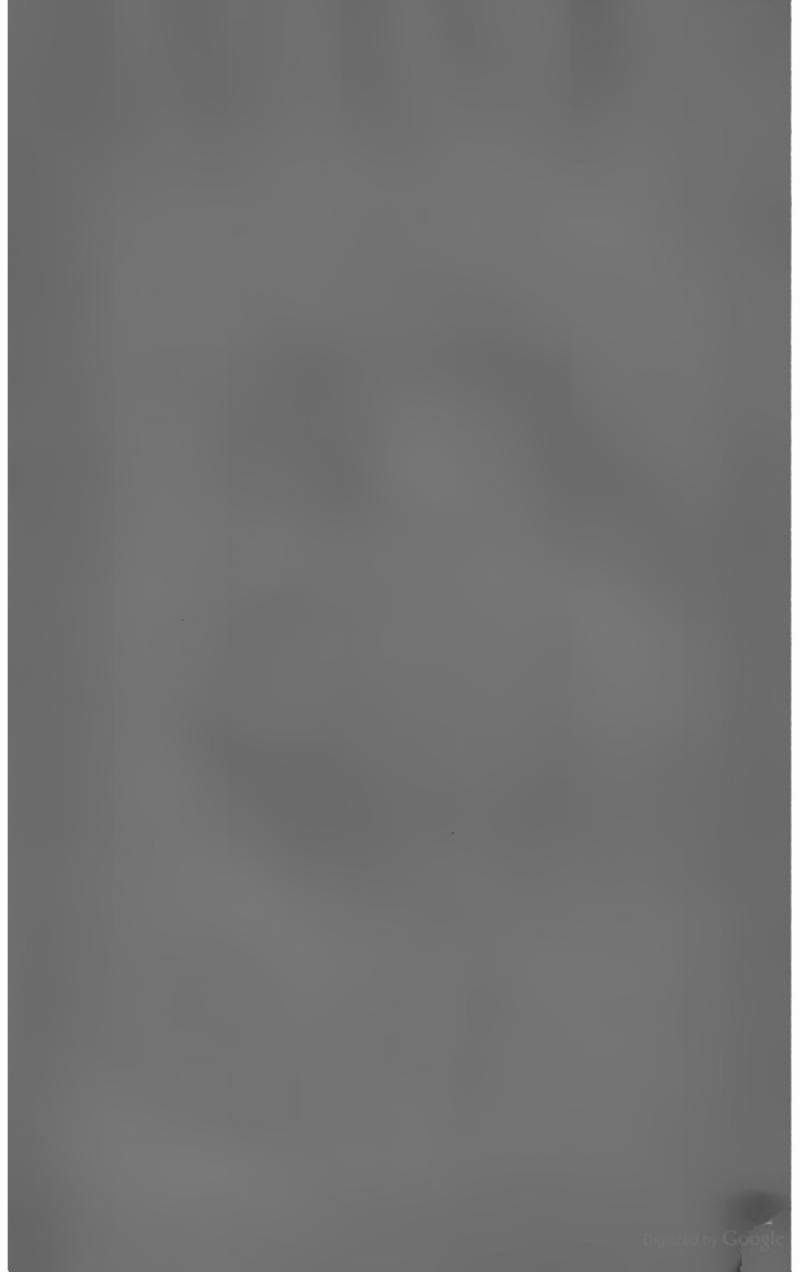
HISTORISCHE STUDIEN

George Friedrich Wilhelm August Heinrichs Koch




LIBRARY OF THE
·OHIO·STATE·
·UNIVERSITY·





HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT XXXIV.

MANEGOLD VON LAUTENBACH UND DIE LEHRE VON DER VOLKSSOUVERÄNITÄT UNTER HEINRICH IV. VON DR. GEORG KOCH.

BERLIN 1902.

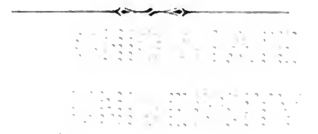
Manegold von Lautenbach

und die Lehre von der

Volkssouveränität unter Heinrich IV.

Von

Dr. Georg Koch.



Berlin 1902.
Verlag von E. Ebering.

Meinem Vater gewidmet.

Die folgende Abhandlung hat der philosophischen Fakultät der Universität Giessen als Dissertation vorgelegen. Als solche ist ihr erster Teil gesondert erschienen. Es sei mir gestattet, auch hier Herrn Professor Dr. Höhlbaum für die liebenswürdige Förderung meiner Studien aufrichtigen Dank auszusprechen. Warmen Dank schulde ich auch meinem Vetter Dr. J. R. Dieterich, Haus- und Staatsarchivar zu Darmstadt, für mannigfache Anregung bei meinen historischen Arbeiten.

Inhaltsübersicht.

Verzeichnis der angeführten Werke.

Anselmi gesta episc. Leodiensium (M. G. Script. VII.)
Augustin, de civitate Dei libri XXII.
Augustin, confessiones.
Benonis aliorumque cardinalium schismaticorum contra Gregorium VII. et Urbanum II. scripta (M. G. Lib. de lite II.)
Bernoldi chronicon (M. G. Script. V.)
Bernoldi apologeticae rationes (M. G. lib. de lite II.)
Bernoldi de solutione iuramentorum libellus (M. G. Lib. de lite II.)
Bernoldi apologeticus (M. G. Lib. de lite II.)
Bertholdi annales (M. G. Script. V.)
Brunonis liber de bello Saxonico (M. G. Script. V.)
Corpus iuris civilis, Institutiones.
Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni rec. Hinschius.
Ekkehardi chronicon universale (M. G. Script. VI.)
Gebehardi Salisburgensis archiepisc. epistola ad Herimannum Mettensem episc. (M. G. Lib. de lite I.)
Gregorii VII. registrum; eiusd. epistolae collectae (Jaffé, bibliotheca rerum Germ. II.)
Heinrici IV. epistola Gregorio VII. missa (M. G. Leg. S. IV, T. 1.)
Herimanni Augiensis chronicon (M. G. Script. V.)
Hugonis monachi Virdunensis et Divionensis, abbatis Flaviniacensis chronicon (M. G. Script. VIII.)
Hugonis monachi Floriacensis tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate (M. G. Lib. de lite II.)
Humberti cardinalis libri III. adversus simoniacos (M. G. Lib. de lite I.)

Lamberti Hersfeldensis annales (M. G. Script. V.)
Leonis VIII. papae privilegia spuria (M. G. Leg. S. IV, T. 1.)
Liber canonum contra Heinricum IV. (M. G. Lib. de lite I.)
Liber de unitate ecclesiae conservanda (M. G. Lib. de lite II.)
Manegoldi ad Gebehardum liber (M. G. Lib. de lite I.)
Manegoldi contra Wolfelmum liber, cap. XXII. — XXIV. (ibid.)
Paulus Bernriedensis, Gregorii papae VII. vita (Watterich, vitae pontificum I.)
Petri Crassi defensio Heinrici IV. regis (M. G. Lib. de lite I.)
Rufinus, de bono pacis (Migne, Patrologia, ser. lat. T. 150.)
Sigeberti monachi Gemblacensis apologia (M. G. Lib. de lite II.)
Thietmari chronicon (M. G. Script. III.)
Vita Gebehardi archiepisc. Salisburg. auctore monacho Admuntensi (M. G. Script. XI.)
Vita beati Gebehardi archiepisc. (ibid.)
Walrami et Herrandi epistolae de causa Heinrici regis conscriptae (M. G. Lib. de lite II.)
Wenrici scholastici Trevirensis epistola sub Theoderici episc. Virdunensis nomine composita (M. G. Lib. de lite I.)
Wido episc. Ferrariensis, de scismate Hildebrandi (M. G. Lib. de lite I.)

Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII.
Bernheim, Das unechte Dekret Hadrians I. im Zusammenhang mit den unechten Dekreten Leos VIII. als Dokumente des Investiturstreites (Forschungen z. deutsch. Gesch. XV, 1875).
Bernheim, Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins (Deutsche Ztsch. f. Gesch.-wissensch. N. F. I, 1896/97).
v. Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränetät während des Mittelalters (Historische Ztsch. XXXVI, 1876).
Brunner, H. Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I (1887), II (1892).
Fitting, H. Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna.
Floss, H. I. Die Papstwahl unter den Ottonen.
Genelin, Die Entstehung der angeblichen Privilegien Leos VIII. für Otto I. (Progr. Prossnitz 1879).

Gierke, O. Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I (1868), II (1873), III (1881).

Giesebrecht, W. Ueber Magister Manegold von Lautenbach und seine Schrift gegen den Scholasticus Wenrich (Sitzungsberichte der k. bair. Akad. d. Wiss., 1868, Bd. II, 297 ff.).

Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. III (1890).

Greving, I. Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. papae (=Kirchengesch. Studien, hg. v. Knöpfler etc. II, 1).

Grimm, I. Deutsche Rechtsalterthümer, 4. Aufl. (1899).

Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter Heinrich III. und IV. (Ztsch. f. Kirchenrecht XXII, 1889).

May, Jos. Zur Kritik mittelalt. Geschichtsquellen (Progr. Offenburg 1889).

Meyer von Knonau, G. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. III (1900).

Mirbt, C. Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.

Mirbt, C. Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publizistik jener Zeit (Kirchengesch. Studien, Reuter gewidmet).

Mirbt, C. Die Stellung Augustins in der Publizistik des Gregorianischen Kirchenstreites.

Paulus, Nouvelles études sur Manegold de Lautenbach (Revue catholique d'Alsace 1886).

Pflugk-Harttung, Register und Briefe Gregors VII. (Neues Archiv XI, 1886).

Rehm, H. Geschichte der Staatsrechtswissenschaft.

Schücking, W. Der Regierungsantritt, I (1899).

Sdralek, M. Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz.

Seeliger, Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs (Mitteilungen d. Instit. f. österreich. Geschforschg. XVI, 1895).

Sickel, Die Entstehung der fränkischen Monarchie (Westdeutsche Ztsch. f. Gesch. und Kunst IV, 1885).

Spohr, L. Ueber die politische und publizistische Wirksamkeit Gebhards von Salzburg (1060—88). Diss. Halle 1890.

Steindorff, E. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. Bd. II.

Stülz, Das Leben des Bischofes Altmann von Passau (Denkschriften d. Wien. Akad., phil.-hist. Cl. IV, 1853).

Thaner, Zu zwei Streitschriften des 11. Jahrhunderts (Neues Archiv XVI, 1891).

Uhland, Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage, I.

Vilmar, Deutsche Alterthümer im Heliand, 2. Aufl. (1862).

Waitz, G. Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl.

Waitz, G. Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiser-Krönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert (Abhandlungen der k. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Cl. Bd. XVIII, 1873).

Die deutschen Fürsten wurden in ihrem Kampfe gegen Heinrich IV. nicht ausschliesslich durch politische Erwägungen zum Anschlusse an Gregor VII. veranlasst, aber soweit solche massgebend waren, war es eine kluge Politik, sich unter die Fahne der kirchlichen Idee zu stellen, der eigenen, vorwiegend materiellen Macht die geistige des Papsttums zu verbünden. Denn während diesem in einer Zeit tiefgehender religiöser Erregung die ganze Gewalt des kirchlichen Gedankens gegen das Königtum zur Verfügung stand, hatte das revolutionäre Fürstentum eine annähernd bedeutsame Idee, eine auf eigenem Boden erwachsene Theorie nicht ins Feld zu führen. Ohne das Papsttum war es auf seine äusseren Machtmittel angewiesen, hatte es auf die Dauer wenig Aussicht auf die Ueberwindung eines Königtums, dem aus dem Herzen des Volkes ein unversieglicher Strom idealer Kraft zufloss. Gegenüber der Macht der Königsidee musste sich das Fürstentum nach einer gleichwertigen und womöglich gleichartigen Waffe umsehen; es fand sie im Anschlusse an das Papsttum und in der Aufnahme seiner Ideen ins eigne politische Programm.

Dieses Verhältnis erklärt eine eigentümliche Erscheinung in dem litterarischen Kampfe jener Zeit. Die uns bekannten Streitschriften der gregorianisch-fürstlichen Partei operieren fast nur mit kirchlich-religiösen Beweisführungen. Gewiss mussten einer Litteratur, die so gut wie allein in den Händen von Klerikern und Mönchen lag, kirchliche Gesichtspunkte

an sich schon am nächsten liegen. Aber auch die Ratgeber der weltlichen Grossen waren häufig Geistliche, geistliche Fürsten waren die ersten Staatsmänner: an Kräften für den geistigen Kampf in der Publizistik fehlte es der Fürstenpartei nicht. Wenn trotzdem rein politische Ideen fast gänzlich zurücktreten, so ist dies nur daraus zu erklären, dass den Fürsten solche nicht zur Verfügung standen oder doch bis dahin zu wenig logisch verarbeitet und für eine wirksame litterarische Verwendung vorbereitet waren. So überliess denn das Fürstentum die litterarische Bekämpfung Heinrichs und seines Anhanges ganz dem Gefolge Gregors, und es konnte sich damit ruhig zufrieden geben, solange seine Wege mit denen des Papstes zusammengingen und die Apologie des Papstes zugleich als Rechtfertigung der Fürsten gelten konnte.

Aber wie, wenn einmal die Wege der Verbündeten sich trennten, wenn etwa die Fürsten zu Massnahmen schritten, denen der Papst ablehnend gegenüberstand, oder dieser sich mit seiner Politik in Widerspruch zu ihren Interessen setzte? Das war in der That die Lage der Jahre 1077—1080, als Gregor eine Versöhnung mit Heinrich ernstlich in Erwägung zog, sehr gegen die Wünsche der Fürstenpartei, wie es unter anderem die energischen Ermahnungen der Sachsen an den wankelmütigen Verbündeten deutlich erweisen. Seit der Wahl Rudolfs zu Forchheim erkennen wir unzweideutig das Auseinandergehen der Interessen. Nur die kluge Zurückhaltung Gregors hat der Gefahr vorgebeugt, die hier in dem selbständigen Vorgehen der Fürsten dem Bündnisse drohte. Denn die unwahre Erklärung der Wähler, nur in Ausführung des päpstlichen Richterspruches vom Vorjahre zu handeln, konnte schon damals kaum darüber hinwegtäuschen, dass man sich thatsächlich von der Autorität des Papstes emanzipierte. Aber wie, so fragen wir, soll das Fürstentum in der litterarischen Fehde länger seinen Mann stehen, wenn es zu Handlungen schreitet, die von dem Wege des Papsttums

abführen und es damit seiner einzigen Waffe in dem geistigen Kampfe, der kirchlichen Idee, berauben? Es hatte nur eine Wahl: es musste sich eine eigene Waffe schmieden, die es auf sich selbst stellte; es musste Gedanken, Theorien suchen, die ihm ein eigenes Recht garantierten, so zu handeln, wie es gehandelt hatte.

Wir kennen nur eine Schrift aus der Kampfzeit, die uns diese Lage des deutschen Fürstentums widerspiegelt und, wie die folgende Untersuchung zeigen soll, aus ihr in den einschlägigen Teilen hervorgegangen ist. Es ist der liber ad Gebehardum des Manegold von Lautenbach, das einzige Werk aus der Masse der erhaltenen Streitschriften-Litteratur, das die Fürstenrevolution auch mit Erwägungen staatsrechtlicher Art zu rechtfertigen sucht. Diese Schrift, als ganze vielleicht unerquicklicher und langweiliger als alle anderen, erregt in den Kapiteln, die sich mit der Absetzung Heinrichs beschäftigen, hohes Interesse durch ihre radikale politische Theorie. Dem Rechtsdogmatiker wird sie wenig bieten; die Gedanken sind oft unklar, das Ganze ist voll von Widersprüchen. Aber gerade dadurch wird sie dem Historiker wertvoll als ein Versuch, auf einer germanischem Denken teilweise ungewohnten Grundlage eine Staatslehre aufzubauen, unsicher und tastend, hier und dort einen Gedanken aufgreifend, ohne die Fähigkeit, das Heterogene zu einem einheitlichen System zu verschmelzen, — ein Versuch, der uns gerade in seiner Systemlosigkeit einen Blick thun lässt in Art und Herkunft der Gedankenelemente, mit denen er arbeitet. Wenn wir im Folgenden Manegolds Staatslehre auf ihre Elemente und deren Herkunft untersuchen wollen, so schliessen wir eine andere Aufgabe von unserer Betrachtung aus: die Erörterung seiner Stellung am Anfange der langen Reihe politischer Systeme, die auf dem Gedanken der Volkssouveränität beruhen und bis zu Rousseau und der französischen Revolution eine fortlaufende Kette bilden. Aeussere Beziehungen zwischen Manegold und seinen Nach-

folgern werden sich schwerlich nachweisen lassen, die inneren zu erörtern, ist nicht Sache des Historikers. Unsere Untersuchung ist also nicht vorwärts-, sondern rückwärtsschauend, unser Ziel nicht, die Fortsetzung oder etwaige litterarische Wirkung, sondern die Wurzeln seiner Theorie zu erkennen.

I. Teil.

Manegold und seine Staatslehre.

I. Kapitel.

Die Persönlichkeit Manegolds.

Manegold urteilt über sein eigenes Werk: Orthodoxorum ... patrum sentencias et aliqua exempla pro tempore decerpsi, nec cuiuscunque persone sentenciam sensumque contemsi, quem suscepto negocio aliquod emolumentum afferre iudicavi, ... ut omnia dicens pene ipse nichil videar dixisse, qui non proprias, sed aliorum sentencias duxi congerendas.[1]

Je mehr ein Schriftwerk, wie es hier Manegold von dem seinen bekennt, nur Gedanken anderer zusammenträgt, um so geringeren Anteil hat daran die Individualität des Verfassers, um so weniger bedarf es zum Verständnisse des Werkes der Kenntnis seiner persönlichen Eigenart und seiner besonderen Lebensführungen. Trotzdem dürfen wir von einem Blick auf die Persönlichkeit des Autors nicht ganz absehen. Denn einmal ist Manegolds Unselbständigkeit gerade in den Teilen des Buches, die uns beschäftigen sollen, vorläufig noch nicht erwiesen; aber selbst wenn wir diese voraussetzen, so ist es keineswegs gleichgiltig, wie der Boden beschaffen ist, der den Samen oder vielleicht auch die schon

1. S. 312, 30 ff

ausgebildete Pflanze fremden Gedankens in sich aufnimmt. Er wird den einmal aufgenommenen irgendwie in seiner Weise beeinflussen und ausgestalten helfen. Doch erlaubt uns die Beschränkung auf bestimmte Gedankenkreise der Schrift, nur diejenigen Momente in der Persönlichkeit des Verfassers hervorzuheben, die zu jenen Gedanken in irgend welcher inneren Beziehung stehen.

Die grundlegenden kritischen Fragen nach der Persönlichkeit Manegolds von Lautenbach, seinen Lebensverhältnissen und der Abfassungszeit seiner beiden Schriften sind mit erschöpfender Vollständigkeit bereits von Giesebrecht erörtert worden.[1] Seine Auffassung ist in ihren wesentlichen Punkten anerkannt von Francke,[2] Mirbt[3] und Meyer von Knonau.[4] Hier genügt eine kurze Zusammenfassung der Hauptergebnisse.[5] Manegold ist um das Jahr 1060, vermutlich im Elsass, geboren. Er trat früh in das Stift der regulierten Chorherren zu Lautenbach bei Gebweiler ein, wo er sich durch kirchlichen Eifer und Gelehrsamkeit hervorthat. Nach der Zerstörung seines Klosters durch die Königlichen führte er längere Zeit ein unstätes Leben, bis er sich um das Jahr 1086 nach Bayern begab und dort zum Dekan des neugegründeten Klosters Raitenbuch erwählt wurde. Aber schon 1090 finden wir ihn wieder in seiner elsässischen Heimat, wo er dem Burchard von Gebweiler bei der Gründung des Chorherrnstiftes Marbach nahe bei Lautenbach zur Seite stand. Er trat selbst in das Stift ein und wurde dessen erster Propst. Von hier aus wirkte

1. „Ueber Magister Manegold von Lautenbach“ u. s. w.

2. Einleitung zu seiner Ausgabe Manegolds.

3. Publizistik S. 26 ff.

4. Jahrbücher III, S. 511 ff.

5. Die Arbeit von Paulus, Nouvelles études sur Maneg. de L. (Revue cath. d'Alsace 1886) bringt im Wesentlichen die Ergebnisse Giesebrechts.

er mit Feuereifer für die Sache der kirchlichen Reform und des Papstes, der ihn zum Poenitentiarius ernannte. Der Kaiser, dem er 1098 in die Hände fiel, liess ihn dafür längere Zeit im Gewahrsam halten. Zum letzten Male wird Manegolds als Propstes von Marbach in einer Bulle aus dem Jahre 1103 gedacht. Gestorben ist er wohl vor 1119.

Manegolds liber ad Gebehardum ist verfasst zwischen 1083 und 1085.[1] Seine Veranlassung war das Schreiben des Scholasticus Wenrich von Trier,[2] der im Auftrage und unter dem Namen seines Bischofs Dietrich den Papst in überaus geschickter und wirkungsvoller Weise angegriffen hatte. Der Propst Harmann von Lautenbach wollte das gefährliche Pamphlet, das in weiten Kreisen tiefen Eindruck hinterliess, nicht unwiderlegt lassen. Er beauftragte Manegold mit der Abfassung einer Entgegnung, wozu sich dieser nach längerem Sträuben bereit fand.[3] So entstand der dem berühmten Erzbischof von Salzburg, dem geistigen Haupte der deutschen Gregorianer, gewidmete liber ad Gebehardum.

Wir besitzen noch eine zweite Schrift Manegolds, den liber contra Wolfelmum, entstanden nicht lange nach der ersten, wohl vor der Uebersiedlung nach Raitenbuch.[4] Sie behandelt eine philosophische Streitfrage und hat für uns Bedeutung nur in ihren beiden letzten Kapiteln 23 und 24, in denen der Verfasser noch einmal auf die Kämpfe der Zeit zu sprechen kommt.

---

1. Giesebrecht, Ueber Magister Manegold S. 303; Francke S. 302; Mirbt, Publizistik S. 27; Meyer von Knonau III, S. 511.

2. Libelli de lite I, 280 ff.

3. Libelli de lite I, 311, 312.

4. Giesebrecht, Ueber Magister Manegold, S. 304. Die Schrift beginnt: „cum nuper in hortis Lutenbac conveniremus“. Manegold war also kurze Zeit vorher noch in oder nahe bei Lautenbach.

Manegolds ganzes Leben ist Kampf, darauf deutet alles, was wir von ihm wissen. Er steht in der vordersten Reihe der Kämpfer. Der Kaiser wird den Propst von Marbach nicht ohne Grund in Gewahrsam genommen haben; er war eben die Seele der gregorianischen Bewegung in seiner Heimat.[1] Manegold ist bei aller Gelehrsamkeit, von der sein Ruf und seine Schriften zeugen, nichts weniger als ein stiller Gelehrter, sondern eine Kampfnatur, unerschrocken und ehrlich, aber plump und oft roh, wie der liber ad Gebehardum zur Genüge zeigt. Damit hängt auch seine Neigung zu extremen Anschauungen zusammen, sei es dass er sie selbst bildet oder von anderer Seite aufnimmt; damit die fanatische Einseitigkeit des Standpunktes, der wenig an strenger Sachlichkeit, alles aber an der Ueberwindung des gehassten Gegners liegt. Ob Manegold bewusst die Unwahrheit sagt, wird sich schwerlich entscheiden lassen. Sicher ist, dass er die verwerteten Berichte nicht ängstlich prüft, und dass sie ihm um so willkommener sind, je besser sie sich zur Verunglimpfung des Gegners gebrauchen lassen. Die zweifellos masslos übertreibenden Beschuldigungen des Königs in Cap. 29 und 30 sind nicht mehr zu überbieten. Auch bewusste Verdrehung der bekämpften Ansicht kommt vor.[2] Wenn er ganze Seiten zeitgenössischer Publizisten als seine eigenen Worte wiederholt,[3] so mag dem Kinde des 11. Jahrhunderts daraus kein Vorwurf entstehen. Wir erwähnen hier diese Gepflogenheit, weil sie Ergebnisse der folgenden Untersuchung kann erklären helfen.

---

1. Bernoldi chronicon 1094 und 1098 (M. G. Script. V, S. 461, 466).

2. So cap. 30 (S. 366, 23): „At“, inquiunt, „nemo pro peccatis debet deponi . . .“. Der citierte Gegner betont offenbar deponi, Manegold aber argumentiert im folgenden Satze so, als ob auf pro peccatis der Nachdruck läge.

3. Siehe S. 340, Anm. 2; 351, Anm. 3; 356, Anm. 1.

Die Nachrichten über Manegold und seine eigenen Schriften zeigen uns, wie in unserer Skizze nur angedeutet werden konnte, ein durchaus einheitliches Charakterbild. Manegold ist überall derselbe, in That und Wort; kein originaler Geist, aber aus einem Gusse, durchsichtig, ohne Rätsel; von einer Enge des Gesichtskreises, die keine störenden Probleme kennt zwischen Empfindung und Gedanke. Wohl kann er, selbst arm an Ideen, fremde Gedanken sich aneignen; aber auch sie werden zum Ausdrucke für sein persönliches Empfinden. Wir bemerken dieses Zusammenstimmen von Theorie und instinktiver Empfindung auch auf dem Gebiete, das den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung bildet. Der Vertreter einer demokratischen Staatslehre ist auch persönlich durchaus demokratisch gestimmt. Nicht als stünde die politische Theorie in notwendigem Zusammenhange mit solcher persönlichen Eigenart. Aber demokratische Stimmung bietet ohne Zweifel einen besonders empfänglichen Boden für politisch-demokratische Ideen. So gewinnt auch der sonst gleichgiltige Hinweis Manegolds auf seine niedrige Herkunft[1] für uns Interesse. Es hat nämlich ganz den Anschein, als betone er diese mit einem gewissen Wohlgefallen, wenn er sich anderswo mit Vorliebe trivialer, niederen Lebensverhältnissen entnommener Bilder und Vergleiche bedient.[2] Das hässlichste Bild, das er auftreiben konnte, versäumt er nicht mit widerlicher Breite auszumalen.[3] Ein zum Teil vielleicht gesucht plebejischer Ton in Verbindung mit der oben berührten Skrupellosigkeit in der Wahl agitatorischer Mittel zeigt uns in Manegold das Muster eines Demagogen.

---

1. genere abiectus, S. 311, 26.

2. Eine stehende Figur in Manegolds Vergleichen ist der Schweinehirt, S. 316, 3; 321, 43; 357, 33; 365, 22.

3. S. 339.

II. Kapitel.

Die Staatslehre Manegolds.

Unsere Charakterisierung Manegolds beansprucht nicht die Quellen zu erschöpfen. Sie soll nur den persönlichen Untergrund für seine Anschauungen bestimmen, sei es, dass sie aus ihm erwachsen, sei es, dass sie, ein fremdes Gewächs, in ihn eingesenkt sind. Bevor wir jedoch an die Erörterung dieser unserer Hauptfrage herantreten, gilt es, diese Anschauungen so, wie sie uns aus seinen eigenen Worten entgegentreten, zunächst ohne Rücksicht auf etwaige Abhängigkeitsverhältnisse, rein analytisch zu betrachten. Wir haben nicht zu systematisieren, keine Widersprüche auszugleichen, jede eigene Zuthat, etwa im Vermitteln heterogener Gedanken, zu vermeiden. Wir laufen sonst Gefahr, nicht nur eine wesentliche Eigentümlichkeit unserer Literaturgattung zu verkennen, die nicht wissenschaftliche Systeme ausarbeiten, sondern agitieren will, die nicht von Rechtsgelehrten, sondern von Klerikern und Mönchen stammt; wir würden uns auch den Weg zu der nachfolgenden Quellenuntersuchung verbauen, die nur auf dem thatsächlichen Bestande des Schriftwerkes fussen darf.

Das Thema des liber ad Gebehardum ist weit: Stellungnahme in dem grossen Kampfe des Papsttums mit dem Königtum. Einen Ueberblick über die behandelten Fragen giebt der Verfasser selbst in dem einleitenden Kapitel:[1] Inprimis igitur subdolum sermonis eius (Winrici) exordium redargui, deinde vero convicia et plasphemias in personam domni apostolici specialiter iactatas haut inprobabilibus excusavi indiciis; ex in vero sedis apostolice privilegium quantum cunctas ex hoc mundo potestates excellat, per subscripta sanctorum patrum testimonia commendavi. Proinde

1. S. 312, 13 ff.

sub tribus nostri Gregorii capitulis que ex sacris canonibus et ex ortodoxorum patrum dictis occurrerant explicavi .... Postea vero regis deposicionem, iudiciarium ordinem bifaria distinguens racione, iuste et legaliter exactam racione probavi et auctoritate. Tum vero contra nostros conspiratores et scismaticos arma converti ... Similiter quoque absolucionem sacramentorum dudum regi exibitorum conveniencia qua potui iuste progressam racione et auctoritate firmavi. Ad extremum etiam locaciones pontificatuum et intronizaciones episcoporum ab omni regis et cuiuscunque secularis principis potestate emancipavi.

Vom Königtum wird also in zwei verschiedenen Zusammenhängen gehandelt, bei der Besprechung der Absetzung Heinrichs (cap. 25—30) und der Lösung der Unterthaneneide (cap. 47—49). Nehmen wir den Teil von cap. 43 hinzu, der in besonderem Zusammenhange Gedanken jener beiden Abschnitte wiederholt, so sind die Stellen aufgezählt, die sich um Fragen staatsrechtlicher Natur drehen, und — so kann man wohl sagen — die Teile, die Manegolds Schrift aus der Masse der gleichzeitigen Literaturdenkmale herausheben und einer eingehenden Betrachtung wert erscheinen lassen.

Wenn wir uns jedoch nicht auf die genannten Kapitel beschränken, sondern daneben auch andere Zusammenhänge berücksichtigen, so befolgen wir einen methodischen Grundsatz, der schon an sich einer Rechtfertigung nicht mehr bedarf, hier aber noch aus einem besonderen Grunde Beachtung heischt. Wie sich zeigen wird, birgt Manegolds Betrachtung des Staates und Königtums Widersprüche, die uns die Frage aufdrängen: Was ist des Verfassers eigenes Werk, und wo ist er sich selbst durch Aufnahme fremder Gedanken untreu geworden? Die persönlichste Auffassung aber verraten am besten gelegentliche Aeusserungen und Wendungen. So geben gerade die zufälligen, ausserhalb des

Rahmens gelehrter Beweisführung stehenden Bemerkungen den treuesten Kommentar zu den Kapiteln unseres Buches, die planmässig Theorieen entwickeln wollen. Wir werden von vornherein geneigt sein, diejenigen Gedanken für echtes Eigentum des Verfassers zu halten, die zu jenen gelegentlichen Aeusserungen stimmen, den anderen kritischer gegenüberstehen. Eine solche Analyse des Inhaltes bildet die notwendige Vorarbeit für die quellenkritische Betrachtung. Demselben Grundsatze entspricht es, wenn wir zum Ausgangspunkte die Frage nehmen nach der Tendenz des Verfassers, dem Zweck, den er mit seinen umständlichen Erörterungen verfolgt. Eine Reihe von Unklarheiten löst die richtige Fragestellung: Was will hier der Autor, was sagt er selbst über das Ziel seiner Beweisführung?

Manegold fasst den Inhalt von cap. 25—30 selbst in die Worte zusammen:[1] Postea vero regis deposicionem, iudiciarium ordinem bifaria distinguens racione, iuste et legaliter exactam . . probavi. Thema ist also „die Absetzung des Königs“: nachzuweisen, dass diese „in gerechter und gesetzlicher Weise“ erfolgt ist; es wird bewiesen, indem „die Ordnung des richterlichen Verfahrens in zwiefältiger Weise unterschieden“ wird.[2] Was unter der „zwiefältigen Weise“ zu verstehen ist, zeigt die ausführlichere Angabe des Beweiszieles am Schlusse von cap. 28:[3] Quia igitur ex prescriptis literis satis, primum apostolici nostri edictum de iuditio regis, quibus ex causis anathemate percussus sit, quam regulari tramite et considerantissima deliberatione, immo quam inevitabili necessitate non solum post primam et secundam, sed frequenter exhibitam tum literis tum probatis personis admonitionem sit progressum, ostendimus,

1. S. 312, 13 ff.
2. Nach der Uebersetzung Meyers von Knonau, a. a. O. S. 515.
3. S. 361, 29 ff.

secundum qualiter gestum sit, quam brevissime et veracissime possumus, proferamus, ut omnes, qui haec legere fortasse curaverint, apostolicis preceptis tanto vivatius obediant, tanto promptius consentiant, quanto in eis nil nisi quod ecclesiastice disciplinae utilitas, nil nisi quod offitii eius necessitudo poscebat actum vel preceptum intellegant. Die Rechtfertigung der Absetzung zerfällt also nach des Verfassers Plan in zwei Teile: der erste berichtet die Ereignisse selbst (cap. 25—28); der zweite, mit cap. 29 beginnend, erörtert „qualiter gestum sit" d. h. nach den folgenden Worten nicht „wie es geschehen ist" — das sagt ja schon der erste Teil —, sondern etwa: „wie jene Handlungen begründet gewesen sind", denn der Leser soll daraus ein Urteil gewinnen über die Berechtigung und die Pflicht des Papstes zu seinem Vorgehen. Ausgesprochenes Ziel der ganzen Beweisführung von cap. 25—30 ist also nach jener kürzeren und dieser ausführlicheren Angabe des Verfassers eine Apologie des Papstes. — Wie hier die Absetzung des Königs, so wird cap. 47—49 die Lösung der Unterthaneneide durch den Papst gerechtfertigt. So formuliert die oben angeführte Inhaltsangabe des einleitenden Kapitels die Aufgabe, eben darauf weisen die Worte zu Beginn des Abschnittes:[1] Adhuc etiam proponunt et apostolicam absolutionem super iuramentis suo Heinrico exhibitis evacuare contendunt. Also wieder dasselbe Ziel: Apologie des Papstes.

Dem Ziele entspricht die Betrachtung der zeitgenössischen Ereignisse. Wo Manegold, wie cap. 25 ff., Geschichte erzählt, um seine Beurteilung anzuknüpfen, hat er ausschliesslich die Vorgänge zwischen Heinrich und dem Papste im Auge. Den Mittelpunkt bildet die römische Synode von 1076 mit ihrer Verurteilung des Königs. Da-

1. S. 391, 33 f.

neben ist nur von solchen Ereignissen die Rede, die zu dem Spruche der Synode in enger Beziehung stehen wie die vorausgehenden Ermahnungen und Briefe Gregors an Heinrich und die Synode zu Worms. Ganz ausserhalb des Gesichtskreises liegt der Konflikt des Königs mit den deutschen Fürsten, wie er in der Wahl Rudolfs zu Forchheim seinen Höhepunkt erreicht.

Neben der Verurteilung Heinrichs von 1076 kommt die von 1080 nicht in Betracht.[1] In dem Dekret von 1076 wird Bannung und Absetzung des Königs nicht immer scharf von einander geschieden; so gedenkt jene Disposition am Schlusse von cap. 28, wo sie von dem edictum de iuditio regis handelt, wohl des Bannes, aber daneben nicht ausdrücklich der Absetzung; cap. 29 wird das Urteil einfach als ein „damnare" bezeichnet, wobei wohl an seine beiden Momente, die Bannung und die Absetzung, zu denken ist. Eine solche Vermengung ist sehr begreiflich in einer Zeit, da der Kirchenbann mit seinen praktischen Folgen der Absetzung des Königs wenigstens thatsächlich gleichkommen musste.[2] Als notwendige Ergänzung der Absetzung gilt die Lösung der Unterthanen von ihrem Eide.[3] Ihr gehört das Interesse Manegolds in gleichem Masse wie jener, was schon aus ihrer gesonderten, eingehenden Behandlung in cap. 47—49 hervorgeht. Auch die Eidfrage wird nach des Verfassers zweimaliger Angabe nur in ihrer Bedeutung für die Beurteilung

---

1. Ueber das Verhalten der Publizisten zu der doppelten Verurteilung vgl. Mirbt, Absetzung S. 97; Publizistik S. 132 bis 134.

2. Mirbt, Absetzung S. 105, 119; Publizistik S. 226, 235. Die heute strittige Frage, ob das päpstliche Urteil von 1076 Absetzung oder Suspension bedeutete, hat die damalige Publizistik nicht aufgeworfen.

3. Eine Einschränkung für Manegold wird sich später ergeben.

des päpstlichen Dekretes empfunden; unmittelbarer Gegenstand der Betrachtung ist dieses, nicht seine Folge, der Eidbruch der Unterthanen.

Wir sehen, der Zweck, dem unsere Ausführungen dienen, und die durchaus begrenzte, einseitige Anteilnahme an den grossen Zeitereignissen weisen in einer und derselben Richtung: auf eine rein kirchlich normierte Problemstellung. Manegolds Vaterland ist nicht der Staat, sondern die Kirche. Ja, die Kirche ist der wahre Staat,[1] ihr Haupt in Rom Inhaber der höchsten Gewalt auf Erden.[2] Die Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen den Papst wird nirgends auf das kirchliche und religiöse Gebiet eingeschränkt. Manegold denkt hier wie die grosse Masse seiner Parteigenossen. „Ohne innerhalb der päpstlichen Dekrete eine Unterscheidung, etwa in dogmatische und disziplinarische, vorzunehmen, erklären sie jedes derselben für schlechthin bindend."[3] Von hier aus liess sich aber dem Papsttum die letzte Verfügung auch über die weltlichen Gewalten zuschreiben.[4] Von der im weitesten Sinne verstandenen Gehorsamspflicht gegen den römischen Stuhl ist kein Christ ausgenommen, auch nicht der König. Heinrichs Verhalten gegen den Papst fällt ebenso wie das der schismatischen Bischöfe unter den Gesichtspunkt des Ungehorsams und der Empörung.[5]

Von diesen Voraussetzungen aus wird die Absetzung des Königs beurteilt. Der König ist als Christ dem Haupte

---

1. S. 398, 23 ff.; 394, 7 ff. Beachte auch das geringschätzige „ex hoc mundo" S. 312, 16; 325, 12.

2. S. 332, 42 f., 386, 14. — „Christus Domini" S. 316, 1, 357, 10. — Dem Papste gebührt unbedingter Gehorsam S. 322, 9, 325, 14. — Ungehorsam ist Empörung S. 382, 44 u. a.

3. Mirbt, Publizistik S. 564.

4. Mirbt, Publizistik S. 577.

5. cap. 25.

der Kirche Gehorsam schuldig.[1] Weil er „es verschmäht, als ein Christ zu gehorchen", ist er unwürdig, über Christen zu herrschen.[2] Aus der Strafgewalt des Papstes über die Glieder der Kirche, zu denen auch der König gehört, folgt seine Befugnis, diesen des Thrones zu entsetzen.[3]

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir in diesem Gedanken Manegolds eigenste und unmittelbarste Auffassung finden. Gerade dass er vorwiegend nicht in systematischem Zusammenhange auftritt, sondern sich ungesucht bei der Vergegenwärtigung der historischen Ereignisse einstellt, beweist seine Ursprünglichkeit. Das päpstliche Urteil ergeht danach über den König „als Christen", es stellt einen kirchlichen Akt dar, der nur insofern auch in das bürgerliche und staatliche Leben eingreift, als die „kirchlichen" Befugnisse des Papsttums sich nicht auf das geistliche Gebiet beschränken lassen. Wie dem klassischen Mittelalter die ganze Christenheit ein einheitlicher Organismus ist, dessen Lebensfunktionen sich wohl in mehr zentrale und mehr peripherische scheiden, aber niemals auseinander reissen lassen, so erstreckt ihr Mittelpunkt, das Papsttum, seinen beherrschenden Einfluss über alle Gebiete des Lebens, ohne darum seinen kirchlichen Charakter irgendwo aufzugeben.[4]

Ueber Heinrich „als Christen" ergeht das Gericht besonders auch insofern, als es sich auf seine rein individuelle Gehorsamspflicht gegen den römischen Stuhl beruft. Er wird wohl an seiner königlichen Ehre gestraft, aber nicht als König, nicht als verantwortlicher Träger des Königs-

1. S. 356, 41; 357, 2, 10.

2. S. 358, 28.

3. Vergl. Bernold, apologeticae rationes (M. G. Lib. de lite II, S. 97, 34 f.): Quid autem mirum, quod sancta aecclesia seculares principes, utpote membra sua, iudicare potest?

4. Ueber die weite Fassung der päpstlichen Gewalt vergl. auch Mirbt, Absetzung S. 126.

amtes. Mit anderen Worten: das Urteil der Synode entspringt nicht der Stellung des römischen Stuhles zum Königtum, zur königlichen Gewalt als solcher, sondern zu dem König als Individuum. Dies individuelle Verhältnis zwischen Gregor und Heinrich zeigt sich in einem vorwiegend seelsorgerlichen Verkehr. Gregor ermahnt Heinrich „zur Busse für seine Missethaten", um ihn zu „bessern". Wie die Ermahnungen, so beruht zuletzt auch die Strafe auf der Gewalt des Papstes über „alle Christen" ohne Unterschied.[1] Eine solche Gleichordnung des Königs mit „allen Christen", solch naives Absehen von seiner öffentlichen Stellung mag uns ungewohnt anmuten, der Zeit Manegolds ist es ganz geläufig. Ihm ist der König ein beliebiger einzelner Mensch wie andere;[2] sollte die Kirche für ihn eine besondere Disziplin haben? So wenig als einen besonderen Sittenkodex.

Dahin führte mit Notwendigkeit die Unfähigkeit zu einer anderen als kirchlichen Betrachtung der Dinge: zur Nivellierung aller Unterschiede zu Gunsten der Gleichheit aller vor der Hierarchie. Und diese Gleichheit erstreckt sich mit allen ihren praktischen Folgen auch auf den König, der wie jeder andere Christ in allen Lebensbeziehungen dem Haupte der Kirche untersteht. Aber selbst dem konsequentesten Vertreter der mittelalterlich-kirchlichen Idee mit ihrer kühnen Verachtung der Wirklichkeit konnte die grosse Realität des Staates und der Staatsgewalt nicht verborgen bleiben. Ganz liess sich die Erkenntnis nicht unterdrücken, dass der König nicht nur thatsächlich, sondern auch bestimmungsgemäss Träger von Rechten war, die ihn aus der Masse „aller Christen" irgendwie heraushoben und unter eine Beurteilung stellten, die vielmehr der des Papsttums analog war. Wie dieses, so vertrat ja auch der König eine

1. S. 357, 10.
2. S. 388, 23; 398, 25.

„potestas“, eine öffentliche Gewalt. So liess sich das päpstliche Absetzungsurteil mit dem blossen Hinweise auf die allgemeine Disziplinargewalt des Papstes doch nicht ohne weiteres abthun. Dafür sorgten schon die Gegner mit ihrer Betonung des göttlichen Ursprungs der Königsgewalt. Das war ihnen ja der Frevel Gregors, dass er „die Gesalbten Gottes schlechtweg wie Meier vertauschte“,[1] den wie einen ganz gewöhnlichen Menschen behandelte, dessen Namen „am Anfang der Welt selbst erdacht worden“.[2] Der König war eben kein „beliebiger“, er war Inhaber einer „potestas“ so gut wie der Papst.

So nötigt unsern Mönch schon die empirische Wirklichkeit, noch eindrucksvoller aber der gegnerische Standpunkt, die königliche Gewalt als solche neben der päpstlichen ins Auge zu fassen. Aber es ist ein rein äusserliches, messend vergleichendes Nebeneinanderstellen. Vergeblich suchen wir eine Bestimmung ihres gegenseitigen Verhältnisses aus der Eigenart ihrer Aufgaben und dem besonderen Inhalte ihrer Befugnisse heraus. Es bleibt bei der naiven, oberflächlichen Fragestellung: Welche von beiden Gewalten ist die höhere? Fiel die Antwort zu Gunsten des Papsttums aus, was nicht zweifelhaft sein konnte, so galt seine Ueberordnung über das Königtum und damit zugleich die Strafgewalt des Papstes über den König als erwiesen. So folgert Manegold in siegesgewisser Selbstverständlichkeit: Die römische Kirche „überragt durch ihre einzigartige und unvergleichliche Würde so sehr alle Herrschaften und Gewalten von dieser Welt, dass niemand sich unterfangen darf, über ihr Gericht zu rechten oder ihren Spruch abzulehnen, niemand das Recht hat, eine Uebertretung ihrer Vorschriften zu versuchen oder zu begehen“.[3] Es giebt also schlechterdings keinen Wider-

1. Wenrich, S. 289, 34 f.
2. Wenrich, S. 289, 33.
3. S. 325, 11 ff.

spruch gegen die Kirche und ihr Haupt, auch nicht von seiten weltlicher Gewalten. Verfügt doch schon Gregor I., „dass die Könige ihre Würde verlieren . . ., wenn sie sich anmassen sollten, die Befehle des apostolischen Stuhles zu verachten“.[1] Das Königtum steht wegen seines weltlichen Charakters tief unter jedem geistlichen Amte,[2] wie sehr erst unter dem des obersten Priesters in Rom! Manegold ist hier von augustinischen Gedanken beeinflusst,[3] wenn auch ihre von Hildebrand erneuerte schroffste Formulierung, die alle Fürstengewalt vom Teufel ableitet, bei ihm nicht zu Tage tritt. Auch das wiederholte „ex hoc mundo“ scheint weniger den konträren als den kontradiktorischen Gegensatz zum göttlichen Ursprunge des kirchlichen Amtes anzudeuten.

Fassen wir kurz zusammen, was wir bis jetzt als Manegolds Anschauung vom Königtum erkannt haben: Das Recht des Papstes zur Entthronung des Königs ergiebt sich ihm aus einer zwiefachen Betrachtungsweise. Am nächsten liegt ihm die Herleitung aus der Strafgewalt des römischen Stuhles über alle Christen, — eine Betrachtungsweise, die zu einem Urteil über das Königtum als solches keinen Anlass giebt. Die Wirklichkeit des Lebens, noch mehr wohl der Widerspruch der Gegner lässt ihn daneben auch die königliche „potestas“ in Betracht ziehen, doch nur, um ihre Minderwertigkeit im Vergleich mit der päpstlichen Gewalt zu betonen. Eine Bestimmung ihres Wesens und Inhaltes ist damit noch nicht gegeben. — Wie das weitere Eingehen auf die Argumente der Widersacher ihn dann zu einer, wenn auch unvollständigen, Definition des Königtums führt, soll die weitere Untersuchung verfolgen.

---

1. S. 389, 24 ff.
2. S. 394, 8 ff.; 403, 9 ff.
3. Mirbt, Publizistik S. 546.

Wenn Manegolds Gegner Wenrich, wie wir sahen, die durch seinen göttlichen Ursprung gewährleistete Unverletzlichkeit des Königtums ins Feld führte, so war hiegegen wenig erreicht mit jener rein äusserlichen Hervorhebung seiner Minderwertigkeit gegenüber dem Papsttum. War die Person des Herrschers nach Gottes Wort und Willen einmal unverletzlich, so war sie es auch für den Papst, selbst wenn man dessen Ueberlegenheit anerkannte. Die Unantastbarkeit der Person des Königs, durch Schrift und Tradition bezeugt, war das feste Bollwerk der Heinricianer: Bibelworte wie I. Petr. II, 13, 17, 18[1] enthielten ein vernichtendes Urteil über die Handlungsweise des Papstes. Gegen dieses Bollwerk der Königlichen galt es anzugehen, es galt bei grundsätzlicher Anerkennung jener Autoritäten das Dogma von der Unverletzlichkeit der Person des Königs zu vernichten.

Einen Weg, der Wenrich gegenüber zu einem gewissen Ziele hätte führen können, hat Manegold nicht betreten. Wenrich hatte bei seinem Angriff auf den Bannspruch Gregors das grundsätzliche Recht des Papstes zur Bannung auch des Königs nicht in Abrede gestellt.[2] Gerade seine Bemühung, die Ungesetzmässigkeit des Verfahrens nachzuweisen, zeigt deutlich, dass er die prinzipielle Befugnis des Papstes anerkannte.[3] Nun musste aber die Bannung des Königs seiner Absetzung faktisch gleichkommen. Die Kirche gestattete ja mit Gebannten keinen Verkehr. Die Berührung musste den Bann wie einen Ansteckungsstoff übertragen. So standen die Unterthanen eines exkommunizierten Königs vor der Wahl, entweder freiwillig den Bann selbst auf sich zu nehmen oder den Verkehr mit dem Könige abzubrechen,

1. Wenrich, S. 290, 11 ff.

2. cap. 5 (S. 291 f.).

3. Wie Wenrich denken alle Publizisten im ersten Jahrzehnt des Kirchenstreites. (Mirbt, Absetzung S. 99.)

d. h. seine Rechte praktisch nicht mehr anzuerkennen. Von hier aus konnte man Wenrich Konsequenzen ziehen, an die er selbst nicht dachte. Die Absetzung des Königs hätte sich wenigstens mittelbar rechtfertigen, seine Unantastbarkeit durch das unleugbare Recht der geistlichen Obrigkeit zum Ausschliessen aus der Kirche praktisch paralysieren lassen.

Allerdings musste ein solches Beweisverfahren sich mit der Auffassung des Papstes selbst in Widerspruch setzen. Gregor gründete sein Recht zur Absetzung Heinrichs unmittelbar auf seine „Macht zu binden und zu lösen“.[1] Die Absetzung ist ihm ein selbständiger Akt neben der Bannung. So hat auch Manegold, obwohl er beide Akte, wie wir sahen, nicht scharf auseinanderhält, jenen indirekten Beweis nicht angetreten. Nur einmal deutet er ihn an, wenn er sagt: „Wie soll der über Christen herrschen, der nicht einmal unter denen, die Christi sind, beten darf?“[2] Ausgeführt hat er diesen Gedanken aber nicht. Wie sein Meister Gregor kennt auch Manegold ein unmittelbares Verfügungsrecht des römischen Stuhles über die Königskrone. Doch fehlt bei ihm wie bei den andern Publizisten seiner Zeit die Gregorsche Begründung desselben auf die „Macht zu binden und zu lösen“.[3] Wie aber war es dann mit den Aussagen der kirchlichen Autoritäten über das göttliche Recht der Obrigkeit zu vereinigen? — Der Lösung dieses Bedenkens dient der mit cap. 29 einsetzende zweite Abschnitt der von der Absetzung handelnden Kapitelreihe. Ganz im Stile der Zeit nehmen historische Beispiele den breitesten Raum in der Beweisführung ein. „Damit es aber nicht scheine“, so beginnt er, „als seien derartige Fälle den christlichen Zeiten unbekannt, so seien hier einige vorgebracht“. Es folgt dann eine lange Reihe von Berichten

1. Die Belege bei Mirbt, Absetzung S. 124, 143.
2. S. 366, 13 ff.
3. Mirbt, Absetzung S. 126 f.; Publizistik S. 237.

über Absetzungen, Bannungen und sonstige Massregelungen von Kaisern und Königen:

Der Kaiser Mauricius wurde unter nachträglicher Billigung Papst Gregors I. von seinem Heere abgesetzt.

Der Kaiser Constantinus[1] ist von Papst Felix „sogar unter die Haeretiker gerechnet worden."

Der Kaiser Ludwig wurde von den Bischöfen zur Kirchenbusse genötigt.

Der König Hilderich wird mit Autorisierung des Papstes Stephan abgesetzt und Pippin auf den Thron gehoben.

Der König Lothar wurde von Papst Nikolaus exkommuniziert.

Ebenso König Heribert durch den Bischof Germanus von Paris.

Der König Wamba von Spanien wurde von seinen Bischöfen zur Kirchenbusse gezwungen, Ervigius zu seinem Nachfolger erhoben.

Kaiser Karl III. wurde von den deutschen Fürsten abgesetzt.

Der Exkönig der Bulgaren[2] hat seinen unwürdigen Sohn, dem er die Herrschaft freiwillig abgetreten hatte, wieder vom Throne gestossen.

Der Stamm der Ungarn hat noch in jüngster Zeit zwei seiner Könige, Petrus und Salomo, entthront.

Alle diese Beispiele stimmen in einem Moment überein: sie zeigen, dass man auch in christlicher Zeit gegen Fürsten eingeschritten ist.[3] Die einschreitenden Subjekte sind verschieden; das Heer, Päpste, Bischöfe, Fürsten, eine Privatperson, der Volksstamm sind gegen Kaiser und Könige vor-

1. Muss heissen Constantius.

2. Bogoris.

3. Die historischen Irrtümer Manegolds sind uns hier gleichgiltig.

gegangen. Auch die Art des Einschreitens ist mannigfaltig, wenn auch Absetzung und Bannung vorwiegt. Es handelt sich demnach nicht um das Recht bestimmter Subjekte zur Bestrafung der Kaiser und Könige, sondern darauf liegt allein der Nachdruck, dass diese Fürsten, einerlei von wem, abgesetzt, gebannt und bestraft werden konnten. Unmittelbares Beweisziel ist nicht das Recht des Papstes zum Einschreiten gegen den König, ebensowenig ein derartiges Recht etwa des Volkes, sondern — rein passivisch — die Absetzbarkeit des Fürsten. Mit andern Worten: es handelt sich unmittelbar nicht um das Rechtsverhältnis des Königs zu irgend einer anderen Gewalt, sondern um eine dem Königtum in sich eigene Bestimmtheit: die Person des Königs ist mit der königlichen Gewalt nicht unlöslich verbunden, sondern von ihr lösbar. „Denn", so fasst Manegold selbst das Ergebnis seines historischen Exkurses zusammen, „wie nach Hieronymus die Titel: Bischof, Priester u. Diakon nicht Benennungen von Verdiensten (erworbenen Rechten), sondern von Aemtern bedeuten, so sind die Titel: König, Graf und Herzog nicht Bezeichnungen für die Natur oder für Verdienste (ihres Trägers), sondern für Aemter und Würden."[1] Klarer kann der Verfasser Ergebnis und Ziel der historischen Erörterung nicht formulieren. In welchem Sinne er die Begriffe „Amt" (officium) und „Würde" (dignitas) auf das Königtum anwendet, steht nach dem ganzen Zusammenhange ausser Frage. Sie ermöglichen eine scharfe Scheidung zwischen dem Inbegriff der mit diesen Worten bezeichneten Rechte und Pflichten und der Person ihres Trägers. Heinrich ist König nicht „natura", seinem inneren Wesen nach, auch nicht „meritis," auf Grund erworbener persönlicher Rechte, sondern als Träger eines grundsätzlich von ihm

1. S. 365, 1 ff.

unabhängigen „Amtes“, einer für sich existierenden „Würde“.

Die Heinricianer sind entwaffnet, sie fechten gegen Windmühlen, wenn sie dem Papste Missachtung des göttlichen Gebotes über die Obrigkeit vorwerfen. Sein Urteil war ja nicht gegen das königliche „Amt“, das unantastbare, gerichtet, sondern gegen den Menschen, dem seine Verwaltung übertragen war und der sich des ihm gewordenen Auftrages unwürdig gezeigt hatte. Das Hauptbollwerk der Königlichen, das Dogma von der Unantastbarkeit der Person des Königs, ist gefallen. Die Waffe zu seiner Zerstörung hat der kirchliche Amtsbegriff geliefert. Ja, dieselbe Waffe ermöglicht es dem Gregorianer, noch einen Schritt weiter vorzudringen und ausser der prinzipiellen Zulässigkeit der Absetzung auch noch ihre moralische Notwendigkeit unter bestimmten Voraussetzungen zu erweisen. Gerade weil dem Königsamte so hohe Bedeutung zukommt, wie die Gegner immer wieder versichern, hat sich sein Träger einer besonders strengen Kritik zu gewärtigen. „Nicht jedweder verbrecherische und schändliche Mensch ist zur Verwaltung der königlichen Gewalt zu bestellen, sondern nur wer, wie durch Stellung und Ansehen, so erst recht durch Weisheit, Gerechtigkeit und Frömmigkeit die andern übertrifft.“[1]

Das Kapitel 29, zu dem wir noch die beiden ersten Sätze des folgenden ziehen durften, bildet sonach eine in sich geschlossene Gedankenreihe mit einem klar zu Tage liegenden einheitlichen Beweisziele. Es ist für unsere weitere Untersuchung von Wichtigkeit, dieses Ziel in seiner ganzen Schärfe im Auge zu behalten. Nur so vermeiden wir einen Irrtum, der sich an die knapp zusammenfassenden bisherigen Darstellungen der Staatslehre Manegolds anschliessen könnte. Die in cap. 30 folgende Ausführung

---

1. S. 365, 5 ff.

von der Uebertragung der königlichen Gewalt durch das Volk kann dazu verleiten, diesen Gedanken auch in das Beweisziel von cap. 29 zurückzuverlegen und das am Schlusse dieses Kapitels genannte „officium“ schon hier auf eine Uebertragung durch das Volk begründet sein zu lassen.[1] Gipfelt aber diese abschliessende Formulierung in dem Gedanken des „Volksamtes“, so muss dieser auch die vorhergehende historische Beweisführung beherrschen. Wir fassen die Gründe gegen diese u. E. den Grundgedanken von cap. 29 verschiebende Auffassung kurz zusammen:

1. In der ganzen Beispielreihe von cap. 29 liegt, wie wir sahen, das Gewicht nicht auf dem gegen den Fürsten einschreitenden Subjekte, sondern nur auf der Möglichkeit, bezw. Thatsächlichkeit des Einschreitens.

2. In der abschliessenden Formulierung am Schlusse des Kapitels spielt der Verleiher des Amtes keine Rolle, sondern nur das Merkmal seiner Lösbarkeit von der Person des Trägers. Nur hierin ist der König mit dem Bischof, Priester und Diakon zu vergleichen, nur hierin in derselben Lage wie der neben ihm genannte Graf und Herzog.

3. Die Gleichordnung von „officium“ und „dignitas“ hat nur Sinn, wenn beide Worte denselben Gedanken ausdrücken. Der Begriff der „dignitas“ schliesst aber die Beziehung zu einem zweiten Subjekt, wie es der Verleiher des Amtes wäre, überhaupt nicht ein.

4. Das Volk ist Subjekt der Absetzung in nur zwei unter elf Beispielen, und in diesen nicht als „populus“, wie der charakteristische Terminus in cap. 30 lautet, sondern als „gens.“

5. Die unzweideutig erst mit cap. 30 Z. 10 einsetzende Ausführung über die Verleihung der königlichen Gewalt

---

1. Besonders Rehm, S. 165ff.

durch das Volk enthält den Ausdruck „officium" überhaupt nicht.

Der zusammenfassende Schlusssatz von cap. 29 nimmt also auf ein Subjekt der Einsetzung und Absetzung des Königs, einen Herren des königlichen Amtes, überhaupt keinen Bezug. Sofern aber und wo dem Verfasser ein solches Subjekt mehr oder weniger klar doch vorschwebt, ist es nicht das Volk, sondern der Papst, zu dem das königliche Amt in Beziehung gebracht wird. Das wird deutlich durch zwei Beobachtungen:

1. Der in cap. 29 festgestellte Amtsbegriff wird in cap. 43 in verändertem Zusammenhange wieder aufgenommen. Wenrich hatte dem Papste das biblische Obrigkeitsgebot entgegengehalten.[1] Für Manegold[2] ist jedoch der jeweilige König nur Träger eines Amtes und nur als solcher berechtigt, Gehorsam zu fordern. Die Gehorsamspflicht der Unterthanen erlischt in dem Augenblicke, da er „von dem ihm anvertrauten Amte abgesetzt wird." Heinrich aber ist abgesetzt. Es unterliegt nach dem ganzen Zusammenhange[3] keinem Zweifel, dass hier wie cap. 25 ff. an die Absetzung durch den Papst gedacht ist; sie erst berechtigt die Unterthanen zum Widerstand. Ein Verfügungsrecht des Volkes über das königliche Amt ist hier völlig ausgeschlossen.[4]

1. cap. 4 (S. 288 ff.).
2. S. 385, 16 ff.
3. Vergl. besonders S. 385, 5 ff.
4. Manegold macht sich hier übrigens einer groben Verdrehung des gegnerischen Gedankens schuldig. Wenrich richtet sein biblisches Citat gegen den Anspruch des Papstes, den König absetzen zu dürfen. Manegold aber setzt die rechtmässige Absetzung durch den Papst voraus, um auf Grund ihrer die widerspenstigen Unterthanen in Schutz zu nehmen, was ihm dann natürlich leicht fallen muss. Von den Unterthanen aber hatte Wenrich überhaupt nicht gehandelt.

2. Ebendahin weist auch der Ausgangspunkt der ganzen Beweisführung von cap. 29. Der Verfasser will nach der am Schlusse von cap. 28 entwickelten Disposition die Handlungsweise des Papstes rechtfertigen. Diese seine Absicht verleugnet er dann so wenig, dass er gelegentlich sogar die Reihe der Exempla unterbricht, um ihre Nutzanwendung zu machen auf die Beziehungen zwischen Heinrich und dem Papste.[1] Der ganze Abschnitt von cap. 25—29 dreht sich um das Verhältnis zwischen Papst und König. Auch die Definition des Königtums am Schlusse von cap. 29 dient allein diesem Thema.

So hat die Auseinandersetzung über das prinzipielle Recht Gregors zur Absetzung Heinrichs zu einer, wenn auch unvollständigen, so doch staatsrechtlich wichtigen Begriffsbestimmung des Königtums geführt. Wir befinden uns auf staatsrechtlichem Boden. Einerseits das Urteil des Papstes, andererseits der Widerstand der Unterthanen wird verteidigt auf Grund der Definition des Königtums als ein von seinem jeweiligen Inhaber lösbares Amt. Ueber den Verleiher und Herren dieses Amtes geben Manegolds Ausführungen keinen unzweideutigen Aufschluss. Das Ausschlaggebende ist die Scheidung zwischen Amt und Person.

Wir lassen die neuen Gedanken von cap. 30 vorläufig bei Seite, um den Spuren dieses Amtsbegriffes noch weiter nachzugehen. Derselbe erfährt neben seiner Verwendung in cap. 29 und cap. 43 noch nach einer dritten Seite hin eine eigenartige Ausprägung. Von den Massnahmen der römischen Fastensynode hat keine solchen Widerspruch gefunden wie die Lösung der Unterthaneneide.[2] Es wird nicht blosse Taktik, sondern ehrliche Ent-

1. Sie nimmt die ganze Seite 363 ein.
2. Vergl. auch Mirbt, Absetzung S. 119.

rüstung sein, die auch Wenrich hier zur schärfsten Verurteilung des Papstes führt.[1] Die Gregorianer hatten allen Grund, in ihrer Apologetik gerade diesem Thema die grösste Sorgfalt zuzuwenden. Manegold widmet ihm eine eingehende Erörterung in cap. 47—49, dem zweiten grösseren Abschnitte staatsrechtlichen Inhaltes. Die Beweisführung zerfällt in zwei äusserlich sehr ungleiche Teile. Cap. 47 bis S. 392,3 fusst auf der bereits in cap. 30 behandelten Lehre von den Volksrechten und ist mit dieser später zu behandeln. Der zweite Teil wird durch die Ueberleitung „huc accedit quod" auch im Plane des Verfassers von jenem unterschieden. Seinen Gegenstand bildet eine ausführliche Erörterung über das Wesen des Unterthaneneides. Derselbe kann auf zweierlei Weise geleistet werden, entweder „iuste et qua fieri debet ratione" oder „iniuste et qua fieri non debet ratione". Ueber die erste, sittlich berechtigte Art verbreitet sich cap. 48. Der richtig verstandene Unterthaneneid, so führt es aus, enthält keineswegs das Versprechen, dem König unbedingt und uneingeschränkt zu Willen zu sein, sondern nur soweit, als sich seine Befehle in Uebereinstimmung halten mit dem Zweck des Königtums. Er wird also mit einer Einschränkung geleistet; der Empfänger des Eides erfährt begrifflich eine Verengerung: es ist nicht der König schlechtweg, sondern der König als Erfüller der durch seine Bestimmung ihm gesetzten Pflichten. Nun stellt sich aber der König ausserhalb des Rahmens seiner Bestimmung, wenn er die Unterthanen zu Sünden wie Abgötterei und Abfall von der christlichen Religion zwingen will. Solchen Forderungen gegenüber kann ein Eid nicht verpflichten, der ja nur dem seiner Bestimmung treuen König gegolten hat. Um gottlosen Befehlen zu widerstehen, bedarf der Unterthan also einer Eidlösung überhaupt nicht, denn zu ihrer Be-

1. cap 6 (S. 293 ff.).

folgung hat er sich ja nicht eidlich verpflichtet. In der That wollte der Papst mit seiner sogenannten Eidlösung nicht wirklich giltige Schwüre für nichtig erklären, sondern nur die klare und einfache Thatsache, dass Heinrich durch sein Verhalten die Eide seiner Unterthanen selbst „gelöst", gegenstandslos gemacht hatte, noch einmal feierlich ex cathedra bestätigen, um auch unsicheren, zweifelnden Gewissen zur Klarheit und Ruhe zu verhelfen. Die Lossprechung vom Unterthaneneide hat mit einem Worte keine konstitutive, sondern lediglich deklarative Bedeutung.

Die enge Verwandtschaft der Betrachtungsweise mit dem Amtsgedanken von cap. 29 und 43 ist leicht zu erkennen. Dieser sollte dort die Scheidung zwischen der Person des Königs und den Rechten des Königtums ermöglichen, den König zerlegen in die beiden Summanden Mensch und Amtsträger. Dieselbe Scheidung wird hier in den Unterthaneneid hineingelegt, der zwar nicht mit solcher Schärfe zwei Rechtssubjekte in der einen Person auseinander hält, inhaltlich aber dasselbe erreicht durch die Vergegenwärtigung zweier verschiedener Regierungsweisen des einen Königs, einer bestimmungsgemässen und einer bestimmungswidrigen. Wenn sich die eidliche Verpflichtung aber nur auf bestimmungsgemässe Regierungsakte des Königs bezieht, so brauchen wir dafür nur den präziseren Begriff „officium" einzusetzen, um den Grundgedanken von cap. 29 und 43 hier wiederzufinden. — In der That kommt cap. 48 bis zu Wortanklängen auf die Beweisführung von cap. 43 hinaus, wenn es die Absetzung des Königs durch den Papst mit der Amtsenthebung des Bischofs auf gleiche Stufe stellt.[1] Immerhin besteht ein Unterschied zwischen diesem cap. 43 und cap. 48 gemeinsamen Argument und jener Auseinandersetzung über die Natur des Unterthaneneides; ein Unterschied jedoch nicht im Grundgedanken,

1. S. 392, 40—393, 22.

sondern nur in der Art seiner Verwertung. Dort folgt auf den Frevel des Königs dessen Absetzung durch den Papst, mit der zugleich, aber logisch später, auch die Lösung der Unterthaneneide gegeben ist. Hier hat das bestimmungswidrige Verhalten des Königs die Hinfälligkeit der Eide zur unmittelbaren Folge ohne die Vermittlung des päpstlichen Absetzungsspruches. Der Widerspruch beider Betrachtungsweisen ist nur scheinbar. Das päpstliche Absetzungsurteil ist bei der letzteren ebenso unentbehrlich als bei der ersteren. Sind doch auch nach ihr die Unterthanen von ihrer Gehorsamspflicht gegen den König erst dann entbunden, „nachdem diesen die römische Synode . . . abgesetzt hat“.[1] Denn wenn auch mit dem Missbrauche der Regierung durch den König die Eide von selbst gegenstandslos wurden, so musste doch ein Richter da sein, um dies offiziell festzustellen und (durch seinen Absetzungsspruch) das innere Erlöschen der Eide äusserlich rechtskräftig zu machen. Das aber war Sache des Papstes bezw. seines Organs, der römischen Synode. Der Unterschied der beiden Betrachtungsweisen lässt sich kurz dahin zusammenfassen: nach der ersten erfolgt die Reaktion auf den Frevel des Königs von oben, durch das päpstliche Absetzungsurteil, das als seine Folge die Lösung der Unterthaneneide nach sich zieht; nach der zweiten erfolgt diese Reaktion gleichzeitig von oben und von unten, von oben durch die Absetzung, von unten durch das „innere“ Erlöschen der Eide; die Reaktion von oben wird dabei durch die von unten nicht überflüssig gemacht, sondern bildet deren notwendige Ergänzung. Beiden Betrachtungsweisen liegt derselbe Amtsbegriff zu Grunde; dort beweist er die Absetzbarkeit des Königs, hier die nur beschränkte Gehorsamspflicht der Unterthanen.

---

1. S. 392, 24 f.

In den dargestellten Zusammenhang von cap. 48 hat sich ein Gedanke eingedrängt, der hier keine rechte Stelle findet. Er liegt in den Worten: liberumque est populo illum deponere, alterum elevare, quem constat alterutre obligationis rationem prius deseruisse.[1] Hier wird dem Volke die Befugnis zugeschrieben, den ungerechten König abzusetzen und für ihn einen anderen zu erheben; eine Aeusserung, die sich weder zu den vorausgehenden noch zu den folgenden Sätzen fügen will. Im Vorhergehenden wurden die Grenzen der eidlich gelobten Gehorsamspflicht bestimmt. Sie liegen da, wo der König durch ungerechte Forderungen seiner Bestimmung untreu wird. In diesem Falle gilt: adiuratus iuramenti necessitate absolutus existit, die Gehorsamspflicht erlischt von selbst. Das sollte aus dem Begriffe des „gerecht" geschworenen Unterthaneneides erwiesen werden. Die Worte aber „liberumque est — deseruisse" gehen über dieses Ziel einen grossen Schritt hinaus. Denn aus der beschränkten Geltung des Eides folgt an sich noch keineswegs das Recht des Volkes zur Entthronung des Königs. Dies Recht wird vielmehr ausdrücklich der römischen Synode vorbehalten (Z. 24), erst ihr Absetzungsurteil berechtigt das Volk zum Widerstand. Erst „postquam hunc Romana sinodus . . . . deposuit, regia dignitate privavit, nulla regie potestatis reverentia a christiano populo fuit exhibenda". Der Widerspruch liegt auf der Hand. Und da, wie wir sahen, der Gedanke des letzten Satzes ein natürliches Glied in der Entwicklung unseres Kapitels bildet, so fällt der andere von dem Absetzungsrechte des Volkes hier notwendig aus der Reihe. Wir werden später erkennen, wie er in die ihm fremde Umgebung geraten konnte. Er ist ein Nachklang des Gedankens, ja sogar zum Teil der Worte des vorhergehenden Kapitels, hervorgerufen durch das gleiche Ziel, dem beide Aus-

1. S. 392, 17 ff.

führungen zustreben. — Wie also das Beweisziel von cap. 48 die Rechtfertigung der päpstlichen Eidlösung, so ist seine Voraussetzung durchweg die bereits als rechtmässig erwiesene Absetzung Heinrichs durch Papst und Synode.

Neben den „gerechten" Eiden (cap. 48) giebt es aber auch solche, die nach des Königs „eigenem Willen und Belieben geleistet worden sind" (cap. 49). Es giebt in der That Menschen, die so thöricht und wahnwitzig waren, sich mit ihrem Schwur dem König ganz zu verschreiben und ihm Beistand zu geloben selbst zu jedem Verbrechen, auch auf die Gefahr der eigenen Exkommunikation. Diese Leute befinden sich allerdings in einer schwierigen Lage. Der ohne jede Einschränkung geleistete Eid stellt sie jetzt vor die Entscheidung, entweder meineidig oder Rebellen wider den römischen Stuhl zu werden. In solcher Gewissensnot aber kommt ihnen der Papst selbst zu Hilfe und zeigt ihnen, welches von beiden Uebeln das kleinere und darum dem andern vorzuziehen ist. Das ist gegenüber den seelenmörderischen Gefahren der Rebellion gegen die Kirche, des Schismas, zweifellos der Bruch des ohnedies „ungerecht" geschworenen Unterthaneneides. So erfüllt Gregor „das Amt eines guten Arztes", wenn er die zwischen zwei Gefahren eingeklemmten armen Leute vor dem grösseren Verderben bewahrt, indem er sie anweist, die kleinere Sünde auf sich zu nehmen.

Eine wirkliche Lösung der Eide enthält also nach Manegold der päpstliche Spruch nicht. Was man so nennt, ist im Gegenteil eine Anweisung zum Eidbruch, die nur durch ihren guten Zweck gerechtfertigt ist. Während die „gerecht" geschworenen Eide einer Lösung nicht bedürfen, bleiben die Unterthanen, die „ungerecht" geschworen haben, durch die Verletzung ihres Schwures unleugbar in Schuld verstrickt. Eine eigentümliche Lösung der Streitfrage Sie erklärt sich nur aus der unausgesprochenen Voraus-

setzung, dass dem Papste eine reale Lossprechung nicht zusteht. Der Kern der ganzen Ausführung ruht ja gerade darin, dass im einen Falle der Eidlösung jede reale Bedeutung genommen, im anderen die Notwendigkeit des Meineids zugestanden wird. Wir stehen vor einem Widerspruch. In der historischen Darstellung cap. 25 ff. gilt die Eidlösung, wie sie auch gemeint war, ohne Zweifel als ein konstitutiver, reale Wirkung erzeugender Akt. Schon die allgemein übliche Formulierung „absolutio iuramentorum" lässt sich ungezwungener Weise nicht anders verstehen, und es ist interessant zu beobachten, wie der Ausdruck unserem Manegold Schwierigkeiten bereitet; denn wiederholt muss er die „Lösung" dahin interpretieren, dass sie eigentlich keine Lösung sei.[1] Aber er kann die gekünstelte Umdeutung nicht folgerecht durchführen. Im Eifer des Gefechts fällt er gelegentlich aus der Rolle und schreibt dem Papste ohne alles Drehen und Deuteln eine wirkliche Lossprechung zu. Der Papst Johannes hat den Kaiser Ludwig von seinem dem Beneventer Herzog Adilgis geschworenen Eide losgesprochen, von einem Eide, bei dem die Vorstellung irgend welcher Bedingtheit völlig fern liegt; er hat ihn losgesprochen kraft seiner päpstlichen Gewalt, ohne dass ihm oder dem Kaiser ein Vorwurf daraus entstünde. Ebenso gut und noch in höherem Masse hatte Gregor das Recht und die Pflicht, die Unterthanen Heinrichs — natürlich auch realiter — von einem Eide zu befreien, der noch weit schlimmere Folgen nach sich ziehen konnte als jener. Wir sehen: Manegold schwankt hin und her zwischen zwei Auffassungen vom Inhalte der päpstlichen Gewalt. Von zwei miteinander unvereinbaren kirchenrechtlichen Standpunkten aus sucht er Gregors Eidlösung zu rechtfertigen, — so sehr allein dies Ziel im Auge, dass ihm der Widerspruch zwischen den Ausgangspunkten gar nicht zum Be-

1. S. 394, 19, 35.

wusstsein kommt. Wir können uns des Verdachtes nicht erwehren, dass einer der beiden heterogenen Gedankengänge nicht sein Eigentum ist.

Wir übergehen die breite ethisch-theologische Ausführung der Eidfrage und bleiben bei dem staatsrechtlichen Inhalte unseres Abschnittes. Wie hat sich der Verfasser jene zwiefache Art der Eidesleistung konkret vorgestellt? Offenbar hat er den allgemeinen Huldigungseid der Unterthanen im Auge. Denn der Ausdruck „regibus et principibus iurat“[1] kann nichts anderes bedeuten als den jedem Herrscher von den Unterthanen zu leistenden Eid. Die gelegentliche Vertauschung des Wortes „populus“ mit „principes“[2] zeigt, dass vor allem an die vornehmsten der Unterthanen, die Fürsten, gedacht ist. Wenn nun dieser Eid auf zweierlei Weise geschworen werden kann, so ist die Vorstellung zweier verschiedener Eidesformeln natürlich ausgeschlossen. Die Unterscheidung kann sich nur auf den Sinn beziehen, den die Schwörenden in die gleiche Formel legen: dem einen gilt der Schwur als beschränkte, dem anderen als unbeschränkte Selbstverpflichtung. Nicht als ob der Schwörende bei der Huldigung selbst sich dieser Unterscheidung bewusst sein müsste. Denn unmöglich kann ein Unterthan, der dem Könige lange vor seinem Zwist mit dem Papste „auf ungerechte Weise“ geschworen hat, sich damals aller von Manegold genannten Eventualitäten bis zur Bannung bewusst gewesen sein. Die Scheidung der beiden Arten vollzieht sich vielmehr erst später in der Kampfzeit; hier geben die einzelnen durch ihre Stellungnahme dem einst geleisteten Eide diese oder jene nachträgliche Deutung. Die zwiefache Art zu schwören ist nichts anderes als die von den feindlichen Parteien geübte zwiefache Beurteilung des dereinst abgelegten Eides. Die

1. S. 392, 6.
2. Vergl. S. 392, 19 mit 26.

erste Art entspricht der Anschauung Manegolds, die zweite der seiner Gegner über das durch den Huldigungseid hergestellte Verhältnis zwischen König und Unterthan.

Den Ausführungen von cap. 48 über die Eidlösung liegt, wie wir sahen, derselbe Gedanke zu Grunde, mit dem cap. 29 den Absetzungsspruch des Papstes, cap. 43 den Widerstand der Unterthanen gegen die Obrigkeit verteidigt: die Beurteilung des Königtums als ein von seinem Träger unabhängiges, bestimmten Zwecken dienendes Amt. Wie haben wir nun dieses ganze Beweisverfahren, das in seinem staatsrechtlichen Grundgedanken sonach durchaus einheitlich ist, zu beurteilen? Ist dem Verfasser — natürlich im Sinne seiner Zeit — der Beweis geglückt? — Nur scheinbar. Die Beweisführung enthält gerade am entscheidenden Punkte eine Lücke. Die Gegner hatten die Unantastbarkeit des Königs obenan gestellt. So geht Manegold mit blindem Eifer gegen diesen Grundsatz an. Das gegnerische Bollwerk ist die Unverletzlichkeit des Königs; Manegold glaubt also gesiegt zu haben, wenn er durch seine Scheidung von Person und Amt diese vernichtet. Darin beruht der Trugschluss. Gelungen ist ihm durch Einführung des auch dem Gegner geläufigen Amtsgedankens wohl der Nachweis, dass eine Entfernung des Amtsinhabers aus dem Amte vorstellbar ist. Aber daraus geht noch nicht hervor, dass nun gerade der Papst zur Vornahme dieser Scheidung befugt ist. Erst war vielmehr festzustellen, wer als Herr und Verleiher des Amtes zu gelten hatte; nur er durfte es wieder entziehen. Liess sich nachweisen, dass der Papst wenigstens rechtmässiger Herr und Verleiher des Königsamtes war, dann war Manegolds Beweis geglückt, dann konnte der Papst wieder nehmen, was er gegeben hatte. Aber diese Vorstellung scheint Manegold selbst noch fern zu liegen, sie ist erst einer späteren Periode des Mittelalters aufgegangen. Doch selbst die Möglichkeit gesetzt, sie habe dem Verfasser dunkel vorgeschwebt, so war sie in der Beweiskette doch nur dann zu

brauchen, wenn auch die Gegner sie anerkannten und sich von da aus weiter führen liessen. So vertraut aber der Begriff des königlichen „Amtes“ auch ihnen war, so wenig kam es ihnen in den Sinn, das Amt vom Papste abzuleiten. Gott hat dem König sein Amt verliehen, und wenn es eine Scheidung zwischen Amt und Amtsträger giebt, so hat hier doch nur Gott das Recht, sie zu vollziehen, dem König sein Amt zu nehmen. Für Menschen, auch für den Papst, bleibt der König unantastbar.[1] Der grosse Trugschluss des Manegoldschen Beweises besteht darin, dass er dem im religiösen Sinne geläufigen Amtsbegriffe eine positiv-rechtliche Beziehung unterstellt.

Wir haben im Verfolgen einer in sich geschlossenen Gedankenreihe über das Wesen des Königtums zwei Kapitel unserer Schrift nur nebenbei berücksichtigt, ihrem Hauptinhalt nach aber vorläufig ausser Acht gelassen: cap. 30 und 47. Beide gehören inhaltlich wie formell eng zusammen und entwickeln eine durchaus eigenartige, dem Bisherigen gegenüber neue Idee in ihren Darlegungen über das Verhältnis des Königs zum Volke. In cap. 30 soll dieser Gedanke die Absetzung Heinrichs, in cap. 47 die Eidlösung rechtfertigen.

Den Uebergang von cap. 29 zu cap. 30 bildet, wie schon oben angedeutet wurde,[2] der Amtsgedanke. Cap. 29 entwickelt den formalen Charakter des Königsamtes, seine Lösbarkeit von der Person des Trägers, cap. 30 geht in

1. Siehe den bekannten Brief Heinrichs an Gregor (M. G. Legum sectio IV, 1. S. 111, 1 ff.): Sed tu humilitatem nostram timorem fore intellexisti ideoque et in ipsam regiam potestatem nobis a Deo concessam exurgere non timuisti, quam te nobis auferre ausus es minari: quasi nos a te regnum acceperimus, quasi in tua et non in Dei manu sit vel regnum vel imperium.

2. Oben S. 34.

Anknüpfung daran zunächst auf Inhalt und Zweck desselben ein. Sollte jene formale Bestimmtheit des Amtsbegriffes die Absetzbarkeit des Königs, in unserm konkreten Falle das prinzipielle Recht Gregors zur Absetzung Heinrichs erweisen, so ist der Blick auf Inhalt und Zweck des Amtes geeignet, die ethische Notwendigkeit dieses Schrittes ins Licht zu setzen. Das Fehlen des Ausdruckes „officium" hat dabei zunächst nichts Auffälliges; der Eingang von cap. 30 knüpft nach Form und Inhalt deutlich an den am Schlusse von cap. 29 definierten Begriff an.

Dieser Begriff ermöglicht es nämlich, wie schon das lateinische „officium" andeutet, die Stellung des Königs zuoberst nicht unter dem Gesichtspunkte des Rechtes, sondern der Pflicht zu betrachten. Die Aufgabe des Königtums im Staate ist: „omnium curam gerere, omnes gubernare", näher ausgeführt ein „defendere a tyrannide ceterorum et improbitate;" der König wird gewählt „pro coercendis pravis, probis defendendis". In demselben Sinne heisst es cap. 47, der König werde dazu erhoben, „ut iusti ratione imperii se (populum) gubernet et regat, cuique sua distribuat, pios foveat, impios perimat, omnibus videlicet iusticiam impendat." Eine hohe Aufgabe stellt naturgemäss hohe Ansprüche an die persönliche Würdigkeit. Je grösser die zur Versehung seines Amtes dem König verliehene Macht ist, um so mehr soll seine Persönlichkeit eine Garantie bieten für deren rechten Gebrauch. Der König soll „die andern an Weisheit, Gerechtigkeit und Frömmigkeit überragen," er soll „sich durch eine grössere Fülle von Tugenden vor den andern auszeichnen und die ihm übertragene Gewalt mit der höchsten Gerechtigkeit verwalten."[1]

1. Das Gegenbild des gerechten Königs ist der „Tyrann". Die Anklage gegen Heinrich gipfelt in dem Vorwurfe der „Tyrannis": S. 358, 9; 361, 42; 365, 11, 13, 30 ff.; 392, 16. Dabei befindet sich der Tyrannenbegriff in Uebereinstimmung mit der

Eine Achtung vor dem Königtum, die gegen dessen gelegentlich hervorgekehrte Geringschätzung absticht! Es wird zum mindesten aus einer anderen Stimmung betrachtet als da, wo es mit dem „ex hoc mundo“ abgethan wird. Immerhin mögen beide Beurteilungsweisen, jene negative und diese positive, neben einander Platz finden; gehen doch beide in weit schrofferer Ausprägung schon in Augustin neben einander her. Eben die Einwirkung augustinischer Gedanken bietet für die Unklarheit Manegolds eine genügende Erklärung.

Bis hierher befindet sich also die Ausführung von cap. 30 in Uebereinstimmung mit unseren früheren Ergebnissen. Dies Verhältnis ändert sich jedoch, wenn wir seine Aussagen über den Ursprung der königlichen Gewalt in Betracht ziehen. In cap. 29 und 43 wird, wie wir sahen, die Frage nach dem Verleiher des königlichen Amtes überhaupt nicht gestellt; trotzdem werden aus dem Amtsbegriff Folgerungen abgeleitet, die nur dann zulässig sind, wenn man den rechtmässigen Verleiher und Herrn des Amtes im Papste sieht. Eine ganz andere Antwort aber giebt cap. 30. Wir stellen seine diesbezüglichen Aussagen zusammen. Z. 10: Neque enim populus ideo eum super se exaltat. Die Erhebung des Königs erfolgt also durch das Volk. Nun besagt zwar die Thatsache der Volkswahl an sich noch nicht, dass das wählende „Volk“ auch reale Quelle der Königsgewalt sei. Es kann ebensogut als ausführendes Organ eines höheren, des göttlichen Willens gelten. Immerhin muss mit dem Ausdrucke „exaltat“ mehr als eine blosse Organstellung gemeint sein; denn der angeschlossene Finalsatz „ut — defendat“ kennt ein „Einräumen“ von

augustinisch-mittelalterlichen Vorstellungsweise, wie sie gezeichnet ist von Bernheim: „Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins“ (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. N. F. 1), S. 15 ff.

Herrschaftsbefugnissen durch das Volk. Auch der Inhalt der königlichen Gewalt hängt von dem Willen des Volkes ab, wenn dieses über die Pflichten des Gewählten zu befinden hat. Die Absetzung des unwürdigen Herrschers aber ist Z. 12—16 ausdrücklich Sache des Volkes, bezw. der Volksgenossen, die man darum nicht des Treubruches beschuldigen darf. Wie dort ein reales Einräumen von Regierungsbefugnissen, so wird hier dem Volke das Recht zugeschrieben, die Uebertragung unter gewissen Umständen rückgängig zu machen. Allen Zweifel über die Quelle der Königsgewalt schliesst zum Ueberflusse das angeschlossene erläuternde Beispiel aus: Ut enim de rebus vilioribus exemplum trahamus, si quis alicui digna mercede porcos suos pascendos committeret ipsumque postmodo eos non pascere, sed furari, mactare et perdere cognosceret, nonne, promissa mercede etiam sibi retenta, a porcis pascendis cum contumelia illum amoveret? . . . . tanto dignius iusta et probabili ratione omnis, qui non homines regere, sed in errorem mittere conatur, omni potentia et dignitate, quam in homines accepit, privatur, quanto conditio hominum a natura distat porcorum.[1] Nach dem ganzen Zusammenhange, dem dies Gleichnis angehört, ist hier das Volk als Auftraggeber gefasst, der dem König bestimmte Befugnisse aus eigenem Rechte anvertraut und nach Gutdünken wieder entzieht. So übten schon die alten Römer nur ihr gutes Recht, als sie den Tarquinius vertrieben und sogar das Königtum überhaupt abschafften, um sich künftig von Konsuln regieren zu lassen. — Dieselbe Auffassung wie cap. 30 vertritt cap. 47 mit den Worten: ad hoc unum aliquem super se populus exaltat, ut iusti ratione inperii se gubernet. . . .[2]

1. S. 365, 18 ff.
2. S. 391, 39 ff.

Quelle der königlichen Gewalt ist also der Wille des Volkes. Das Volk erhebt einen Herrscher und übergiebt ihm die Pflichten und Rechte, die das Königtum begründen. Dem entspricht andererseits das Recht, diese Verleihung wieder rückgängig zu machen, den König abzusetzen.

Man kann sich diese Uebertragung der Königsgewalt an und für sich auf dreierlei Weise vollzogen denken: 1. Das Volk entäussert sich seines ursprünglichen Selbstbestimmungsrechtes rückhaltlos zu Gunsten der Königsherrschaft. 2. Das Volk wahrt sich sein volles Selbstbestimmungsrecht und überträgt dem König nur die Ausübung bestimmter Regierungsfunktionen. 3. Die Entäusserung ist eine teilweise oder bedingte. — Welcher dieser drei Möglichkeiten entspricht Manegolds Auffassung? Jedenfalls nicht der ersten. Manegold wendet sich mit allem Nachdruck gegen die Anschauung, dass die dem König aufgetragene Gewalt ihn völlig souverän über das Volk stelle und eine Entziehung der verliehenen Würde ausschliesse. Ihre Bekämpfung bildet ja den eigentlichen Inhalt von cap. 30 und besonders seines letzten Teiles.[1] Heilige und Profangeschichte müssen hier dazu helfen, solchen „Widersinn" zu brandmarken. Der König kann „der ihm eingeräumten Würde" wieder beraubt werden. Von einer rückhaltlosen Uebertragung der Herrschaftsrechte und Selbstentäusserung des Volkes kann nicht die Rede sein.

So behält das Volk vielleicht die Staatsgewalt unverkürzt in der Hand, und der König ist nicht mehr als das ausführende Organ des Volkswillens, der Mandatar des Volkes? Einzelne Aeusserungen sind dieser Auffassung günstig. Zu ihr würde stimmen, dass das Volk die Aufgaben des Königtums frei abgrenzt durch den ausge-

1. S. 366, 23 ff.

sprochenen Zweck, den es mit der Erhebung des Herrschers verbindet. Ebendahin weist auch das Gleichnis von dem Schweinehirten. Wie dort der Herdenbesitzer sein volles Eigentumsrecht über die Tiere behält und den Hirten nur mit der Funktion des Weidens beauftragt, so behält, wenn wir das Gleichnis so weit ausdeuten dürfen, das Volk die ihm von Natur eigene Staatsgewalt in der Hand und beauftragt den gewählten König nur mit der Verwaltung bestimmter Regierungsfunktionen. Die Konsequenz wäre, dass es seinen Mandatar aus freiem Entschlusse jederzeit entlassen könnte, ohne irgend jemandem Rechenschaft darüber zu schulden.

Allein so willkommen Manegold eine solche Konsequenz sein konnte, so trifft sie doch nicht seine Auffassung. Die Absetzung des Königs durch das Volk ist wohl möglich, aber nur unter Bedingungen. Es giebt auch eine ungerechte Absetzung.[1] Sie kann unter Umständen ein Recht des Königs verletzen. Der König, einmal erhoben, hat ein Recht darauf, vom Volke Gehorsam zu fordern.[2] Dass ihm dieses Recht vom Volke selbst eingeräumt wurde, beeinträchtigt nicht seine Befugnis, es unter Umständen auch gegen das Volk geltend zu machen. Soweit gilt, dass sich das Volk seines ursprünglichen Selbstbestimmungsrechtes entäussert hat. Aber als ein unveräusserliches Recht hat es sich die Befugnis gewahrt, die Regierung des Königs darauf zu überwachen, ob sie den bei seiner Erhebung massgebenden Zwecken entspricht. Thut sie das nicht, so hat der König sein Recht verwirkt, die Unterthanenpflicht erlischt.[3] So steht Recht gegen Recht: das Recht des Königs auf Unterordnung des Volkes gegen das Recht des Volkes auf eine seinen Intentionen gemässe Regierung. Der

1. S. 365, 14, 23, 32, 45; 392, 1.
2. S. 365, 15, 31; 392, 2.
3. S. 365, 12 ff., 31 ff.; 391, 41 ff.

Gedanke der Volkssouveränität ist also, so sympathisch er dem Verfasser offenbar ist, nicht folgerecht durchgeführt. Manegold konnte ihn nicht durchführen, dazu fehlte ihm und seiner Zeit die Fähigkeit staatsrechtlicher Begriffsbildung. Man war nicht imstande, das Volk als organisierte Einheit zu unterscheiden von der Summe aller einzelnen Volksgenossen. Dasselbe „Volk", das heute dem König die Gewalt überträgt, ist ihm morgen unterthan. Klarheit bringt hier erst die Erkenntnis von der Verschiedenheit der beiden Begriffe, die sich mit dem Worte „Volk" ausdrücken lassen: das Volk als Einheit erteilt dem König die Herrschaft über alle in ihm befassten Individuen. So kann es souverän bleiben, während die Individuen dem König unterthan werden. Eine solche Lösung musste einer Zeit, die zwischen Gesamtwillen und der Summe aller Einzelwillen noch nicht zu scheiden wusste, natürlich unbekannt bleiben. Und so ist auch für Manegold das „Volk" beides zugleich, die Gesamtperson, die den König erhebt und ihn sich verpflichtet, und die Summe der Unterthanen, die dem König verpflichtet sind.

Es ist interessant zu beobachten, wie die Unfähigkeit, den Gedanken der Volkssouveränität bis in seine Konsequenzen durchzuführen, jenem Gleichnisse vom Schweinehirten geradezu die Spitze abgebrochen hat. Die unbefangen durchgeführte Vergleichung hätte etwa folgenden Gang nehmen müssen: Der Hirt hat kein Recht darauf, das ihm übertragene Amt für alle Zeit zu behalten, der Herr kann ihn im Interesse seiner Herde jederzeit entlassen, und zwar bedingungslos; denn niemand zwingt ihn, gerade diesem Manne sein Gut für immer anzuvertrauen. Ebensowenig hat der König ein Recht darauf, die ihm eingeräumte Staatsgewalt für alle Zeit zu behalten; das Volk kann ihn im Interesse einer bestimmungsgemässen Regierung, natürlich auch bedingungslos, jederzeit absetzen. Darin, in dem blossen Mandatverhältnis, liegt offenbar die Analogie beider

Fälle. Aber selbst für einen Manegold ist die bedingungslose Befugnis des Volkes zur Entlassung seines Königs ein unvollziehbarer Gedanke. So schiebt er denn, halb instinktiv, einen Begriff ein, der eine Verpflichtung auch des Auftraggebers in sich schliesst, den Lohnvertrag. Zur Löhnung ist der Besitzer dem Hirten gegenüber verpflichtet, und nur dessen Untreue im Versehen seines Dienstes berechtigt ihn, — nicht jenen zu entlassen, sondern „auch" den Lohn zurückzuhalten. Man sieht: der ursprüngliche Vergleichsgedanke, der in dem Entlassungsrechte des Auftraggebers liegt, lässt Manegold die Bedingtheit des Absetzungsrechtes und das eigene Recht des Königs vermissen; so schiebt er dieses Moment mit einem Zwischengedanken ein, der in das ursprüngliche Schema der Vergleichung durchaus nicht passt. Dieses lautete: Wie freie Entlassung des Hirten, so freie Entlassung des Königs. Daraus wird unter Verschiebung des Vergleichsgedankens die schiefe Parallelisierung: Wie Lohnentziehung gegen den untreuen Hirten, so Absetzung des untreuen Königs.

Die Erhebung des Königs begründet also ein Verhältnis gegenseitiger Rechte und Pflichten, einen gegenseitigen Vertrag nach Art des Lohnvertrages. So spricht cap. 30 von einem „pactum, pro quo (rex) constitutus est",[1] cap. 47 einem „pactum, quo eligitur".[2] Der Vertrag kommt zustande durch das von beiden Kontrahenten abgelegte Treuversprechen, die „fides",[3] welche eine gegenseitige Verpflichtung erzeugt, „alterutrum altero fidelitate colligavit";[4] hier ist nun auch der rechte Ort für die „alterutra obligatio" von cap. 48,[5] die dort in eine fremde Umgebung verschlagen

1. S. 365, 16.
2. S. 391, 41.
3. S. 365, 17; 392, 2.
4. S. 392, 3.
5. S. 392, 18.

ist.[1] Der Inhalt dieser Verpflichtung ist Treue, „fidelitas",[2] die das Volk durch Erfüllung seiner Unterthanenpflicht, vor allem durch „subiectio" und „reverentia",[3] der König durch bestimmungsgemässe Handhabung der ihm anvertrauten Gewalt zu bewähren hat. Die Verpflichtung ist eine gegenseitige, d. h. für jeden der beiden Kontrahenten bedingt durch die Vertragstreue des anderen. Bricht ein Teil sein Treuwort durch Verletzung seiner Verpflichtung, so ist auch der andere an das seine nicht mehr gebunden: der Vertrag ist aufgelöst. Im Staatsleben bedeutet dies aber: der Wortbruch, die Untreue des Königs befreit auch das Volk von seiner Pflicht, bewirkt das Ende des Herrschafts- und Unterwerfungsvertrages. So folgert cap. 30: nonne clarum est, merito illum a concessa dignitate cadere, populum ab eius dominio et subiectione liberum existere, cum pactum, pro quo constitutus est, constet illum prius irrupisse? Ebenso cap. 47: At vero si quando pactum, quo eligitur, infringit, . . . iuste rationis consideratione populum subiectionis debito absolvit, quippe cum fidem prior ipse deseruerit, quae alterutrum altero fidelitate colligavit. Und cap. 48: . . . liberumque est populo illum deponere, alterum elevare, quem constat alterutre obligationis rationem prius deseruisse.

Die Uebertragung der königlichen Gewalt durch das Volk vollzieht sich also gemäss der dritten unter den oben konstruierten Möglichkeiten: sie bedeutet eine bedingte Entäusserung des ursprünglichen freien Selbstbestimmungsrechtes.

Von einer „Uebertragung der Staatsgewalt" bei der Erhebung eines Königs kann korrekter Weise nur dann geredet werden, wenn ein Staat und eine Staatsgewalt schon vor dieser Handlung bestanden. Dies ist auch die Auf-

1. Vergl. oben S. 41 f.
2. S. 392, 3.
3. S. 365, 15, 33; 392, 2.

fassung der späteren staatsrechtlichen Systeme, wenn sie im allgemeinen dem Herrschaftsvertrage, sei es zeitlich oder nur logisch, den eigentlich staatsbegründenden Gesellschaftsvertrag vorausgehen lassen. Der Gesellschaftsvertrag schafft erst mit dem Staate die Staatsgewalt, die dann von der Gesamtheit auf einen einzelnen übertragen wird. Wie steht nun Manegold zu dieser später geläufigen Theorie? Kennt auch er eine Staatsgewalt, die schon vor seinem Herrschafts- und Unterwerfungsvertrage bestand und im Volke, der organisierten Gesellschaft, ruhte? Die Frage ist nicht müssig; denn an sich ist wohl denkbar, dass nicht ein vorheriger Gesellschaftsvertrag, sondern der Herrschaftsvertrag erst den Anfang des Staates bedeutet. Dann kann nicht die Rede sein von einer „Uebertragung“ der Staatsgewalt vom Volke auf den König; denn der Vertrag zwischen Volk und König schafft erst eine Staatsgewalt. Vorher gab es nur ein Nebeneinander souveräner Individuen, durch den Herrschaftsvertrag, den jedes einzelne dieser Individuen mit dem König eingeht, wird die Gewalt über alle in eine Hand gelegt, eine einheitliche Gewalt, die Staatsgewalt, geschaffen; mit der Vernichtung des Vertrages, genauer: der Verträge, verschwindet diese einheitliche Gewalt, das Volk löst sich wieder in seine Atome, in Individuen auf. Bei einer solchen Betrachtung fällt also Herrschaft und Staat, Herrschaftsvertrag und Staatsvertrag zusammen, während nach der späteren, an antike Vorbilder anknüpfenden Theorie nur der Gesellschaftsvertrag notwendig ist zur Staatsgründung. Nach der von uns zunächst nur konstruierten Auffassung ist das mit dem König paktierende „Volk“ eine Summe von Individuen, nach der antiken und spät-mittelalterlichen Lehre die bereits als Einheit organisierte Gesellschaft.

Die Entscheidung darüber, ob Manegold eine, zeitlich oder nur logisch, vor dem Herrschaftsvertrage existierende Staatsgewalt kennt, hängt demnach aufs engste zusammen

mit der Frage nach seinem Volksbegriff. Ist ihm das „Volk“ ein einheitliches Ganzes und Träger eines einheitlichen Willens, oder ist es die Gesamtheit aller Einzelnen, die sich als solche dem König unterwerfen und erst dadurch auch zueinander in Beziehung treten? Nur im ersten Falle lässt sich von einer eigentlichen „Volkssouveränität“ reden, im zweiten steht nicht die Souveränität einer Volkseinheit, sondern die des Individuums der königlichen Gewalt gegenüber. Unsere Frage wird für die Beurteilung der Staatslehre Manegolds auf ihren Ursprung von Bedeutung sein. — Zum Teil haben wir sie bereits beantwortet, als wir die Unfähigkeit Manegolds, den Gedanken der Volksherrschaft bis zu seinen letzten Konsequenzen durchzudenken, auf sein Unvermögen zu einer klaren Unterscheidung der Volkseinheit von der Volksvielheit zurückführten. Die Vertragstheorie ist nicht an und für sich bedingt durch einen atomistischen Volksbegriff, aber für Manegold ist sie durch ihn gefordert. Dass er hier vorliegt, geht nicht nur aus einer einzelnen Wendung wie der gelegentlichen Vertauschung des Singulars „populus“ mit dem Plural „illi“[1] deutlich hervor, sondern vor allem aus der ganzen Behandlung der Eidfrage, bei der es sich durchweg um die Schuld oder Unschuld von Individuen handelt; der Vertrag zwischen „Volk“ und König wird ja hier eben zu dem Zwecke eingeführt, um das Verhalten der vielen Einzelnen zu rechtfertigen, die vom König abgefallen sind.

Um so mehr muss auffallen, dass die Ausdrucksweise Manegolds fast durchweg auf einen einheitlichen Volksbegriff hinweist. So schon der wie eine technische Bezeichnung immer wiederkehrende Ausdruck „populus“ und seine bis auf jene eine Ausnahme streng gewahrte singularische Bedeutung. Besonders zeigt sich diese in den Sätzen über den Herrschaftsvertrag. Wohl ist ihre Tendenz zuletzt die

1. S. 365, 15, 16.

Rechtfertigung von Individuen, in ihrer Form aber deuten sie nicht auf eine Vielheit von Kontrahenten, die alle den gleichen Vertrag mit dem Könige schlössen, sondern auf zwei sich gegenüberstehende einheitliche Rechtssubjekte, das „Volk" und den König. Wie der König dem Volke, so giebt das Volk dem König das Treuversprechen, die „fides, quae alterutrum altero fidelitate colligavit".[1] Von dem wortbrüchigen Könige gilt: „Alterutre obligationis rationem prius deseruit".[2] Also zwei einzelne Kontrahenten, eine „fides", eine „obligatio" auch des „Volkes"! — Am klarsten aber ist verhältnismässig das Volk als Einheit gefasst in dem bekannten Bilde vom Herdenbesitzer. Ja, hier scheinen sich fast jene beiden Begriffe von „Volk" gegenüberzustehen, über deren Verschiedenheit sich Manegold im allgemeinen durchaus nicht klar ist. Das Volk wird als Subjekt der Staatsgewalt dem Herdenbesitzer, als regiertes Objekt der Herde verglichen. Wenn es heisst: „si quis alicui porcos suos pascendos committeret", so ist bei der Vergleichung für „quis" wie für „porcos" das „Volk" einzusetzen, doch erst als Einheit, dann als Vielheit. Es ist eine Begriffsscheidung zwischen dem souveränen Volke und den regierten Volksgenossen, die wohl durch das angewandte Bild mit veranlasst sein kann, andererseits aber auch dessen Anwendung erst ermöglicht.

Die oben aufgeworfene Frage, wie Manegold sich die Uebertragung der Herrschergewalt auf den König denke, ob als einheitlichen Akt eines souveränen Volkes, des seitherigen Trägers dieser Gewalt, oder als Gesamtakt vieler souveräner Individuen, der eine Staatsgewalt erst erzeugt, lässt sich sonach nicht unzweideutig beantworten. Beide Vorstellungsarten sind vertreten; erstere beherrscht vorwiegend die Formulierung, letztere mehr Tendenz und Inhalt

1. S. 392, 3.
2. S. 392, 18.

des Gedankens. Sicher ist, dass der Verfasser ihre Verschiedenheit selbst nicht klar empfunden hat. Er kümmert sich eben um politische Theorieen nur so weit, als sie seinem praktischen Zwecke, der Agitation, dienen können; rein lehrhafte Definitionen liegen seinen Interessen fern. Aber thatsächlich, wenn auch ihm selbst unbewusst, liegen auseinandergehende Begriffsreihen vor, die wir nicht in ein System bringen können, ohne den Worten Gewalt anzuthun. Wir haben die vorhandene Unklarheit vorläufig nur festzustellen und das Weitere der quellenkritischen Untersuchung anheimzustellen.

Darin stimmen jedenfalls alle Angaben der verwandten cap. 30 und 47 (bis S. 392,3) überein, dass das, wie auch immer gefasste, Volk den König abzusetzen hat, im Widerspruche mit den übrigen Ausführungen des Buches, die diese Befugnis ausdrücklich oder stillschweigend dem Papste verleihen. Es ist nicht überflüssig, diesen Unterschied zum Schlusse noch einmal hervorzuheben. Er ist teilweise übersehen worden. Die Selbständigkeit der Hauptmasse von cap. 30 gegenüber dem Argumente von cap. 29 wurde bereits gegen Missverständnisse klar gestellt.[1] Aber auch in dem Zusammenhange, der die Eidfrage behandelt, hat man sich den grundlegenden Unterschied in der Beweisführung der beiden Unterteile (cap. 47 und cap. 48—49) durch das ihnen gemeinsame Ziel verdecken lassen. So hebt Mirbt[2] wohl den Widerspruch hervor, mit dem die Absetzung des Königs einmal dem Volke, das andere Mal dem Papste zugesprochen wird. Aber er führt die Scheidung der beiden Denkweisen nicht völlig durch, wenn er in der cap. 48 vertretenen Auffassung von der Verbindlichkeit des

1. Siehe oben S. 34 f.
2. Publizistik S. 233.

Unterthaneneides die Konsequenz der Manegoldschen Staatstheorie sieht.

Demgegenüber scheint uns schon äusserlich aus der Ueberleitung „huc accedit" vom ersten auf den zweiten Unterteil hervorzugehen, dass es sich um zwei verschiedene Beweise für die Lösbarkeit der Eide handelt, deren erster auf jener demokratischen Staatstheorie, deren zweiter allein auf einer Analyse des Unterthaneneides ruht.[1] Gemeinsam ist beiden Teilen nur die Polemik gegen die absolute Geltung des Treueides. Aber die Ausgangspunkte dabei sind grundverschieden:

1. Nach cap. 47 beruht die relative Geltung des Eides in seiner Bedingtheit. Dem Gelöbnisse des Volkes steht ein Gelöbnis des Königs gegenüber, dessen Erfüllung als Bedingung gilt für die Verpflichtung der Unterthanen. Das ist die Bedeutung des „pactum". — Nach cap. 48 dagegen beruht die relative Geltung des Eides in seiner Begrenztheit. Er bezieht sich nur auf die bestimmungsgemässe Regierung des Königs, nicht auf dessen Person. Ein entgegenstehendes Gelöbnis des Königs kommt hier nicht in Betracht, also auch kein „pactum". Nicht von aussen, durch einen gewaltsamen Vertragsbruch, wurden die Eide gelöst, sondern „von innen", kraft der ihnen innewohnenden beschränkten Geltung.

2. Nach cap. 47 liegt also der springende Punkt des Beweises in dem Vorhandensein zweier Gelöbnisse, des Volkes und des Königs. — In cap. 48 handelt es sich nur um ein Gelöbnis, das der Unterthanen, aber um ein begrenztes.

3. Nach cap. 47 erfolgt durch die Untreue des Königs ein Bruch, d. h. eine reale Lösung der Eide. — Cap. 48 will gerade nachweisen, dass eine Lösung von Eiden

---

1. Ueber die Stelle S. 392, 17—19 siehe oben S. 41 f.

unnötig ist, „quae . . . certum et manifestum est nulla existere."

4. Nach cap. 47 ist der Unterthaneneid von konstitutiver Bedeutung für die Erhebung des Königs, dem damit das Volk seine Gewalt einräumt. — Nach cap. 48[1] wird er „regibus et principibus", also bereits fertigen Fürsten, geschworen. Woher diese ihre Gewalt haben, ob von Gott oder von Menschen, ob durch Erbfolge oder Volkswahl, kommt hierbei nicht in Betracht.

5. Daher bedeutet nach cap. 47 die Lösung der Eide durch den Treubruch des Königs das Erlöschen der Grundlagen seiner königlichen Stellung, d. h. sie kommt der Absetzung gleich. — Cap. 48 verlangt neben der „inneren Auflösung" der Eide noch den Absetzungsspruch einer schlechthin übergeordneten Instanz, des Papstes. Die „innere Auflösung" der Eide ist nicht bewirkende Ursache, sondern Begleiterscheinung der Absetzung.

Wohin wir sehen, die Eidfrage wird in den beiden Abschnitten unter durchaus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, gleich ist beiden nur das Beweisziel.

Wir haben also in den Ausführungen, die sich mit dem Urteil der römischen Fastensynode beschäftigen, zwei im wesentlichen von einander unabhängige, in ihren Grundlagen sich direkt widersprechende Gedankenkreise vor uns, welche beide, aber jeder in seiner Art, dasselbe Ziel verfolgen. Die Absetzung Heinrichs wird zwei Mal gerechtfertigt, als Akt einmal des Papstes, dann des Volkes. Die Lösung der Unterthaneneide wird auf zweierlei Weise verteidigt, zuerst mit Zuhilfenahme jener demokratischen Staatslehre, dann mit einer Erörterung, deren Voraussetzung das Absetzungsrecht des Papstes bildet. Man könnte wohl die eine der beiden Gedankengruppen, enthalten in dem Hauptbestand-

1. Zu cap. 48 rechnen wir hier auch den mit „huc accedit" beginnenden Schluss von cap. 47.

teile der cap. 30 und 47, leicht ohne empfindliche Lücke aus dem Zusammenhange herauslösen. Die Stelle des zu vollziehenden Schnittes ist vom Verfasser selbst angedeutet und liegt in cap. 47 vor „huc accedit", in cap. 30 unmittelbar oder einen bis zwei Sätze vor „neque enim populus" . . . Die beiden auseinandergenommenen Stücke würden sich trotz gewisser Uebergänge und Berührungen deutlich unterscheiden durch einen diametral entgegengesetzten Standort der Betrachtung, um nicht zu sagen: durch ein entgegengesetzt geschautes Weltbild. Hier die theokratische Konstruktion von oben nach unten, von der Einheit zur Vielheit, vom Stellvertreter Gottes im Papste zu den Königen und Völkern; dort der umgekehrte Bau von unten nach oben, von der Vielheit zur Einheit, vom Volke zum Königsthron. Hier ein fester Punkt über der Erde, von dem aus Recht und Gewalt wie Strahlen sich ausbreiten nach unten; dort eine breite Basis auf der Erde, über der der Gesellschaftsorganismus sich in die Höhe baut bis zur Spitze der Pyramide, dem Königtum.

Die Erklärung dieses grossen Widerspruches, dem untergeordnete Unklarheiten zur Seite gehen, bildet das oberste Problem unserer folgenden, zunächst quellenkritischen Untersuchung.

II. Teil.

Die Quelle der Staatslehre Manegolds.

Während wir in unserem darstellenden Teile die Staatslehre Manegolds in weiterem Zusammenhange, besonders in ihren Beziehungen zu dem kirchlichen Standpunkte des Verfassers, zu betrachten hatten, dürfen wir nun den Kreis der Untersuchung enger ziehen und uns den politischen Ideen zuwenden, die ihm in der Publizistik seiner Zeit eine besondere Stellung zuweisen: es sind die Gedanken der Volksstaatsgewalt, des Herrschaftsvertrages und des königlichen Amtes.

Mit Recht pflegt man die aus diesen drei Elementen gebildete Theorie gemeinsam mit den staatsrechtlichen Systemen des späteren Mittelalters zu beurteilen. Sie zeigt in der That, wie wir sahen, bemerkenswerte Züge der Verwandtschaft mit diesen, — um so auffallender, als sie zeitlich weit vor ihren Anfängen liegt, dem ersten Blick wie das Erzeugnis einer anscheinend modernen Gedankenwelt in der fremden Umgebung mittelalterlich-kirchlicher Denkweise. Wie ist sie dahin geraten? Denn Manegold kann seine Lehre „doch kaum ohne jeden Anhalt aus sich geschöpft haben.“[1] Die bisher geäusserten Vermutungen sind mannigfaltig: v. Bezold leitet den Vertragsgedanken von

1. v. Bezold S. 323 f.

den auf die Uebertragung der Souveränität bezüglichen Abschnitten der justinianischen Institutionen her, „die damals bereits mit dem kanonischen Recht in Verbindung gebracht worden waren.“[1] Anders Mirbt: „die eigentümliche Theorie Manegolds von Lautenbach ist vielleicht eine einseitige Weiterbildung der von Augustin aufgenommenen Scipionischen Definition von „populus“ als „coetus multitudinis, iuris consensu et utilitatis communione sociatus.“[2] Gegen beide wendet sich Rehm, der den Gedanken der Volkssouveränität aus der von Manegold herbeigezogenen Erzählung von der Vertreibung des Königs Tarquinius, den des Königsamtes aus kanonischer und die Idee des Herrschaftsvertrages aus germanischer Rechtsanschauung herleitet.[3] Also eine Reihe von Möglichkeiten: Römische Staatsrechtswissenschaft, antike Staatsphilosophie, altrömische Geschichtserzählung, kanonische und germanische Rechtsanschauung kann zu Grunde liegen! Versuchen wir es, durch Aufsuchen der äusseren litterarischen Zusammenhänge Klarheit zu gewinnen über eine Frage, bei der die Lösungsversuche zu so widersprechenden Vermutungen führen konnten.

I. Kapitel.

Die Quelle und ihr staatsrechtlicher Inhalt.

Wir gedachten bereits der schriftstellerischen Unselbständigkeit Manegolds. Fast jede Seite seines Hauptwerkes zeugt von genannten und ungenannten Vorlagen. Auch die politischen Ausführungen enthalten neben den unvermeidlichen Citaten ganze Seiten fremden Eigentums. Der Grundstock der cap. 25 und 26 stammt aus Bernold, de damnatione scismaticorum, und Gregors bekanntem Recht-

1. S. 323 f.
2. Stellung Augustins S. 92.
3. S. 165—167.

fertigungsschreiben an die Deutschen.[1] Cap. 27. bringt einen Brief der Kaiserin Agnes an Bischof Altmann von Passau, cap. 28 jenen Brief Gregors an die Deutschen im Wortlaute. Die cap. 29, 30, 48, 49 sind mit Citaten und geschichtlichen Beispielen überladen. Von seinen eigentümlichsten Ideen, die sich an die Worte populus, pactum und officium anschliessen, knüpft er die letzte ausdrücklich an Hieronymus an:[2] für die beiden anderen nennt er keine Quelle. Rehm bemerkt dazu, dass Manegold, der sonst mit Citaten nicht spare, die Stelle auch angeführt, wenn er sie gekannt hätte. Aber diese Freigebigkeit in Stellenangaben gilt doch nur für die Belege aus heiliger Schrift und Tradition; zeitgenössische Werke werden wiederholt ohne Quellenangabe benutzt. Ein solches kann sehr wohl auch hier eingewirkt haben.

Auf diese Vermutung führt in der That eine Vergleichung der beiden cap. 30 und 47, deren innere Uebereinstimmung sich oben gezeigt hat, nach den äusseren Merkmalen der Ausdrucksweise und des Satzbaues. Man betrachte neben einander die folgenden Wendungen:

cap. 30.	cap. 47.
Neque enim *populus ideo* eum *super se exaltat.*	*ad hoc* unum aliquem *super se populus exaltat.*
populum ab eius dominio et *subiectione liberum existere,*	*populum subiectionis* debito *absolvit.*
cum *pactum, pro quo constitutus est, constet* illum *prius irrupisse.*	si quando *pactum, quo eligitur, infringit.*
cum nichilominus *constet* illum *fidem prius deseruisse.*	quippe *cum fidem prior ipse deseruerit,* que *alterutrum altero fidelitate* colligavit.

1. Genaueres in der Ausgabe S. 356, Anm. 1.
2. S. 365, 1.

	(cap. 48: quem *constat alterutre obligationis* rationem *prius deseruisse.*)
imperatoribus et regibus ad tuenda regni gubernacula fides et reverentia est adhibenda.	cap. 48: *regibus vel principibus* iurat ... ut *ad regni gubernacula tuenda* ...

Es sind nicht nur die gleichen Gedanken, sondern auf engem Raume auch dieselben Wendungen, die zwei um 26 Seiten (in der Ausgabe) auseinander liegende Kapitel auszeichnen. Das Stereotype einzelner Phrasen tritt so sehr hervor, dass man sich dem Eindrucke der Unselbständigkeit schwer verschliessen kann. Der Verfasser wird an beiden Stellen dieselbe Vorlage benutzt haben, eine Vorlage, deren Gedanken ihm so wenig geläufig sind, dass er sich im allgemeinen instinktiv und teilweise mechanisch an den vorliegenden Wortlaut hält. Nirgends sonst in der langen Schrift kehren auch nur leise Anklänge an Gedanken und Ausdrucksweise unserer beiden Kapitel wieder.[1]

Vergeblich aber suchen wir die zu vermutende Vorlage in der erhaltenen gleichzeitigen oder älteren Litteratur. Manegolds Staatslehre bleibt vorläufig eine Merkwürdigkeit für ihre eigene wie noch weit hinein in die spätere Zeit. Nur eine einzige, allerdings beträchtlich jüngere Schrift zeigt eine auffallende Uebereinstimmung gerade mit den eigenartigsten Ausführungen unseres Mönches. Es ist die im Jahre 1128 entstandene Vita Gregorii VII. des Paul von Bernried in ihrem 97. Kapitel.[2]

1. Nur das halbe Sätzchen S. 392, 17—19 von cap. 48, nach Inhalt und Form zweifellos zu cap. 47 gehörig (s. oben S. 41 f.) hinkt in fremder Umgebung nach: ein neues Anzeichen für die Unselbständigkeit des Verfassers. Das dem echten Zusammenhange von cap. 48 angehörige „absolutus existit“ ruft mechanisch die Vorstellung des „absolvit“ von cap. 47 hervor, und über diese Ideenverbindung gleitet der Verfasser für einen Augenblick wieder in Gedanken und Ausdrucksweise des vorangehenden Kapitels hinüber.

2. Watterich, Vitae Pontificum I, S. 474 ff. Zur Datierung

Schon ihrem Bearbeiter Greving ist die Aehnlichkeit mit Manegold aufgefallen. Doch findet er keine Beziehungen zwischen beiden Schriften, was ihn zu dem Schlusse führt, dass „solche Anschauungen (über das Verhältnis zwischen König und Volk) sich in weiteren Kreisen der gregorianisch-fürstlichen Partei eingebürgert hatten.“[1] Manegolds zum Teil bei Paul wiederkehrende Theorie hätte danach ihre Einzigartigkeit nur der zufälligen Thatsache zu verdanken, dass ihr damals ziemlich weit verbreiteter Grundgedanke uns sonst nirgends schriftlich überliefert ist. Unseres Erachtens rechtfertigt die Uebereinstimmung in einem so eigenartigen Gedanken eine bis ins Einzelne gehende Vergleichung der beiderseitigen Ausführungen auf eine etwaige litterarische Verwandtschaft. Wir stellen zu diesem Zwecke die Aeusserungen beider sich gegenüber:

Manegold cap. 30: . . populum ab eius dominio et subiectione liberum existere, cum pactum, pro quo constitutus est, constet illum prius irrupisse. cap. 47: si quando pactum, quo eligitur, infringit, . . . populum subiectionis debito absolvit.

Paul cap. 97: . . . Henricum eo pacto sibi praeposuerunt in regem . . . Quod pactum ille postea praevaricari et contemnere non cessavit . . . Ergo . . . eum pro rege merito refutare possent, cum pactum adimplere contemserit, quod eis pro electione sua promiserat.

Die Uebereinstimmung beider im Grundgedanken liegt ohne ausgeführten Beweis auf der Hand.

Während Manegold einerseits die Absetzung Heinrichs (cap. 30), andererseits die Lösung der Unterthaneneide (cap. 47) unter dem Gesichtspunkte des Vertrages zwischen König und Volk beurteilt, beschäftigt sich Paul nur mit der Eidfrage. Er beginnt: Nullus autem Rudolpho regi eiusque principibus periurium poterit iure obiicere. Aehnlich

vergl. I. Greving, Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. papae S. 8.

1. S. 152, Anm. 3; 153—154.

Manegold: Nec illos quisquam poterit iuste ac rationabiliter perfidiae arguere. Die Berührung mit Pauls Ausdrucksweise, die an sich auch zufällig sein könnte, gewinnt hier Bedeutung dadurch, dass der Satz vollständig überflüssig in cap. 30 steht, das im Uebrigen die Eidfrage überhaupt nicht berührt, sondern ganz den cap. 47—49 überlässt. Zudem fiel schon oben[1] der Plural „illos“ auf; er tritt völlig unvermittelt an die Stelle von „populus“, das sonst konsequent singularisch gebraucht wird. Beide Eigentümlichkeiten erklärt ein Blick auf die Parallelstelle bei Paul von Bernried. Enthielt Manegolds Vorlage den entsprechenden Satz Pauls oder einen ihm ähnlichen, — dieselbe Vorlage, die er bei Behandlung der Absetzungs- wie der Eidlösungsfrage benutzte, — so verstehen wir, wie eine Aeusserung, die der Eidfrage galt, mit in die Erörterung über die Absetzung geraten konnte; und so erkennen wir in dem unvorbereiteten Plural „illos“ Pauls „Rudolpho regi eiusque principibus.“

Noch deutlicher aber ist die Uebereinstimmung von Gedanke und Ausdrucksweise in einer Wendung, die uns in anderen Schriften der Zeit nicht begegnet ist und an sich schon kaum wie eine allgemein gebräuchliche Phrase aussieht. Manegold sagt: omnis, qui non homines regere, sed in errorem mittere conatur, omni potentia . . . privatur. Paul: Nam rex nullatenus esse poterit, qui subditos suos non regere, sed in errorem mittere studuerit.

Zudem lässt Manegold auch hier die rechte Beziehung zum Zusammenhange vermissen. Das ganze cap. 30 sieht den Vertragsbruch Heinrichs nicht in der Verleitung des Volkes zum error, zu Häresie und Schisma, sondern ganz allgemein in seiner Tyrannei. Erst cap. 48 rechtfertigt den Abfall der Unterthanen mit dem Versuche des Königs, das Volk zum Ungehorsam wider den römischen Stuhl zu ver-

1. S. 56.

führen.[1] Sollte hier nicht dasselbe Verhältnis vorliegen wie bei dem vorher betrachteten Satze: ein Stück der Vorlage, das Manegolds Plane nach nur zu cap. 48 passte, durch den Anschluss an die Quelle nach cap. 30 verschlagen worden sein? Der bei Manegold vermisste Zusammenhang liegt bei Paul klar zu Tage, wenn das Verbrechen Heinrichs in zweierlei gefunden wird: in Tyrannei und in Verleitung zur Häresie.[2] [3]

Die Verwandtschaft beider Schriften kann durch die gegebenen Parallelen als erwiesen gelten. Ueber die Art dieses Verhältnisses lässt sich vorläufig noch nichts Bestimmtes sagen. Sicher ist, dass Manegold den etwa 43 Jahre jüngern Paul nicht benutzt hat. Das umgekehrte Verhältnis wird höchst unwahrscheinlich schon durch die Beobachtung, dass Pauls Ausführungen klarer sind als die Manegolds, deren teilweise Unordnung sich am ungezwungensten aus ungeschickter Verwertung seiner Vorlage erklären lässt. So werden wir auf die Vermutung geführt, dass beiden dieselbe oder zwei sehr ähnliche Quellen vorgelegen, ihre Verwandtschaft auf der Benutzung einer gleichen oder ähnlichen Vorlage beruht.[4]

Für eine solche haben wir aber unzweideutige Anzeichen. Manegold wie Paul argumentieren neben jenen theoretischen Erörterungen mit kirchlichen Autoritäten und besonders

1. S. 392, 22 ff., 31 ff.

2. S. 532, 3 ff.

3. Cap. 48 begegnet übrigens jener Satz aus cap. 30 und Paul wieder: Ubi vero populum, quem debuit regere, in errorem cepit precipitare, quia rex desiit esse, nefas fuit sibi data iuramenta observare. Man beachte die weitere Uebereinstimmung: Manegolds „quia rex desiit esse" hängt um so sicherer mit Pauls „rex nullatenus esse poterit" zusammen, als diese Worte (S. 393, 4) ebenso aus dem Gedankengange von cap. 48 herausfallen wie das oben behandelte Sätzchen S. 392, 17—19.

4. Aus der Unselbständigkeit Pauls würde sich auch der Widerspruch erklären, mit dem cap. 60 Heinrich „haereditario

mit geschichtlichen Beispielen. Eine eingehende Betrachtung dieser Stellen neben den parallelen Beweisführungen der übrigen zeitgenössischen Litteratur führt aber auf eine kleine Gruppe von Schriften, die durch eine teilweise bis aufs Wort gleiche Verwendung derselben Citate und historischen Exempla sich aus der Masse der gesamten Litteratur ihrer Zeit herausheben und als zusammengehörig ausweisen. Es sind: Manegolds liber ad Gebehardum, Pauls von Bernried Vita Gregorii VII, die sog. Annalen Bertholds[1] und Bernolds zwei Traktate „Apologeticae rationes“[2] und „De solutione iuramentorum.“[3] Diese fünf Schriften schöpfen — um unser Ergebnis hier vorwegzunehmen — eine Reihe von Citaten und geschichtlichen Beispielen zur Rechtfertigung der Absetzung und Eidlösung aus einer einzigen, wohl in zwei Redaktionen vorliegenden Quelle, die sich durch ihren Inhalt als eine Streitschrift aus dem grossen Kirchenstreite ausweist. Ein Auszug gerade aus dem historisch exemplifizierenden Teile dieser Quellenschrift ist uns erhalten in einem Bruchstücke, das zuerst von Sdralek,[4] dann zum Teil M. G. Lib. de lite III, S. 738 als „Appendix ad Bernaldi libellum“ veröffentlicht worden ist.

Wir stellen zur Begründung und näheren Erläuterung unserer Ansicht die entsprechenden Stücke jener fünf Schriften neben einander und neben die analogen Teile der Quellenschrift:

---

iure . . . successit“, während cap. 97 ihn „liberi homines . . . sibi praeposuerunt.“

1. M. G. Script. V, 264 ff. Wir behalten die Bezeichnung von Pertz als Bertholdi annales der Einfachheit wegen bei, ohne damit ein Urteil über den oder die wahren Verfasser auszusprechen.

2. M. G. Lib. de lite II, 94 ff.

3. M. G. Lib. de lite II, 146 ff.

4. Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz, S. 173 ff. Das Fragment findet sich in der Pergamenthandschrift Nr. 56 der Benediktiner-Abtei Göttweig. Wir nennen es Fragmentum gottwicense.

Fragm. Gottwic.	*Berthold.*	*Manegold.*
1.) Decretum Adriani papae: „Generali decreto statuimus, ut execrandum anathema fiat et velut prevaricator catholicae fidei semper apud Deum reus existat, quicunque regum seu potentium seu episcoporum deinceps romanorum pontificum decretorum censuram *in quocunque crediderit vel permiserit violanda*“.[1]	S. 284 . . . . beatissimus *papa Adrianus cap. 18 in decretis suis „Generali“* inquiens *„decreto statuimus, ut execrandum anathema fiat, et velut praevaricator catholicae fidei semper apud Dominum reus exsistat, quicumque regum seu potentum sive episcoporum deinceps statuta Romanorum pontificum in quocumque violanda crediderit, vel perviolari permiserit.*	S. 389. Nam idem *papa Adrianus in decretis suis cap. 18* affirmat.
2.) Ex decretis sancti *Gregorii papae: „Decernimus reges a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi carere, si presumant apostolicae sedis iussa contempnere*“.[2]	S. 282 f. (Silvester) *inrefragabiliter decrevit* . . . et illud decretum beati *papae Gregorii: „Decernimus reges a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi carere, si praesumant apostolicae sedis iussa contemnere.*	S. 389 *(Gregorius)* in suis decretis decernit: *„Decernimus*“, inquit, *„reges a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis Domini carere, si presumant, apostolice sedis iussa contempnere.*
3.)		S. 334. Hinc *apostolus* non solum *secularia,* sed *etiam angelos* se testatur *iudicare.*[3]

---

1. Cap. Angilramni XX (Hinschius, Decretales Pseudo-Isid. S. 769): Item generali decreto constituimus, ut execrandum anathema et velut praevaricator catholicae fidei apud Dominum reus existat, quicunque regum vel potentum deinceps canonum censuram in quocunque crediderit vel permiserit violandam.

2. Gregor Reg. (Jaffé II, S. 279): Gregorius . . . reges decrevit a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi carere, si praesumerent apostolicae sedis decreta contemnere.

Paul.	*Bernold, apolog. rat.*	*Bernold, de solut. iuram.*
	S. 97. *Generaliter* etiam beatus *Adrianus papa omnes reges* excommunicavit, *quicumque apostolicae sedis statuta violare presumpserint.*	S. 148. Item beatus *Adrianus papa generaliter omnes reges* anathematizavit, *quicumque sedis apostolicae statuta violare presumpserint.*
S. 531. *(Gregorius) irrefragabiliter decrevit, reges a suis dignitatibus cadere et participatione Dominici corporis et sanguinis cavere,* si praesumerent sedis Apostolicae iussa contemnere.* * lies: carere.	S. 97. Sanctus quoque *Gregorius papa decrevit, ut reges a suis dignitatibus caderent et participatione corporis et sanguinis Domini carerent, si sedis apostolicae decreta contempnere presumerent.*	S. 148. Hinc sanctus *Gregorius papa* primus sepenumero in privilegiis, quae fecit, legitur *decrevisse, ut* tam *reges* quam sacerdotes vel quilibet seculares *a suis dignitatibus caderent, si* contra *sedis apostolicae* statuta venire temptarent.[4]
S. 531. Si enim coelestia et spiritualia sedes beati Petri solvit et *iudicat*, quanto magis saecularia, *iuxta illud apostoli: „Nescitis"*, inquit, *„quoniam et ange-*	S. 97. *Quid* autem *mirum*, quod sancta aecclesia *seculares principes*, utpote membra sua, *iudicare potest, quae iuxta apostolum etiam angelos indubitanter iudica-*	S. 148. *Quid* enim *mirum*, si apostolica auctoritas *reges iudicare posse* creditur, *quae iuxta apostolum et angelos iudicatura non dubitatur. „Nescitis, quoniam et ange-*

3. Gregor Reg. (Jaffé II. S. 455): Num retinetis, quod ait beatissimus Paulus apostolus: „Nescitis, quia angelos iudicabimus? quanto magis saecularia?"

4. Gregor Reg. (Jaffé II, S. 455—456); Beatus quoque Gregorius papa reges a sua dignitate cadere statuit, qui apostolicae sedis decreta violare praesumpserint, scribens ad quendam Senatorem abbatem his verbis: „Si quis vero regum, sacerdotum, iudicum atque saecularium personarum hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens, contra eam venire temptaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat . . ." Quodsi beatus Gregorius . . . reges, qui statuta sua . . . violarent, non modo deponi. sed etiam excommunicari . . . decrevit. . . Die Stelle bei Gregor I. in der Mauriner-Ausgabe, Bd. II, S. 1223

Fragm. Gottwic.	*Berthold.*	*Manegold.*
4.)		
5.) Anno dominicae incarnationis 514 Haribertus a sancto Germano Parisiorum episcopo pro libidine sua excommunicatus est et ita excommunicatus ad infernum, heu miser! *descendit*, ut in veratioribus cronicis reperitur.[5]	S. 296. *Haribertum* regem Francorum *a sancto Germano Parisiorum episcopo ob libidinis flagitium* non ignorent *excommunicatum, et ita ad inferos descendisse damnatum.*	S. 363. Sic quoque *sanctus Germanus Parisiorum episcopus Harbertum* regem *libidini deditum excommunicavit anno dominicae incarnationis 563.*
6.) Paulus patriarcha *Constantinopolitanus* heresi suae *Constantio* augusto favere persuasit. Unde *sanctus Martinus, papa* in ordine 86., *anno dominicae incarnationis 650* predictum imperatorem, immo omnes prefati *heretici sectatores, in Romana sinodo excommunicavit*, ut in Gestis pontificalibus et in hystoria Romanorum reperitur.[6]	S. 296 . . . *Constantinum* imperatorem, *Pauli Constantinopolitani* episcopi et *heretici sectatorem, in Romana synodo a sancto Martino papa 650. dominicae incarnationis anno excommunicatum* fuisse.	
7.) Auctoritate Stephani papae deposito ac detonso Hilderico rege, immo in monasterium misso, electus est Pipinus rex Francorum	S. 296. Noverint quoque, *Hildericum regem* Francorum *auctoritate Stephani papae regno depositum, tonsuratum et in monasterium*	S. 362. Sic *etiam per auctoritatem Stephani papae deposito ac detonso Hilderico rege Pipinus rex Francorum eligitur et a sancto*

5. Hermann von Reichenau a. 563 (M. G. Script. V, 88): Haribertus rex libidini deditus, cum, Ingoberga uxore sua repudiata, duas ancillas germanas sibi in matrimonio iunxisset, a sancto Germano Parisiorum episcopo excommunicatus, non multo post interiit.

6. Hermann v. Reich. a. 649. 650 weicht von Fragm. Gottwic. und Berthold stark ab.

Paul.	*Bernold, apolog. rat.*	*Bernold, de solut. iuram.*
los iudicabimus, quanto magis saecularia?"[7]	*tura est: „Nescitis", inquit, „quoniam angelos iudicabimus? quanto magis secularia?"*	*los iudicabimus, quanto magis saecularia?"*
	S. 97. ... *beato Gelasio papa Anastasium imperatorem ita protestante: „Duo — voluntatem".*[8]	S. 148. ... *beato Gelasio papa* ad *Anastasium imperatorem ita protestante: „Duo — voluntatem".*
	S. 97. Item *sanctus Germanus Parisiorum episcopus Heribertum* regem Franchorum *libidini deditum excommunicavit,* qui *et ita excommunicatus diem clausit extremum.*	
S. 531. Sic utique *auctoritate Stephani Papae Hildericus rex* Francorum *pro ignavia sua deponitur, eique deposito, insuper et*		S. 148. Eadem autem *auctoritate beatus Stephanus papa* huius nominis secundus *Hildericum regem* Franchorum *pro ignavia sua deposuit*

7. Gregor Reg. (Jaffé II, S. 279): Si enim coelestia et spiritualia sedes beati Petri solvit et iudicat, quanto magis terrena et secularia.

8. Gregor Reg. (Jaffé II, S. 457 — 458): Supra dicto quoque Anastasio imperatori praelibatus papa Gelasius persuadens ... „Duo — voluntatem" (Die Fassung des Citates weicht in beiden Bernoldschen Stellen in gleicher Weise von der bei Gregor erheblich ab.).

Fragm. Gottwic.	*Berthold.*	*Manegold.*
et a sancto Bonifacio Mogontino archiepiscopo Suessionis *ad regem consecratur,* ut diversi hystorici testantur.[9][10]	*missum,* et ita *Pippinum in regem electum Francorum, et a sancto Bonefacio episcopo Mogontino ad regnum consecratum.*	*Bonifatio archiepiscopo consecratur.*
8.) Anno dominicae incarnationis 857 (corr. 67) *Nycolaus papa excommunicavit Lotharium regem Francorum, eo quod repudiata legitima uxore sua Walderadam concubinam habere presumpserit, qui cum* . . ., ut cronica Reginonis abbatis testantur.[11]	S. 296. *Nicolaus papa Lotharium regem Francorum excommunicavit, eo quod repudiata legittima uxore sua, Waldradam concubinam habere praesumpserit, qui cum* . . . (wie Fragm. Gottwic., nur etwas gekürzt).	S. 362. Beatus quoque *Nicolous papa Lotharium regem pro Walterada eius concubina excommunicavit,* duos episcopos . . .
9.) Sanctus *Felix papa* in ordinatione 38. *Constantium imperatorem inter hereticos reputandum esse declaravit.*	S. 296. Notandus etiam eis *Constantius* est, *a Felice papa* ob Arrianam heresim *excommunicatus.*	S. 362. *Imperator* namque *Constantinus,* Magni Constantini filius, *a* sancto *Felice papa etiam inter hereticos est deputatus.*
10.) Anno dominicae incarnationis 834 Ludwicus imperator armis depositis ad agendam penitentiam iudicio episcoporum includitur.[12]	S. 296. *Ludowicus imperator armis depositis ad agendam poenitentiam episcoporum iudicio includitur.*	S. 362. *Anno incarnationis dominicae 834 Ludewicus imperator iuditio episcoporum armis depositis ad agendam penitentiam includitur.*
11.) Sanctus *Ambrosius Mediolanensis episcopus* apud Mediolanum *Theodosium imperatorem* et augustum *ab ecclesiastica communione separavit,* eo quod illic militibus suis temeritatem Thesalonicensium ultra	S. 296. *Theodosius imperator a* sancto *Ambrosio ab introitu aecclesiae propellitur,* et ob scelera sua ad agendam poenitentiam *octo mensibus* in custodiam mittitur.	

9. Hermann v. Reich. a. 752: Auctoritate Zachariae papae, et non multo post Stephani, qui eidem in pontificatu 6 annos succedebat, deposito ac detonso Hilderico Merovingorum ultimo, Pipinus rex Francorum electus et Suessionis a sancto Bonifacio archiepiscopo unctus et consecratus, regnavit annos 17.

10. Gregor Reg. (Jaffé II, S. 458): Alius item Romanus pontifex, Zacharias videlicet, regem Francorum, non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo, quod tantae potestati non

Paul.	*Bernold, apolog. rat.*	*Bernold, de solut. iuram.*
detonso et in monasterium misso, Pippinus in regnum subrogatur.		*et depositum atque detonsum in monasterium misit et Pipinum ei in regnum substituit.*
	S. 97. Item beatus *Nicolaus papa primus Lotharium regem,* a quo Lotharingia cognominatur, *excommunicavit, eo quod propriam uxorem pro quadam concubina repudiaverit.*	S. 148. Item beatus *Nicolaus papa primus Lotharium regem pro quadam concubina excommunicavit.*
	S. 97 . . . sanctus enim *Ambrosius Mediolanensis episcopus* maiorem *Theodosium imperatorem excommunicasse* et post satisfactionem *reconciliasse* legitur.	

erat utilis, a regno deposuit; et Pipinum Caroli Magni imperatoris patrem in eius loco substituit.

11. Hermann v. Reich. a. 862 ff: Lotharius rex .... repudiata Tiohtpirga uxore legitima Waldradam concubinam sibi coniunxit .... Unde motus papa Nicolaus, missis ad diversos litteris, cum cunctis illum complicibus suis excommunicavit.

12. Hermann v. Reich. a. 834: Imperator, iudicio episcoporum armis depositis, ad agendam poenitentiam includitur et uxor . . .

Fragm. Gottwic. | *Berthold.* | *Manegold.*

modum ulcisci permiserit, qui tamen postea transactis 8 *mensibus* absque communione . . . *reconciliationem vix emendavit,* ut Eusebius et Cassiodorus . . . testantur.[13]

12.)

13. Gregor Reg. (Jaffé II, S. 458): Et beatus Ambrosius, licet sanctus non tamen universalis ecclesiae episcopus, pro culpa, quae ab aliis sacerdotibus non

Paul.	*Bernold, apolog. rat.*	*Bernold, de solut. iuram.*
	S. 99. *Sic semper sancta mater ecclesia* filios suos *de manibus depositorum et excommunicatorum absque omni nota periurii* emancipare *consuevit, etiamsi eis subiectionem iuramento promiserint.*	S. 149. *Sic utique semper apostolica auctoritas* quoslibet christianos sibi specialiter commissos *de manibus depositorum et excommunicatorum absque omni nota periurii* absolvere *consuevit, etiamsi eisdem subiectionem iuramento promiserunt* . . .
S. 531. *Praeterea,* liberi homines . . . . *Ergo et absque* sedis Apostolicae iudicio principes eum . . . refutare possent.		. . . *Preterea . . . nec utique multum esset necessarium,* ut aecclesia subiectos ab huiusmodi iuramento specialiter solveret.

adeo gravis videbatur, Theodosium Magnum imperatorem excommunicans ab aecclesia exclusit.

Einzelne Erläuterungen und die Schlüsse.

In dem Göttweiger Fragment, das wir der Kürze halber mit F. bezeichnen wollen, sah bereits Sdralek[1] „Reste einer Streitschrift aus den Tagen des Investiturstreites oder Excerpte aus einer solchen." Als Stück einer solchen Streitschrift weist es sich durch seinen Inhalt deutlich aus. Auch darin hat Sdralek im Ganzen recht, dass „die historischen Beispiele offenbar aus den originalen Quellen geschöpft sind." Der Hinweis auf solche fehlt nur bei zwei von ihnen (9 und 10); eines derselben (10) ist aus Hermann von Reichenau genommen, dessen Einfluss auch bei (5) und (7) zu Tage tritt. Wir haben also lose zusammenhängende Stücke einer Streitschrift vor uns, die unter Benutzung originaler Quellen durch päpstliche Dekrete und geschichtliche Beispiele das Urteil Gregors über den König rechtfertigen will, und die, soweit sie uns erhalten ist, ein Erzeugnis eigener Forschung des Verfassers zu sein scheint. Sie ist schon darum gegenüber den parallelen Stücken bei Berthold, Manegold, Paul von Bernried und Bernold selbständig. Eine Vergleichung ihrer fast durchweg ausführlicheren und den Quellen näheren Angaben mit der knapperen Fassung jener Schriften bestätigt dies Urteil zur Genüge. Die weitgehenden Uebereinstimmungen jener fünf Schriften unter einander und mit F. erklären sich aber ungezwungen, sobald wir in F. die Vorlage der anderen erkennen. Die gleichen und auffallend ähnlichen Sätze und Worte, die zu einer solchen Erklärung nötigen, sind in obiger Tabelle durch den Druck kenntlich gemacht. Die Tabelle hat überhaupt den ganzen, anschaulichen Beweis für unsere Aufstellung zu liefern. Im Folgenden seien nur noch einzelne irgendwie bemerkenswerte Beziehungen ausdrücklich hervorgehoben:

1. Streitschriften S. 64—66.

Zu 1.) F. schliesst sich frei an die Capitula Angilramni an, Berthold folgt ihm bis auf geringfügige Abweichungen am Schlusse. Das auffallende „perviolari permiserit“ erklärt sich aus mechanischem Abschreiben Bertholds, der die Worte von F. „permiserit violanda“ umkehrt, aber erst nachdem er die ersten drei Buchstaben von „permiserit“ bereits geschrieben; so kommt die Silbe „per“ auch zu „violari.“

Zu 2.) F. schöpft hier wohl aus dem Briefe Gregors vom 31. Mai 1077. Sein Eigentum ist nur die Form der direkten Rede. Ihm folgen darin Berthold und Manegold. — „De solut. iuram.“ hat auch den Brief Gregors vom 15. März 1081 zugezogen. Dagegen kennen die „Apolog. rat.“ und Paul vielleicht den Brief vom 31. Mai 1077. Dass aber Paul auch F. benutzt, zeigt das offenbar aus diesem, bezw. der exzerpierten Streitschrift, auch auf Berthold übergegangene „irrefragabiliter decrevit,“ daneben auch das Paul mit F., Berthold und Manegold gemeinsame „iussa“ für das „decreta“ Gregors.[1]

Zu 3.) Die Benutzung des Gregorbriefes vom 31. Mai 1077 durch Paul ist hier deutlich. Doch erklärt sie nicht die mit Bernolds beiden Schriften gemeinsame zweite Hälfte; das „iuxta illud apostoli“ (Bernold: „iuxta apostolum“) und das Bibelcitat mit dem dem biblischen Texte fremden „et“ müssen einer anderen Vorlage entnommen sein.

Zu 5.) F. benutzt in freier Weise Hermann von Reichenau. Die Parallelen schliessen sich seiner Auswahl an. Die Worte bei F. „et ita excommunicatus ad infernum . . descendit“ hat Hermann nicht. Sie klingen aber deutlich nach in Bertholds „et ita ad inferos descendisse damnatum“ und Bernolds „et ita excommunicatus diem clausit

1. Dasselbe Privilegium findet sich im Liber canonum cap. 25 (M. G., Lib. de lite I, S. 495). Vgl. darüber F. Thaner im N. A. 16, S. 537, 540.

extremum.“ Die falsche Jahreszahl 514 bei F. kann nur auf einem Versehen des Abschreibers oder Exzerptors beruhen; der Verfasser selbst hat seine Quelle hier sicher genau gelesen.

Zu 7.) Alle Parallelen teilen mit F. die Verwechslung des Zacharias mit Stephanus. Die Entstehung des Irrtums beruht offenbar auf der unklaren Ausdrucksweise Hermanns, nach der Zacharias und Stephanus in gleicher Weise bei dem fränkischen Thronwechsel beteiligt scheinen. F. begnügt sich wie Gregor mit einem der beiden Namen; aber während Gregor in „Zacharias“ den rechten wählt, trifft F. mit „Stephanus“ den falschen. Ihm folgen darin Berthold, Manegold, Paul und Bernold. — Das einfache „detonso“ Hermanns führt F. weiter aus durch „immo in monasterium misso“. Die Erweiterung kehrt wieder in Bertholds „et in monasterium missum“, Pauls „insuper et . . . in monasterium misso“ und Bernolds „in monasterium misit.“ — Die Erhebung Pippins berichtet Hermann in drei Stufen: electus — unctus — consecratus. F. und ihm nach Berthold und Manegold lassen das „unctus“ fallen, Paul und Bernold kürzen noch stärker.

So lassen sich an der Hand unserer Tabelle noch eine Reihe von Beobachtungen anstellen, die alle zu dem Schlusse drängen: F. ist die Quelle der fünf anderen Parallelschriften. Dabei werden wir aber auf eine Wahrnehmung geführt, die unser Ergebnis etwas modifiziert. Vereinzelte Uebereinstimmungen zwischen 2 bis 3 Parallelen finden sich bei F. nicht und scheinen auf einen anderen gemeinsamen Ursprung hinzudeuten. Nicht hierher gehört allerdings die Berthold und Manegold gemeinsame Angabe zu 1.) „cap. 18 in decretis suis.“ Denn die Ueberschrift von F. „decretum Adriani“ ist nur Kürzung eines einleitenden Satzes der ursprünglichen Streitschrift, die gewiss jene Stelle des Citates mit angab. Berthold und Manegold haben aber die vollständige Schrift, nicht unseren Auszug benutzt. — Ebenso

muss das Berthold und Paul gemeinsame „irrefragabiliter“ (2), das wir in F. vermissen, in den einführenden Worten der Streitschrift gestanden und von hier sich auf jene übertragen haben. — So sind drei Stellen, die wohl erst aus der Urschrift von F. in einzelne der Parallelschriften übergegangen sind, vom Exzerptor überhaupt nicht aufgenommen worden: der Bibelspruch (3), das Wort des Gelasius (4) und der abschliessende Satz (12). Alle drei passen eben nicht in den Plan des Exzerptors, der nur päpstliche Dekrete und historische Ereignisse zusammenstellt.

Wichtiger sind einzelne Stellen, in denen Paul und Bernolds beide Traktate den Wortlaut von F. in gleicher Richtung ändern. So stimmen in 1.) Bernolds beide Schriften überein in dem bei F. fehlenden „presumpserint“, dem adverbialen „generaliter“ und in der verkürzten Fassung. In 2) lösen Paul und Bernold im Unterschiede von den andern die direkte Rede auf. Am deutlichsten aber ist in 7) das Paul und Bernold gemeinsame, sonst nirgends begegnende „pro ignavia sua“. Daneben soll auch das kürzende „Pippinus in regnum subrogatur“ Pauls, bezw. „Pipinum in regnum substituit“ Bernolds und schliesslich in 8) Bernolds zweimaliges „pro quadam concubina“ nicht unerwähnt bleiben.

Es sind wenige und verhältnismässig geringfügige Abweichungen, die unser Ergebnis als Ganzes nicht beeinträchtigen können. Immerhin kann ihre Uebereinstimmung nicht auf Zufall beruhen. Sie erklären sich neben den engen Berührungen mit F. am einfachsten durch die Annahme einer zweiten, wenig verschiedenen Redaktion derselben Quellenschrift (Q); die erste (Q_1) hat Berthold und Manegold, die zweite (Q_2) Paul und Bernold vorgelegen.[1]

1. Die 3 Quellen, die Greving S. 105—106 neben dem Briefe Gregors dem 97. cap. Pauls zu Grunde legt, schmelzen demnach in eine einzige zusammen: F, bezw. Q, genauer: Q_2.

Es könnte nahe liegen, der Annahme einer doppelten Gestalt von Q dadurch aus dem Wege zu gehen, dass man den Text Pauls unmittelbar nicht auf Q, sondern auf Bernold zurückführt. Dann hätte das gleiche Q nur Berthold, Manegold und Bernold vorgelegen und erst durch Vermittlung des letzteren auch Paul beeinflusst, wobei Bernolds Abweichungen von der Quelle auf diesen übergehen konnten. Durch zweierlei wird eine solche Möglichkeit ausgeschlossen. Einmal bliebe die eigentümliche formale Uebereinstimmung zwischen Bernolds beiden Schriften ein ungelöstes Rätsel. Man müsste gerade annehmen, der Verfasser habe seine ältere Schrift der jüngeren zu Grunde gelegt.[1] Aber wenn wir selbst von der Unwahrscheinlichkeit einer so mechanischen Wiederholung der eigenen Worte absehen, so liesse sich bei der sorgfältigsten Prüfung kein Urteil über die Frage gewinnen, welche von beiden Schriften als die Vorlage der anderen anzusehen wäre.[2]

---

1. So Thaner in seiner Ausgabe (Lib. de lite, II, S. 146 ff) in der Einleitung und den Anmerkungen.

2. Für die Priorität der „apolog. rat." spräche die Fassung des gregorianischen Dekretes in 2), wo der Wortlaut von F. wiederkehrt, während „de solut. iuram." später auf den Urtext zurückging. Hiernach könnte „de solut. iuram." wohl die „apolog. rat." gekannt haben, während das umgekehrte Verhältnis ausgeschlossen wäre. Sodann fehlen in „de solut. iuram." die Beispiele 5) und 11), die „apolog. rationes" können sie nur unmittelbar aus Q entnommen haben. Käme danach die Priorität und direkte Abhängigkeit von Q den „apolog. rat." zu, so sprechen andere Wahrnehmungen für das Gegenteil: Das Beispiel 7) findet sich allein in „de solut. iuram." und zwar in deutlichem Anschlusse an F. = Q. Der schliessende Satz 12) scheint in „de solut. iuram." in ursprünglicherer Fassung erhalten, in „apolog. rat." gekürzt zu sein. Die Aehnlichkeit der beiden Bernoldschen Schriften ist nur bei Zugrundelegung derselben Quelle für beide begreiflich — eben unseres Q_2.

Ebenso ergebnislos bleibt der Versuch, Pauls Text auf eine der beiden Schriften Bernolds zurückzuführen. Paul steht bald der einen bald der anderen näher.[1] Dazu kommen kleine Abweichungen von beiden Bernoldschen Schriften, die zugleich grössere Annäherung an F., Berthold und Manegold bedeuten: so in 2) „irrefragabiliter decrevit“ und das nicht bei Bernold, wohl aber bei F., Berthold und Manegold fast buchstäblich sich wiederfindende „si praesumerent sedis Apostolicae iussa contemnere;“ ferner in 7) die auch diesen dreien eigene passivische Konstruktion und das steigernde „insuper et“, das als Nachklang des „immo“ bei F. kaum zu verkennen ist; endlich steht Pauls „auctoritate . . papae . . deponitur“ der Fassung von F., Berthold und Manegold und zugleich der historischen Wirklichkeit näher als Bernolds offenbar abgeleitetes, die Quelle missverstehendes „papa . . deposuit.“ Es bleibt also bei der Erklärung, dass Bernolds beide Schriften und Paul unabhängig von einander auf einer gemeinsamen Grundlage ruhen: Q_2.

In dem gleichen unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis wie Paul und Bernold zu Q_2 müssen Berthold und Manegold zu Q_1 stehen. Der enge Anschluss Bertholds an F. drängt sich beim ersten Blicke auf. Aber auch Manegold zeigt eine Reihe von Berührungen mit F., wo Berthold abweicht, kann sie also nicht auf dem Umwege über diesen gewonnen haben. Er hat unmittelbar von F. das Datum in 5) und 10), die Konstruktion in 7), das „inter hereticos est deputatus“ in 9).

---

1. Den „apolog. rat.“ in der Fassung des gregorianischen Dekretes (2), „de solut. iuram.“ aber in der Wiedergabe des paulinischen Wortes (3), dem beide ein sinngemässes, aber im biblischen Texte fehlendes „et“ einfügen, sowie in der Erzählung von der Absetzung Hilderichs (7), die in „apolog. rat.“ fehlt.

Die in unserer Tabelle zusammengestellten Citate und Exempla bei Berthold, Manegold, Paul und Bernold werden hie und da als Entlehnungen aus dem Briefe Gregors an Hermann von Metz vom 15. März 1081 bezeichnet. Zur Widerlegung dieser Auffassung sind die entsprechenden Stellen dieses Briefes unter den Text gesetzt. Die Vergleichung stellt ausser Zweifel, dass jene Parallelschriften in den fraglichen Stellen unmittelbar nicht von Gregors Brief, sondern von F. abhängig sind. Inwiefern dabei Bernold und Paul in 2) und 3) eine Ausnahme bilden, ist oben erklärt. Dagegen wird der Verfasser der Streitschrift, welcher F. entstammt, den Brief Gregors an Hermann wie den an die Deutschen vom 31. Mai 1077 gekannt haben. Doch benutzt er daneben reichlich andere Quellen, von neueren die Chronik des Hermann von Reichenau.

Wir fassen das Ergebnis unserer Textvergleichung kurz zusammen: In den Jahren zwischen 1081, der Abfassungszeit des Briefes Gregors an Hermann von Metz, und 1084, der ungefähren Entstehungszeit des „liber ad Gebehardum,“ entstand im gregorianischen Lager eine Parteischrift, die auch das Vorgehen des Papstes gegen den König zu rechtfertigen unternahm. Sie verwendet dazu, soweit wir bis jetzt sehen, Autoritäten aus heiliger Schrift und Tradition sowie geschichtliche Beispiele. Die Schrift muss unter den Gregorianern grosses Ansehen genossen haben; denn sie wird bald von Berthold und Manegold, sowie in nur wenig abweichender Redaktion von Bernold verwertet. In derselben Gestalt wie diesem hat sie noch im Jahre 1128 Paul von Bernried vorgelegen. Wohl noch im 12. Jahrhundert[1] wurden Auszüge aus unserer Streitschrift in der Textgestalt, wie sie Berthold und Manegold vorgelegen hatte, der Kanonensammlung angefügt, die wir in dem ersten Teile

1. Sdralek, Streitschriften S. 64 ff.

des Göttweiger Kodex Nr. 56 noch besitzen. Die Schrift selbst ist allem Anscheine nach verloren.

Es ist gewiss, dass jene Streitschrift ihre Verteidigung des Synodalurteils über den König nicht auf die blosse Aufzählung der uns erhaltenen Citate und Beispiele beschränkt hat, dass diese vielmehr hier wie in allen ähnlichen Schriften als Belege für die Auffassung des Autors ihren Platz in einem grösseren Zusammenhange eingenommen haben. Nun hatten aber Manegold und Paul von Bernried, von denen wir ausgingen, mit der vollständigen Streitschrift auch ihre gesamte Erörterung der durch jene Citate und Beispiele erläuterten Frage vor sich. Es wäre in hohem Masse zu verwundern, wenn sie von den Theorieen der Schrift, die dort so stark auf sie eingewirkt hat, unberührt geblieben wären, zumal wenn die Sorgfalt und Selbständigkeit, die sie in den historischen Ausführungen zeigt, auch ihren prinzipiellen Erörterungen zu gute kam. Nichts wäre also an sich schon natürlicher als die Folgerung, dass beide neben den gleichen Belegen auch gleiche Gedanken aus jener Schrift schöpften. Nun liegen aber thatsächlich solche gleichen Gedanken bei beiden vor, und dies in auffallend ähnlicher Form und mit allen den Anzeichen der Quellenverwandtschaft, die oben des näheren behandelt wurden. Unter diesen Umständen kann es kaum zweifelhaft sein, dass auch sie jener Streitschrift entstammen, — wir müssten denn gerade annehmen, Manegold wie Paul hätten sich beide mit deren Belegstellen begnügt und beide die zugehörige Theorie aus einer anderen, wieder gleichen Schrift geschöpft; eine Konstruktion, die ebensosehr an sich unwahrscheinlich wie völlig unbegründet ist.

Was bereits die Vergleichung der gemeinsamen Lehre und ihrer Formulierung ergab, hat sonach eine erweiterte

quellenkritische Untersuchung bestätigt: Manegolds und Pauls politische Theorie fliesst aus einer und derselben Quelle, über deren Inhalt sonach schon jetzt ein vorläufiges Urteil möglich ist. Sicher enthielt sie neben jenen Belegen den Gedanken des Herrschaftsvertrages. Seine Verpflichtung lautet für die Unterthanen auf Gehorsam und Ehrerbietung, für den König auf gerechtes Regiment. Der ungerechte König macht sich des Vertragsbruches schuldig und entbindet damit die Unterthanen von ihrem Treueide. Das sind in grossen Zügen die aus der gleichen Quelle auf Manegold und Paul übertragenen Gedanken.

Eine Verschiedenheit in ihrer Ausprägung bei beiden wurde bereits berührt. Pauls Herrschaftsvertrag wird zwischen dem Könige und den wählenden Fürsten geschlossen, der Manegolds zwischen König und „Volk." Aber wir sahen dort, dass Manegold gelegentlich sein „populus" unvermittelt mit einer Mehrzahl vertauscht, die nach der Parallelstelle Pauls die Fürsten bezeichnen muss. Ein anderer Satz (S. 392_{19}), der selbst nicht mehr den Ausführungen über die Vertragstheorie angehört, aber durch das unmittelbar Vorhergehende noch unter ihrem Einflusse steht, enthält dieselbe Vertauschung. Schon diese Unsicherheit Manegolds in der Benennung des vertragschliessenden Subjektes neben der Klarheit Pauls lässt vermuten, dass dieser den Gedanken der gemeinsamen Quelle reiner bewahrt hat, während jener mit seinem „populus" einen neuen Begriff hineinzwängt, ohne aber den alten überall zu beseitigen. Aber es liegen noch weitere und stärkere Anzeichen vor für die Verbindung der Erörterungen über den Herrschaftsvertrag mit andersartigen Elementen. Bis jetzt unerklärt ist ein Satz des 30. Kapitels, der nach der üblichen Deutung dem Gegner Wenrich ein Wort zuschreibt, das in dessen Schrift auch nicht in annähernd ähnlicher Form zu finden ist: „At", inquiunt, „nemo pro peccatis debet deponi, nemini

commissa sunt exprobranda."[1] Man mag die Unwahrhaftigkeit, die sich in einer solchen Unterstellung ausdrücken würde, dem fanatischen Parteimanne zutrauen, aber nicht die Thorheit, die sich mit einer so plumpen Erfindung selbst blossstellt. Manegold schreibt ja ausdrücklich für solche Leute, die durch Wenrichs geschickten Angriff auf den Papst verwirrt sind, muss also voraussetzen, dass ein Teil seiner Leser die Schrift des Gegners kennt und in der Lage ist, das Citat dort nachzuschlagen. Zudem sagt er nicht „inquit", was sich wohl nur auf seinen Hauptgegner Wenrich beziehen könnte, sondern „inquiunt", womit nicht notwendig Wenrich und Genossen gemeint sein müssen. Es ist also sprachlich möglich und innerlich wahrscheinlich, dass Manegold hier das Wort eines anderen Gegners anführt.

Auf dieselbe Vermutung führt der eigentümliche Eingang unseres Kapitels. Die beiden ersten Sätze zwar geben sich deutlich als Fortführung des Gedankens vom Schlusse des vorausgehenden Kapitels zu erkennen. Wenn es aber weiter heisst: „Neque enim populus ideo eum super se exaltat . . .", so überrascht die gänzlich unvorbereitete Einführung des demokratischen Volksgedankens, der bis hierher noch nirgends auch nur angedeutet ist. Die Vorstellung von einer „Erhebung" des Königs, einer „Einräumung" seiner Gewalt durch das Volk steht plötzlich im Mittelpunkte der Erörterung, und — das ist das Auffallendste — nicht etwa wie eine Behauptung, die dem vom Gegner betonten „göttlichen Rechte" der Könige gegenüber aufgerichtet würde, sondern wie ein auch dem Gegner geläufiges Axiom. Die polemische Spitze liegt nicht in dem Satze, dass das Volk den König über sich erhebt, sondern darin, dass das Volk ihn nicht dazu erhebt, um ihm die Ausübung

1. S. 366, 23 f. Francke sagt dazu unter dem Texte: „haec dolose Wenrico supponit."

einer Tyrannis zu ermöglichen. Die des weiteren entwickelte Lehre von der Volksstaatsgewalt wird nirgends bewiesen, nirgends auch nur zu beweisen versucht, sondern als bekannt und anerkannt vorausgesetzt. Und nun höre man Wenrich über das Recht der Könige:[1] „nomen regium, inter ipsa mundi initia repertum, a Deo postea stabilitum," . . . „cristos Domini . . . regno patrum suorum decedere"! Kein Gedanke an Volksrechte, an „Erhebung" oder „Einräumung" der königlichen Gewalt durch das Volk! Das Königtum ist erblich und ist göttlichen Ursprunges. Manegolds Polemik kann hier unmöglich Wenrich gelten, denn sie mutet dem Gegner Voraussetzungen zu, die Wenrich weit von sich gewiesen hätte. Ihm gegenüber galt es zuerst einmal dem König sein göttliches und erbliches Recht bestreiten, erst die Idee von der Staatsgewalt des wählenden „Volkes" annehmbar zu machen, nicht aber sie zur Grundlage der Auseinandersetzung zu nehmen. Die Taktik Manegolds ist nur verständlich einem Feinde gegenüber, der die Vorstellung der Volkssouveränität wenigstens grundsätzlich mit ihm teilt.

Was cap. 30 fordert, wird durch den Eingang von cap. 47 als Thatsache erwiesen. Es heisst da: „In hoc namque natura humana ceteris prestat animantibus, quod capax rationis ad agenda queque non fortuitis casibus proruit, causas rerum iuditio rationis inquirit nec tantum, quid agatur, sed cur aliquid agatur, intendit." Als vernunftbegabtes Wesen fragt der Mensch nach dem Grunde seiner Handlungen; er achtet nicht allein auf das, „was gethan wird," sondern darauf, „warum etwas gethan wird." Man beachte die Gegenüberstellung von quid und cur! Es wird ein Gegner zurechtgewiesen, der nur das „quid agatur" sieht, nicht aber das „cur agatur", nur die Thatsache einer Handlung, nicht ihren Grund. Was für ein

1. S. 289, 32 ff.

agere ist gemeint? — Der folgende Satz sagt es klar: „ad hoc unum aliquem super se populus exaltat . . .“ Also die „Erhebung eines einzelnen durch das Volk“ ist es, quid agitur; das „cur agatur“ aber bezeichnet den dabei massgebenden Zweck: „ad hoc . . ., ut iusti ratione inperii se gubernet et regat . . .“ Der Gegner beachtet nur jenes, die Thatsache der Erhebung, als vernunftbegabter Mensch aber hat man auch dieses zu beachten, ihren Zweck. Aus dem Zwecke der Erhebung werden dann die Konsequenzen im Folgenden gezogen. — Wir kennen jetzt das Ziel der Polemik Manegolds: es ist ein Gegner, der die Thatsache der Erhebung des Königs durch das Volk zur Grundlage seiner Aufstellungen gemacht hat. Manegold befindet sich ihm gegenüber zunächst in der Defensive. Der Gegner führt die Thatsache der Erhebung des Königs durch das Volk ins Feld; Manegold wehrt sich, indem er diese Thatsache anerkennt, aber durch Hervorkehrung des dabei leitenden Zweckes zu einer Waffe gegen das Königtum umschmiedet.

Ja, der unbekannte Gegner hat nicht nur zu einem wichtigen Gedanken des 47. (und 30.) Kapitels den Anstoss gegeben, sondern an der zuletzt betrachteten Stelle auch die Worte Manegolds in einer Weise beeinflusst, die uns weitergehende Schlüsse erlaubt. Es gilt den Satz: „Cum enim nullus se inperatorem vel regem creare possit, ad hoc unum aliquem super se populus exaltat, ut iusti ratione inperii se gubernet et regat . . .“ Der Kausalsatz „cum — possit“ giebt hier schlechterdings keinen vernünftigen Sinn. Der Verfasser sagt: Das Volk erhebt einen König dazu, dass er es gerecht regiere. Ein sinngemäss einleitender Kausalsatz müsste etwa lauten: da nämlich ohne eine höchste Gewalt Unrecht und Verwirrung überhand nehmen würden, so erhebt etc. Darin liegt die Notwendigkeit der Erhebung eines Königs begründet, nicht aber in der Unmöglichkeit, dass jemand sich selbst zum Kaiser oder

König wählen könnte (!). — Der mit cum eingeleitete Kausalsatz verlangt einen ganz anderen Nachsatz: da nämlich niemand sich selbst zum Kaiser oder König wählen kann, so ist klar, dass das Volk es ist, das den König gewählt hat. Das Volk aber erhebt ihn dazu etc. Also „cum — possit“ wäre als Erkenntnisgrund zu fassen, dann aber vor dem Hauptsatze noch ein Gedanke einzuschalten. — Auch das „unum aliquem“ findet keinen rechten logischen Anschluss, weder am Vorder- noch am Nachsatze. Denn der „beliebige einzelne“ kann nur gedacht werden im Gegensatze zu einer Mehrheit: da nämlich nicht alle regieren können, so erhebt das Volk einen einzelnen. Der Begriff einer Mehrheit von Regierenden aber fehlt unserem Zusammenhange gänzlich. Also in einem Satze drei Gedankenelemente, die nach drei verschiedenen Richtungen auseinanderstreben! Zu dem Inhalt des ganzen Kapitels passt nur der Hauptgedanke: Das Volk erhebt seinen König dazu, dass er es gerecht regiere; aus dem Zusammenhange fällt das „unum aliquem“ und der Kausalsatz „cum enim nullus se inperatorem vel regem creare possit.“

Die Aufhellung dieser Unklarheit, um die sich alle grammatische Kunst vergeblich bemühen dürfte, bietet eine einfache Textvergleichung mit einer anderen Schrift, die hier berücksichtigt werden muss. In dem „Privilegium maius Leonis VIII.“, einer nicht vor 1080 entstandenen[1] heinricianischen Fälschung, die unter anderem das unveräusserliche Recht des Königtums mit der Rechtsfabel von einer Uebertragung der Staatsgewalt durch das römische Volk auf den Kaiser zu erweisen sucht, findet sich folgende an Manegold teilweise überraschend anklingende Ausführung: „Nemo enim se ipsum potest regem facere, sed populus primum sibi creavit regem, quem voluerat. . . . Facto autem rege, de regno eum repellere non est in

1. Näheres über die Entstehungszeit unten S. 99 ff.

potestate populi, et sic voluntas populi postea in necessitatem convertitur."[1] Denn „iam dudum populus Romanus imperatori omne suum ius et potestatem concessit, sicut in Institutionibus scriptum est . . . Quia difficile erat in unum semper tantum populum congregare, . . . idcirco uni tantum persone suum ius ac potestatem tradiderunt . . ."[2]

Von diesen Stellen fällt ein helles Licht auf Manegolds cap. 30 und 47. Die Fälschung greift auf die Institutionen zurück, um mit Hilfe der Theorie von der Entstehung der römischen Monarchie durch Uebertragung der Gewalt vom ganzen Volke auf einen einzelnen das Recht Heinrichs auf seinen Thron zu erhärten. Die Verteidigung des Königs stellt sich also, ähnlich wie später die Juristen Friedrichs I., grundsätzlich auf den Boden einer ursprünglichen Volkssouveränität, nur dass sie diese — unter stillschweigender Gleichsetzung von kaiserlichem und königlichem Recht — unwiderruflich vom Volke auf den König übergehen lässt.[3] Einem solchen Gegner braucht Manegold allerdings den Gedanken der Volksherrschaft nicht erst annehmbar zu machen, er muss sich vielmehr wehren gegen die aus ihm gezogenen Folgerungen. Das unvermittelte „Neque enim populus . . ." in cap. 30 hat die Anknüpfung, die im eigenen Zusammenhange fehlt, eben in den Ausführungen des Gegners. Die Auseinandersetzungen des Privilegs sind es, die nur beachten, „was gethan wird", und nicht, „warum etwas gethan wird",

1. M. G. Leges S. IV, 1. S. 673.

2. S. 667 f., vgl. Justiniani Jnst. I, 2.

3. In ganz anderem Sinne äussern einzelne Gregorianer demokratisch geartete Gedanken. So giebt Humbert L. III cap. 16 (Lib. de lite I, S. 218) keine staatsrechtliche Theorie, sondern reizt das Volk, rechtlich betrachtet, zur Empörung auf. Humbert ist Demagog und Revolutionär, nicht Demokrat. Dasselbe gilt von Herrand von Halberstadt (Lib. de lite II, S. 285 ff.).

nur die Thatsache jener Gewaltübertragung, nicht aber ihren Grund und Zweck (cap. 47). Und das in seiner Umgebung sinnlose „cum enim nullus se inperatorem vel regem creare possit" ist nichts anderes als eine mechanische Wiederholung des gegnerischen „Nemo enim se ipsum potest regem facere", wobei die Präposition cum unter Verflüchtigung ihrer kausalen Bedeutung das fast wörtliche Citat nur lose einleitet. Ebenso erkennen wir in dem auffallenden „unum aliquem . . populus exaltat" ohne Mühe das „uni tantum persone . . . potestatem tradiderunt" des Privilegs, das hier allerdings den einzig möglichen Sinn hat, den wir in der gedankenlosen Wiederholung bei Manegold vermissen.[1]

Manegold 30. Kapitel aber ist beherrscht von dem Bemühen, die aus dem „potestatem concessit", „potestatem tradiderunt" vom Gegner gezogenen Folgerungen zu vernichten. Selbst die Ausdrucksweise des Privilegs kehrt beständig wieder; man vergleiche: „traditam sibi potestatem" (S. 365,9), „facultatem concedat" (Z. 11), „concessa dignitate" (Z. 14); dann nach einer bis S. 366,23 reichenden Abschweifung: „Si igitur nemo pro culpis suis, *sicut aiunt,* concessa debet dignitate privari, quid est, . . . quod . . omni intus concessa potestate privatur? . . . . si nemo, *ut isti bachantur,* . . . concessa dignitate est privandus?" Schon allein das Stereotype der Wendung, zumal neben dem „sicut aiunt", „ut isti bachantur", könnte die Vermutung nahe legen, dass Manegold hier nicht nur eine Meinung des Gegners kritisiert, sondern auch deren Formulierung aufnimmt; dass etwa das „nemo

1. Auch das folgende „ut iusti ratione inperii se gubernet et regat, cuique sua distribuat" erinnert vielleicht nicht zufällig an ein im selben Zusammenhange begegnendes Institutionen-Citat des Privilegs: „Iusticia est constans et perpetua voluntas, suum ius cuique tribuens."



concessa dignitate (potestate) est privandus" eine Aeusserung des Gegners ist, zusammengehörig mit dem ausdrücklich als solche bezeichneten „At . . nemo pro peccatis debet deponi, nemini commissa sunt exprobranda".[1] Wir berühren damit allerdings eine Frage, die erst später beantwortet werden kann: dies Citat dunkler Herkunft findet sich auch nicht in dem Privilegium. Aber wir haben ja bisher noch nicht entschieden, ob sich Manegold unmittelbar gegen das Privileg wendet, oder ob ihm dessen Sätze nur mittelbar, erst aus dritter Hand bekannt sind. Im letzten Falle können sich etwa in einer dritten Schrift sehr wohl eigne Worte des Verfassers mit Citaten aus dem Privileg verbunden haben und mit diesen zusammen von Manegold aufgenommen worden sein.

Unser Ausgangspunkt war eine Vergleichung der quellenverwandten Ausführungen Manegolds und Pauls von Bernried. Dort sahen wir: nach Paul wird der Herrschaftsvertrag zwischen dem König und den Fürsten geschlossen, nach Manegold nicht überall, aber vorwiegend zwischen dem König und dem „Volke". Unsere dort ausgesprochene Vermutung hat sich bestätigt: der „populus" stammt mit einer Reihe auf ihn bezüglicher Gedanken aus einer besonderen Quelle, mittelbar oder unmittelbar aus dem gefälschten „Privilegium maius Leonis VIII.", das seinerseits in den diesbezüglichen Erörterungen auf die Justinianischen Institutionen zurückgeht.

Manegolds Ausführungen in cap. 30 und 47 ruhen also auf doppelter Grundlage. Es erübrigt noch, die ihn von Paul trennende zweite Grundlage, soweit möglich, näher zu bestimmen. Es ist nicht anzunehmen, dass ihm die uns bekannte Fälschung selbst vorgelegen habe. Denn entweder

1. Vgl. oben S. 86 f.

wusste er von dem Betruge; dann hätte er sicher nicht dazu geschwiegen, noch weniger sich so eingehend auf eine Widerlegung eingelassen. Oder er hielt das Privileg für echt; dann hatte er allen Grund, als guter Christ vor der Autorität seines vermeintlichen Urhebers zu verstummen und als guter Gregorianer seinen Inhalt totzuschweigen; oder auch wie andere seiner Partei Leo nicht als Papst anzuerkennen und das Edikt des „Schismatikers“ als solches zu brandmarken.

In keinem Falle aber hatte es einen Sinn, den Gegner zu bekämpfen, ohne ihn zu nennen. Aus diesem Grunde darf man aber die Annahme, dass Manegold neben Wenrich noch eine zweite feindliche Schrift im Auge habe, die etwa die bezüglichen Stellen des Privilegs enthalten hätte, wohl überhaupt ausschliessen. Er will offenbar in cap. 30 und 47 nur Wenrich und mit ihm natürlich die königliche Partei überhaupt bekämpfen; wo er einen einzelnen Gegner im Sinne hat, ist es immer nur Wenrich.

So bleibt also nur eine Möglichkeit: Manegold fand die aus Leos Privileg stammenden Gedanken und Wendungen nicht in einer gegnerischen, sondern in einer parteigenössischen Schrift. Dabei denken wir unwillkürlich zuerst an die Streitschrift, die wir bereits als Grundlage seiner staatsrechtlichen Ausführungen erkannten, eben an jene Quelle, die er mit Paul, Berthold und Bernold teilt. Allerdings müsste er sie dort noch unvermengt mit der Lehre vom Herrschaftsvertrage angetroffen und selbst erst mit dieser in die enge Verbindung gebracht haben, durch die er sich von Paul scharf unterscheidet. — Das Urteil über die Haltbarkeit unserer Annahme wird davon abhängen, ob auch in einer oder der andern der auf die gleiche Quelle zurückgehenden Schriften irgend welche Beziehung zu dem Privileg Leos zu finden ist. Das gilt es also zu untersuchen. Dass Paul von Bernried, der fast ein halbes Jahrhundert nach dem Kampfe schreibt, kein Interesse daran haben

konnte, alle Streitpunkte noch einmal hervorzuziehen, liegt auf der Hand. Seine Ehrenrettung der deutschen Fürsten in cap. 97 zeigt klar, wie es ihm nur auf eine knappe Zusammenfassung einiger Hauptgesichtspunkte ankommt. Bernolds „apolog. rat." dienen einem begrenzten Zwecke, der zu staatsrechtlichen Erörterungen keine Veranlassung bot.[1] Seine andere Schrift „de solut. iuram." konnte wohl Anlass zu solchen geben; um so mehr ist zu bedauern, dass sie nicht vollständig erhalten ist. Wir möchten vermuten, dass gerade der verlorene Schluss Gedanken entwickelte, die denen Manegolds und Pauls entsprachen. Der letzte erhaltene Abschnitt bringt ein Argument, das auch Manegold und Paul mit Nachdruck ausführen:[2] der Treueid gilt dem „prelatus", König wie Bischof, nur „pro respectu prelationis . . . . quandiu ille isti officio prelationis presideat". An den Abgesetzten bindet kein Schwur. Die Kirche löst dann die jenen geschworenen Eide nur „propter quorundam infirmorum dubitationem". Es ist derselbe Gedanke, den Manegold in cap. 48 in verschiedenen Richtungen ausführt, und mit dem Paul sein apologetisches Kapitel eröffnet. Auch die sprachliche Wendung, mit der Paul das andersartige Argument als solches einführt, sind wir versucht bei Bernold wiederzufinden:[3] lauter Anzeichen, die gerade für den verlorenen Teil der Schrift noch weitere Beziehungen ahnen lassen; um so mehr, als wir von Bernold trotz der grossen Zahl seiner uns bekannten Schriften eine zusammenhängende Behandlung der Absetzungs- und Neuwahl-Frage nicht besitzen.[4]

1. Vgl. die Einleitung zur Ausgabe Lib. de lite II, S. 94.
2. S. 149. 13 ff. Vgl. Manegold S. 393, 40 ff. und Paul cap. 97 am Anfang.
3. Vgl. die Tabelle Nr. 12.
4. Dies fällt auch Greving auf (S. 102), dessen Hypothese wir im übrigen für unbegründet halten.

Während Paul und Bernold eine Beziehung der gemeinsamen Quelle zum Privilegium Leos nicht, letzterer vielleicht nicht mehr, verraten, wird eine solche durch Berthold in auffallender Weise bestätigt. Nach Schluss der bekannten Beispielreihe fährt Berthold also fort: „Quid namque hoc et quae perplura huiusmodi sunt, necesse fuerit sanum sapientibus commemorasse, nisi ob responsiones inoportunissimae et mendosae quorundam morionum garrulitatis? Plurima quippe, regibus inaudita hactenus, in synagogis suis fabulosis ineptiarum et nugarum ludibriosa proferebant privilegia ius publicum ignorantes, set neque scita sua plebeia, quamvis a sciendo vocentur, plenarie satis scientes". Diese Sätze werden uns verständlich nur aus dem gefälschten Dekret Leos. Es enthält in der That „privilegia, regibus inaudita hactenus", „ludibriosa", hervorgebracht „in synagogis fabulosis", womit doch wohl der Vorwurf der Fälschung ausgesprochen werden soll. Die „privilegia" sollen sich stützen auf „scita plebeia", auf das Plebiszit, durch das „das römische Volk", wie Leos Privileg sagt,[1] „dem Kaiser sein ganzes Recht und seine ganze Gewalt eingeräumt hat". Wir suchen in der gesamten übrigen Literatur der Zeit vergeblich nach einer Erklärung dieser dunklen Stelle. Eine bemerkenswerte Bezugnahme auf das römische Recht findet sich nur noch in der „Defensio Heinrici IV. regis" des Ravennater Juristen Petrus Crassus, aber auch er spricht weder von Privilegien öffentlichen Rechtes noch von Plebisziten, sondern argumentiert mit ganz anderen, vornehmlich privatrechtlichen Bestimmungen des Corpus iuris. Dass aber sogar „Volksbeschlüsse" von den Königlichen für das unantastbare Recht des Herrschers ins Feld geführt werden, wie aus Bertholds Worten hervorgeht, ist etwas durchaus Einzigartiges und findet seine

1. S. 667.

Erklärung nur in jenem merkwürdigen Privileg. Soweit wir sehen, kann Berthold nur dieses im Auge haben.

Es ist zu bedauern, dass Berthold bei der Abfertigung jener „Narren" auf den Inhalt der „privilegia" und „plebis scita" nicht näher eingeht; doch werden wir auch so noch in Einzelheiten an die Worte des Privilegs und an Manegold erinnert. Die dunklen Gegner, auf die Manegolds „inquiunt", „sicut aiunt", „ut isti bachantur" hindeutet, treten in eine sehr bestimmte Beleuchtung durch Bertholds Aussage über die „garrulitas" der Narren, die bei ihren Lügen-Zusammenkünften unerhörte Privilegien zu Tage fördern. Ferner sagt Manegold kurz vor der Stelle, die wir mit dem Privileg in Verbindung bringen mussten: „sicut episcopus ... non sunt meritorum nomina, sed offitiorum, sic rex, comes et dux ... sunt vocabula offitiorum atque dignitatum." Sehr ähnlich Berthold unmittelbar nach Erwähnung des Privilegs: „Et ut iam pridem res sua vocabula ammiserant, ita apud eos adhuc usque non res set nomina tantum laudi et honori sunt, quae absque proprietate et officiis suis prorsus inaniter sonant. Sicut enim ... dux a ducatu ..." Wenn Berthold weiter unten fortfährt: „Regiae igitur virtutes praecipue duae sunt, iustitia et pietas; plus autem in regibus pietas laudatur, nam iustitia persevera est," so erinnern diese Worte, zumal die hier ziemlich unmotivierte Erwägung „plus-est" an den Satz des Privilegs: „Omnis enim rex iusticiam simul et misericordiam in se semper habere debet. Unde Gregorius .. ait: Justicia si modum non habet, in crudelitatem cadit."[1] Auch Manegold verlangt von dem König, dass er „ceteros sapientia, iusticia superet et pietate."[2] Wenn wir solchen Berührungen in Gedanke und Wortlaut auch keine selbständig beweisende

1. S. 673.
2. S. 365.

Kraft beilegen dürfen, so gewinnen sie im Zusammenhange mit der vorher behandelten grundlegenden Stelle immerhin einige Bedeutung.

Das Verhältnis Manegolds zu Berthold ist demnach analog seinem Verhältnisse zu Paul von Bernried. Mit beiden entnimmt er die bekannten Belegstellen einer und derselben Quelle, ausserdem eben derselben mit Paul den Vertragsgedanken, mit Berthold die Beziehung zum Privilegium Leos. Dieses hat durch Vermittlung der Quelle Q Manegold und Berthold beeinflusst, aber wesentlich in verschiedener Richtung: ersterer hat, allerdings in veränderter Gestalt, Gedanken und einzelne Redewendungen, letzterer den Namen und einzelne Schlagworte der Fälschung fortgepflanzt. Wie die in Manegold und Berthold auseinandertretenden Elemente bei Q vereinigt waren, wagen wir nicht zu entscheiden. Nur wird man annehmen müssen, dass hier die Polemik gegen die Fälschung als solche in ähnlich unbestimmter Gestalt auftrat, wie wir es bei Berthold sehen, dass z. B. von diesem Schriftstücke selbst nicht ausdrücklich gesprochen wurde. Nur so erklärt sich Manegolds Schweigen darüber.

Wir können nach dem Bisherigen die noch in mehr oder weniger deutlichen Umrissen erkennbaren Bestandteile von Q folgendermassen zusammenfassen. Die Schrift enthielt:

1. die noch erhaltenen Belegstellen für das Recht des Papstes zum Einschreiten gegen den König;

2. eine Verteidigung der deutschen Fürsten gegen den Vorwurf des Meineides, bezw. des Papstes gegen die Anschuldigung, sie zum Eidbruche verleitet zu haben,

a) durch den Hinweis auf das analoge Verhältnis der Unterthanen zu dem abgesetzten Bischof (vergl. Manegold, Paul, Bernold),

b) durch den Gedanken eines bei der Wahl vollzogenen Vertrages zwischen König und Fürsten (Manegold, Paul);

hiervon getrennt:

3. die Zurückweisung und Widerlegung der Theorie des gefälschten Privilegs Leos VIII. über das unveräusserliche Recht des Königs gegenüber dem Volke (Manegold, Berthold).

Einzelne Ergänzungen wird die weitere Untersuchung ergeben.

II. Kapitel.

Die Entstehungszeit der Quelle.

Die Frage der Datierung von Q berührt sich aufs engste mit der nach der Abfassungszeit des Privilegium maius Leos.[1] Q muss vor Manegolds „liber ad Gebehardum", der nachweisbar frühesten unter den von ihm abhängigen Schriften, aber nach dem ihm bekannten Privilegium entstanden sein. Setzen wir Manegolds Buch so spät als möglich, d. h. etwa in den Sommer 1085, so muss Q spätestens etwa Ende 1084, das Privileg also spätestens in der ersten Hälfte dieses Jahres verfasst sein. Damit würde dessen Datierung durch Bernheim stimmen. Das Interesse des Dekrets an dem königlichen Papstwahl-Recht weist nach Bernheim in die Zeit der Ernennung Wiberts zu Brixen 1080 oder seiner Wahl zu Rom 1084. Er entscheidet sich für 1084, und zwar auf Grund folgender Erwägung: An die Bestimmung des Privilegs, dass „allein der König

1. H. J. Floss, Die Papstwahl unter den Ottonen 1858. Zugleich erste Ausgabe unseres Privilegs. — E. Bernheim, Das unechte Dekret Hadrians I. im Zusammenhang mit den unechten Dekreten Leos VIII. als Dokumente des Investiturstreites. (Forsch. z. d. Gesch. XV.) — P. Genelin, Die Entstehung der angeblichen Privilegien Leos VIII. für Otto I. (Progr. d. Landes-Oberrealschule zu Prossnitz 1879.) — Meyer v. Knonau, Jahrbücher III, S. 298 ff. — L. Weiland in der Einleitung zu seiner Ausgabe M. G. Leg. S. IV, T. I S. 663 ff.

des römischen Reiches die Befugnis haben solle, den Bischof des höchsten, apostolischen Stuhles zu erwählen und zu ordinieren", schliesst sich der Satz: „consecrationem tamen ab episcopis iuxta canonicam suscipiat consuetudinem." Diese Worte setzt Bernheim in Beziehung zu dem (auch anderweit beglaubigten) Berichte Bonithos, wonach Wibert in Ermangelung von Kardinälen durch drei Nachbarbischöfe geweiht wurde. Die Königlichen konnten sich für diesen der römischen Sitte widersprechenden Modus „auf die Bestimmungen der alten Canones berufen, welche natürlich von Papstwahl und Kardinälen nichts enthalten, um deren Vorschriften für die Bischofswahlen im allgemeinen auch auf den obersten Bischof, den Papst, in Anwendung zu bringen." Jener Satz über die Weihe soll also die unregelmässige Weihe Wiberts sanktionieren. Die Fälschung muss demnach um die Zeit ihres Vollzuges (am 24. März 1084) entstanden sein. — Bernheims Folgerung bietet eine beachtenswerte Erläuterung jener Bestimmung des Dekretes, trotzdem erscheint sie uns nicht zwingend. Selbst wenn die Worte dem angenommenen Zwecke dienen sollen, können sie eben so gut vor der Erhebung Wiberts 1080 geschrieben sein; denn schon bei der Erhebung musste man die Weihe selbstverständlich in Aussicht nehmen und schon damals daran denken, sie durch Bischöfe vollziehen zu lassen, da die Kardinäle zu Gregor standen. Aber eine solche Tendenz jenes Satzes ist überhaupt nicht sicher bewiesen. Die consecratio kann eben so wohl nur der Korrektheit wegen noch neben der electio und ordinatio erwähnt sein; denn nur diese drei Handlungen zusammen verleihen vollgiltig die päpstliche Würde. Ein Schriftstück aber, das eine feierlich ex cathedra ergehende Regelung einer grundlegenden Kirchenrechtsfrage sein will, muss schon um dieser Fiktion willen auf Exaktheit bedacht sein.

Von teilweise entgegengesetzten Voraussetzungen aus wie Bernheim setzt auch Genelin unser Dekret in das

Jahr 1084. Er stützt seine Auffassung auf eine Vergleichung unseres „privilegium maius“ mit einer kürzeren Fassung der Fälschung: dem „privilegium minus“ Leos VIII.[1] „Während hier (im privil. min.) alle Macht über Rom auf das Patriciat zurückgeführt und den Nachkommen Ottos daher das Recht zuerkannt wird, selbst den Patricier zu wählen, während hier nirgends von einem Kaisertum die Rede ist und absichtlich blos von einem rex Romani imperii, rex Teutonicus (Otto I.) gesprochen wird, tritt uns im grösseren Privilegium gerade das Imperium sehr markiert entgegen ... Daraus dürfen wir schliessen, dass, wie dort das Patriciat absichtlich in den Vordergrund tritt, das Imperium aber unerwähnt bleibt, . . . so im grösseren Privileg gleichfalls absichtlich alle Rechte der deutschen Könige über den heiligen Stuhl auf das Imperium zurückgeführt werden.“ Die kleinere Urkunde ist also v o r Heinrichs Kaiserkrönung verfertigt worden; die grössere verrät sich als eine n a c h diesem Ereignisse veranstaltete Erweiterung und Umarbeitung. Der Ansicht Genelins folgt Weiland. Unseres Erachtens leidet diese Auffassung an einer durchaus willkürlichen Benutzung der vorliegenden Texte; sie schenkt einer Reihe von Stellen nicht die genügende Beachtung. Die scharfe Unterscheidung zwischen dem rex-patricius, dem das kleine, und dem imperator, dem das grosse Privilegium verliehen sein soll, ist in dem Wortlaute beider thatsächlich nicht begründet. Beide Fassungen gebrauchen die Bezeichnungen rex und imperator (imperium) ohne Unterschied. So hat das „p r i v i l e g i u m m a i u s“ neben Wendungen wie „Romani i m p e r i i“ (S. 667, 23, 25), „Ottonem . . . Romanorum i m p e r a t o r e m ac perpetuum augustum“ (Z. 28), „populus Romanus i m p e r a t o r i omne suum ius . . . concessit“ (Z. 34) auch die andere:

---

1. M. G. leg. s. IV, T. I. S. 666.

„rex Romanum gubernans imperium" (S. 669, 14); ja, auf S. 673 wird zwischen den Bezeichnungen „rex" und „imperator" beständig gewechselt: Z. 3 „rex", Z. 4,5 „imperator", Z. 7—16 „rex", Z. 24 redet von dem römischen Volke, das sich (zu Gunsten des Kaisers) seines Rechtes beraubt, doch Z. 26 „regia postestas", „rex Romani imperii", Z. 32 „princeps."

Aehnlich steht es mit dem „privilegium minus", das nach Genelin mit bewusster Absicht nur vom König handeln soll. Da heisst es: . . . Z. 14 „decernimus . . . de Romano inperio" . . . . Z. 18 „Karolo regi" . . . Z. 24 „Ottoni regi"; doch Z. 28 „imperator", Z. 30 „regem", Z. 31 „regi Romani imperii."

Schon die häufige Vertauschung der Bezeichnungen „rex" und „imperator" („imperium") in beiden Urkunden schliesst die Annahme aus, dass in der einen absichtlich nur vom rex die Rede sei, während in der anderen gerade das Imperium uns sehr markiert entgegentrete. Ebensowenig zutreffend ist, dass an die Stelle des Patriciates des kleineren Aktenstückes im grösseren überall das Imperium tritt. S. 668, 11 ff ist es nicht der „imperator", sondern der „patricius" Karl, dem Rechte eingeräumt werden; S. 669, 42: Das Volk hat über den Patriciat nicht zu verfügen; S. 673, 25—26 ist die Papstwahl mit dem Patriciat und der königlichen Gewalt in Verbindung gebracht; sie steht dem rex Romani imperii zu: also patriciatus, rex, imperium in einem Atemzuge! Wie die Rechte des imperator und des rex überhaupt nicht unterschieden werden, so bezeichnet für beide der Titel eines patricius das Recht auf die Ernennung des Papstes.

Die Begriffe König und Kaiser fliessen in der Betrachtungsweise unserer Privilegien zusammen: der deutsche König ist ja der geborene römische Kaiser, die Kaiserkrönung nichts weiter als eine feierliche und rechtlich-for-

melle Bestätigung dieses thatsächlichen Verhältnisses. Nur bei einer solchen Auffassung hatte es ja überhaupt einen Sinn, das unveräusserliche Recht des altrömischen Imperators, wie es im „privil. maius“ geschieht, gegen die Absetzung Heinrichs und die Neuwahl ins Feld zu führen. Denn Heinrich war damals ja noch König. Als König hatte er ausserdem den Gegenpapst eingesetzt und weihen lassen. Was für ein Interesse konnte da eine spätere Fälschung daran haben, dieses Recht ausdrücklich auf den Kaiser einzuschränken? Man hätte ja dadurch die eigene Sache ins Unrecht gesetzt. Denn das ist doch gewiss nicht die Meinung des Fälschers, dass die Kaiserkrönung mit rückwirkender Kraft auch die Wahl von Brixen rechtsgiltig mache.

Die auf einseitiger Verwertung des Textes und zugleich auf Verkennung des politischen Bedürfnisses beruhenden Aufstellungen Genelins sind also nicht imstande, das aus sorgfältiger Vergleichung gewonnene Ergebnis Bernheims umzustossen, wonach das „privil. maius“ das ursprüngliche Dekret darstellt, das erst später in dem „privil. minus“ eine kürzere Fassung erhalten hat.[1] Bernheim wird dann allerdings ebenfalls auf 1084 als Entstehungsjahr der grösseren Urkunde geführt, aber nur durch das oben besprochene Sätzchen, das uns einen solchen Schluss nicht zu fordern schien. So bleibt nichts übrig, als andere Indizien zu suchen, die uns eine Entscheidung zwischen den beiden wahrscheinlichen Terminen 1080 und 1084 ermöglichen.

Noch eingehender als mit der Papstwahl beschäftigt sich das grössere Privileg mit der Stellung des Königs zu seinem Volke. Von den 7 Seiten der Ausgabe in den Mon. Germ. sind über 4 dem Bestreben gewidmet, ein Recht

---

1. Vgl. die (Genelin offenbar nicht bekannten) Ausführungen Bernheims S. 618—622.

des Volkes zur Absetzung des Königs und Wahl seines Nachfolgers auszuschliessen, sowie überhaupt jeden Widerstand gegen den Herrscher als fluchwürdig hinzustellen. Dabei werden die Belegstellen in einer Weise gehäuft, die mehr an eine Streitschrift als an ein Synodaldekret erinnert. Es ist dem Verfasser eben so sehr darum zu thun, die Unverletzlichkeit und das unveräusserliche Recht des Königs gegenüber dem Volke darzuthun, als seine Befugnis zur Besetzung des römischen Stuhles zu erweisen. Eine solche Tendenz aber entspricht durchaus der politischen Lage von 1080. Das Jahr 1084, besonders um die Zeit der Weihe Wiberts in Rom, empfängt seinen Charakter vorwiegend durch den Kampf zwischen König und Papst, den alle Welt mit einer Spannung verfolgte, die andern Sorgen keinen grossen Raum gestattete. Die deutsche Revolution war in den Hintergrund getreten, zumal nach dem Tode Rudolfs und Ottos von Nordheim der Kampf im Reiche sich nur noch in verhältnismässig unbedeutenden Wirren fortsetzte. Im Jahre 1080 dagegen steht der Konflikt im Reiche noch auf seiner Höhe. Hier liegen die Hauptschlachten, hier verficht Rudolf mit den Waffen das in Forchheim verkündete Verfügungsrecht des Volkes über die Königskrone. Unter dem Eindrucke dieses Kampfes steht die Synode zu Brixen, die über den „falschen Mönch Hildebrand" richtet, „der die kirchliche Ordnung umgestürzt, das Regiment des christlichen Reiches verwirrt hat, der den katholischen und friedliebenden König mit dem Tode Leibes und der Seele bedroht, der den meineidigen und verräterischen König verteidigt, der unter Einträchtige Zwietracht gesäet hat etc."

Die Verteidigung der königlichen Majestät gegen die Revolution bildet auch eine Hauptaufgabe der 1080 abgefassten „Defensio Heinrici IV. regis" des Petrus Crassus.[1]

---

1. M. G. Lib. de lite I, 432 ff.

Der Rechtsgelehrte aus Ravenna hat seine Schrift ausdrücklich im Hinblicke auf die bevorstehende königliche Synode ausgearbeitet.[1] Man war also in den Tagen von Brixen in Ravenna eifrig am Werke, für die Synode nützliche Vorarbeit zu thun. Nun sucht aber Genelin mit sehr beachtenswerten Gründen nachzuweisen, dass auch unser Privileg der Feder des Petrus Crassus entstammt;[2] sicherlich aber ist „die Autorschaft aller dieser Fälschungen in den Kreis der Wibertiner und der Ravennater Juristenschule zu rücken".[3] So würde sich auch unser Privileg am ungezwungensten als Erzeugnis derselben schriftstellerischen Thätigkeit erklären, von der die „Defensio" zeugt, und in deren Mittelpunkt die Brixener Synode steht. Beide Schriftstücke deuten durch ihre Frontstellung auf den gleichen politischen Hintergrund, die Revolution im Reiche; beide entstammen demselben Kreise; beide benützen, wie Genelin zeigt, dieselben Quellen, was bei einem Altersunterschied von vier Jahren ebenso auffallend wäre, als es bei gleichzeitiger Entstehung natürlich ist.[4]

---

1. Meyer von Knonau, Jahrbücher III, S. 274, 275.

2. a. a. O. S. 7—8. Ueber die Rechtsschule von Ravenna H. Fitting, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna S. 38 ff.

3. Meyer von Knonau, Jahrbücher III, S. 299 Anm.

4. Der Versuch von Martens (Ztschr. f. Kirchenrecht XXII, S. 38 ff, bes. 55), unser Privileg und die ihm verwandten Fälschungen der Zeit Heinrichs V. zuzuweisen, ist zum mindesten mit Bezug auf das „privilegium maius" abzuweisen. Alle vorgebrachten Gründe halten nicht stand schon gegenüber der Thatsache, dass bereits im 11. Jahrhundert Teile von ihm in andere Schriften übergegangen sind, so neben Manegold auch in die 11. Schrift der schismatischen Kardinäle (Lib. de lite II, S. 421—422) und in den 1085 entstandenen „liber canonum contra Heinricum IV." (Lib. de lite I, S. 492.) — Der Hauptzweck aller jener Fälschungen soll nach Martens der sein, das kaiserliche

Das Verhältnis des „privilegium maius“ zu Manegold und Berthold erlaubt auch dessen Datierung auf 1084. Immerhin müsste es in diesem Falle den Weg über Q zu Manegold, auch wenn dessen Schrift erst 1085 entstand, ziemlich rasch zurückgelegt haben. Wenn aber, wie wir sahen, seine Entstehung bereits 1080 wahrscheinlicher ist, so brauchen wir den „liber ad Gebehardum“ nicht über die Jahre 1083 oder 1084 hinauszurücken. Dann ist Q zwischen 1081, dem Entstehungsjahre des ihm bekannten Gregorbriefes, und 1083 abgefasst worden.

III. Kapitel.

Der Verfasser der Quelle und ihr weiterer Inhalt.

Die dem 12. Jahrhundert angehörende Handschrift unseres Fragments entstammt dem Kloster Göttweig, der Lieblingsstiftung des Bischofs Altmann von Passau, eines der eifrigsten Vorkämpfer der gregorianischen Sache in Deutschland. An die Person dieses Bischofs erinnern noch andere Beziehungen. Manegold überliefert einen Brief der Kaiserin Agnes an Altmann, der sonst nur noch einmal,

---

Recht der Investitur der Bischöfe sicher zu stellen. „Was über die ordinatio papae, den Patriciat und andere Dinge gesagt ist, scheint nebensächlich“ (S. 38). Thatsächlich aber handelt in dem grösseren Privileg, auf das es uns hier ankommt, von dem Rechte der Bischofsinvestitur nur e i n Satz (S. 675, 29), alles übrige von der Befugnis des Königs zur Besetzung des römischen Stuhles und seinem geheiligten Rechte gegenüber dem Volke. Man darf den Inhalt dieser 7 Seiten neben jenen 4 Zeilen über die Bischofsinvestitur gewiss nicht als nebensächlich bezeichnen. Welches Interesse sollte zudem ein Fälscher aus der Zeit Heinrichs V. daran haben, gegen die Absetzung des Königs durch das Volk zu protestieren?

bei Hugo von Flavigny, erhalten ist.[1] Aber auch Paul von Bernried scheint diesen Brief zu kennen;[2] die Einführung des Schreibens durch Manegold kehrt ähnlich bei Berthold wieder.[3] Die gleiche Nachricht und die angeschlossene gleiche Betrachtung bei Manegold und Berthold, daneben die Spur des Manegoldschen Brieftextes auch bei Paul legen den Gedanken nahe, jene Notiz über Agnes zusammen mit dem Briefe aus der gemeinsamen Quelle abzuleiten und deren Verfasser in dem Adressaten Altmann oder doch in seiner Nähe zu suchen. Für Agnes und ihren langjährigen Kapellan und vertrauten Freund Altmann zeigt auch sonst Berthold eine überaus lebhafte Teilnahme. Der Bericht vom Ableben der Kaiserin giebt ihm Anlass zu einer langen Abschweifung,[4] in der er mit überschwänglichen Worten die fromme Fürstin verherrlicht und nicht vergisst, auch den beständigen Verkehr mit ihren Beichtvätern rühmend hervorzuheben. Auch Manegold betont gelegentlich die Sorgfalt, mit der die Kaiserin ihre geistlichen Berater auswählte.[5] Die Quelle solcher Nachrichten wird doch wohl in der Nähe eines der Beichtväter selbst zu suchen sein; und Altmann ist, soviel wir wissen, der einzige unter diesen, der zugleich mitten im

---

1. Manegold cap. 27; Hugo Flav. chronicon a. 1076 (M. G. Script. VIII, S. 435.)

2. Die Worte von cap. 67: „ut de sede surgeret ecclesiamque dimitteret“ können, soweit wir zu urteilen vermögen, nur ihm entnommen sein.

3. Maneg. cap. 26: „testimonium . . . Agnetis imperatricis super hac re subnotemus, quae prefatae Romanae synodo tunc affuit et tyrannicam eiusdem filii sui temeritatem tanto acriori dolore exhorruit, quanto sibi specialiori necessitate cohesit.“ Damit vgl. Berthold S. 283, 18 f: „His omnibus Agnes imperatrix, mater regis, intererat, cuius animam ipsius gladius damnationis non parum sauciaverat.“

4. S. 303—304.

5. cap. 8, S. 326, 36 ff.

kirchlichen und politischen Kampfe stand. Dass Manegold persönliche Beziehungen zu Altmann hatte, wird sehr nahe gelegt durch seine spätere Berufung an eine Stiftung dieses Bischofs, das bayerische Kloster Raitenbuch.

Die Lebensumstände Altmanns zudem liessen sich sehr wohl zu den eigenartigen Gedanken der verlorenen Schrift in Beziehung setzen. Seine Stellung als Reichsfürst, die Teilnahme an der Forchheimer Wahl, der päpstliche Auftrag zur Mitwirkung bei der Erhebung eines Nachfolgers für Rudolf stellten ihm politische und staatsrechtliche Probleme, die wohl in der Theorie jener Streitschrift ihre Lösung finden konnten. Auch die Bekanntschaft mit der Ravennater Fälschung dürfen wir dem Bischof zutrauen, der sich vom Beginne des Jahres 1079 bis über die Fastensynode von 1080 hinaus in Rom aufhielt und noch später als ständiger päpstlicher Legat dauernde Beziehungen jenseits der Alpen unterhalten musste.

Alle diese Beobachtungen berechtigen jedoch noch nicht, unsere Streitschrift dem Passauer Bischof zuzuweisen, dessen litterarische Thätigkeit nirgends ausdrücklich bezeugt ist.[1] Sie legen nur die Vermutung nahe, dass die Schrift mit unter seinem Einflusse entstanden ist. Innige Jugendfreundschaft verband Altmann mit zwei Männern, die ihm zeitlebens nahe standen und die Kämpfe und Leiden der Zeit mit ihm teilten: mit Erzbischof Gebhard von Salzburg und Bischof Adalbero von Würzburg.[2] Dieser war ihm in seinem fränkischen Bistum ferner gerückt, aber mit seinem Metropoliten Gebhard blieb er in engster Fühlung. Wiederholt begegnen uns ihre Namen vereint bei kirchlichen

---

1. Sdraleks Versuch, ihn als Verfasser von Streitschriften zu erweisen, ist gescheitert. Vgl. Thaner, Lib. de lite I, S. 471; N. A. XVI, S. 533—534.

2. J. Stülz, Das Leben des Bischofes Altmann von Passau [Denkschriften der Wiener Akademie, IV (1853)], S. 221 f.

Gründungen, und der grosse Kirchenstreit musste sie um so enger an einander schliessen, als sie unter den Bischöfen der Salzburger Diözese die einzigen waren, die zur Sache Gregors hielten. Gemeinsam blieben sie der Wormser Synode fern, gemeinsam beteiligten sie sich an der Forchheimer Wahl, beide nahmen in böser Zeit ihre Zuflucht zu den Sachsen, durch vereinte Bemühungen sollten sie nach Gregors Auftrage die abtrünnigen deutschen Bischöfe zurückzugewinnen suchen. Der hierauf bezügliche Erlass des Papstes an Altmann fällt in das Jahr 1081, dasselbe, in dem Gebhard mit seinem grossen Briefe an Bischof Hermann von Metz den litterarischen Kampfplatz betrat. Es ist kaum anzunehmen, dass er in seiner schriftstellerischen Thätigkeit unbeeinflusst geblieben ist von dem Manne, dessen Rat er zu schätzen gewohnt,[1] und dessen kirchliche Zuverlässigkeit über allen Zweifel erhaben war.

In der That kennt Manegold eine (nicht mehr erhaltene) grössere Schrift Gebhards über die Kämpfe jener Zeit. Er sagt in dem bald nach dem „liber ad Gebehardum“ entstandenen „liber contra Wolfelmum“ cap. 23: „Contra quem [Gregorium] quam impie etiam secundum leges seculi actum sit, tocius quoque gestionem negocii, in quo decennio et eo magis in vita sancti papae non sine gravi quassatione sanctae ecclesiae laboratum est, ex hystoria, quae viri in illas partes illustris et asperrime in eadem re pro iusticia fatigati, Salseburgensis archiepiscopi, esse dicitur, manifestius cognoscetur.“ Weiter unten: „De quibus plura scribere omittimus, cum in prefati viri hystoria de his omnibus plene lucideque digestum sit.“ Wir ersehen aus diesen Worten: Manegold weiss von einer „Geschichte“ des Erzbischofs Gebhard, die den grossen Kampf eingehend behandelt und besonders auch unter

1. So bei der wichtigen Gründung des Bistums Gurk; vgl. Stülz, S. 225 f.

Gesichtspunkten des weltlichen Rechtes beurteilt. Diese „hystoria" kann u. E. nichts anderes sein als die verlorene Quellenschrift Q. Die Begründung drängt sich uns auf: Manegold hat die zweimal unter Bezeugung seiner Hochachtung genannte Schrift des bedeutenden Kirchenfürsten gelesen; er behandelt dasselbe Thema. Es wäre zu verwundern, wenn sie seine Ausführungen nicht beeinflusst hätte. Man müsste gerade annehmen, dass er erst in der kurzen Zwischenzeit zwischen der Abfassung seiner beiden Schriften, also nach Vollendung des „liber ad Gebehardum", mit ihr bekannt geworden wäre. Dass dem nicht so ist, dass er vielmehr schon bei der Ausarbeitung seines ersten Werkes unter dem Eindrucke jener „hystoria" gestanden haben muss, dafür scheint eben dessen Ueberschrift und die mit hohen Lobeserhebungen verbundene Widmung an den Salzburger Erzbischof deutlich genug zu sprechen.

Noch wichtiger aber ist ein anderes. Gebhards Schrift verdient nach Manegold deshalb besondere Erwähnung, weil sie die schwebenden Streitfragen auch „secundum leges seculi" beurteilte. Das war in der That damals etwas Einzigartiges. Wenn wir von der „Defensio" des italienischen Juristen Petrus Crassus absehen, von deren Einfluss diesseits der Alpen keine Spur zu entdecken ist, so giebt es in der grossen Zahl der erhaltenen Schriften aus jener Zeit nicht eine, auf die jene Charakterisierung zuträfe. Man argumentiert durchweg mit kirchlich-religiösen Gesichtspunkten. Um so sicherer ist anzunehmen, dass Manegold, dem die weltlich-rechtliche Beweisführung Gebhards sichtlich imponiert, dessen eigenartige Gedanken sich nicht hat entgehen lassen. Nun mussten wir aber schon oben eine Reihe solcher origineller staatsrechtlicher, d. h. weltlich-rechtlicher Ideen aus Manegolds Buch herauslösen und einer von ihm benutzten Vorlage zuweisen. So drängt es uns geradezu

dem Schlusse, dass diese Vorlage mit Gebhards „hystoria" identisch ist.[1]

Die Existenz einer solchen „Geschichte des Investiturstreites" von Gebhard ist von Spohr bestritten worden.[2] Wir betrachten seine Einwürfe der Reihe nach. „Auffällig erscheint zunächst, dass wir sonst nirgends eine Andeutung an eine solche Schrift finden, weder die beiden Lebensbeschreibungen Gebhards noch Bernold und Hugo von Flavigny, welche auf die litterarische Thätigkeit Gebhards zu sprechen kommen, wissen davon." Der ältere Biograph[3] spricht von einem „libellus" Gebhards, das der bedeutend jüngere Ueberarbeiter[4] als eine an Bischof Hermann von Metz gerichtete Schrift bezeichnet. Zugegeben, dass auch jener unter dem „libellus" den Brief an Hermann verstand, so ist damit nur bewiesen, dass der Mönch, der nach Gebhards Tode in erbaulicher Absicht dessen Leben beschrieb, eine zweite Schrift des Erzbischofs nicht kannte, dass seine „hystoria" nicht wie jener Brief in Admont aufbewahrt wurde. — Aus Bernolds Bericht[5] ist nach Spohr wenig zu ent-

1. Unser Ergebnis bestätigt in auffallender Weise eine von Giesebrecht (Kaiserzeit III, 5. Aufl. S. 1076) ausgesprochene, aber nicht begründete Vermutung. Er sagt über Paul von Bernried: „Ueber die Wahl des Gegenkönigs Rudolf hat er sehr werthvolle Notizen, die auf einer älteren Quelle beruhen müssen, vielleicht auf einer verlorenen, Gebhard von Salzburg beigelegten Schrift über Gregor." Wie Manegold, so muss nach unserer obigen Untersuchung auch Paul aus Gebhards „hystoria" geschöpft haben.

2. L. Spohr, Ueber die politische und publizistische Wirksamkeit Gebhards von Salzburg, Diss. 1890. S. 63 ff.

3. M. G. Script. XI, S. 27.

4. M. G. Script. XI, S. 40.

5. Chronicon a. 1088. (M. G. Script. V, S. 448.) Jedenfalls aber spricht es eher für als gegen eine Mehrheit Gebhardscher Schriften, wenn er von diesem sagt: „qui scismaticos publice dictis et scriptis confutare consuevit."

nehmen. — Hugo von Flavigny endlich schliesst an die Mitteilung des kleineren Briefes Gebhards an Hermann von Metz[1] die Bemerkung: „Hec sunt de Witberto Gevehardi Salzeburgensis, viri utique doctissimi et autentici, scripta veridica ... Extant et alia eius scripta auctoriate et veritate subnixa, quae pro viri merito reverenter fidelium honorat et amplexatur aecclesia.“ Nach Spohr „kann er damit (mit den „alia scripta“) ganz gut nur den grösseren Brief (an Hermann) meinen, da er auch den von ihm mitgeteilten sehr kurzen Brief mit scripta bezeichnet“. Uns scheint eine solche Auffassung trotz der Wortgleichung einem unbefangenen Verständnis der Stelle zu widersprechen. Hätte Hugo nur den grösseren Brief an Hermann im Sinne, so würde er sich nach der Mitteilung des anderen, an dieselbe Adresse gerichteten Schreibens bestimmter ausdrücken, etwa: extat et alia ipsius ad eundem Herimannum epistola. Unter „alia scripta“ lässt sich ungezwungen nur eine Mehrheit anderer Schriften verstehen, die den grösseren Brief in sich schliessen können, aber nicht in ihm sich erschöpfen.

Ja, die Vermutung ist nicht unbegründet, dass Hugo eben die „hystoria“ Gebhards nicht nur von Hörensagen gekannt, sondern auch in seiner Chronik verwertet hat. Dass es sich bei den „alia scripta“ des Erzbischofs um historische Mitteilungen handelt, darauf scheint schon ihre Charakterisierung als „veritate subnixa“ hinzudeuten; denn „auf Wahrheit gegründet“ können nur Berichte über Thatsächliches sein, nicht die Beweisführungen einer reinen Streitschrift. Dass aber jene (mindestens zum Teil historischen) „alia scripta“ für Hugo persönlich von Bedeutung waren, geht mit Wahrscheinlichkeit aus seiner Bemerkung hervor: „quae pro viri merito reverenter fidelium honorat et amplexatur aecclesia.“ Zur „Gemeinde der Gläubigen“ rechnet Hugo hier doch auch sich selbst.

1. M. G. Script. VIII, S. 459—460.

Weiter aber führt uns eine andere Beobachtung. Wie bereits berührt, kennt er allein ausser Manegold (und Paul von Bernried) den Brief der Kaiserin Agnes an Altmann von Passau, und zwar unabhängig von Manegold, denn er überliefert auch den bei diesem fehlenden Eingang des Schreibens. Manegold leitet ihn ein mit der Wendung: „Hoc autem . . . ne nos ex proprio coniecisse . . . videamur, testimonium . . . Agnetis imperatricis super hac re subnotemus . . . Scribit enim ad Altmannum Pataviensem episcopum . . .“ Hugo beginnt: „Hoc cur et qualiter actum sit ab apostolico, Agnes imperatrix . . . interrogata respondeat. Ita enim dicit scribens Altmanno Pataviensi episcopo.“ Eine wohl mehr als zufällige Aehnlichkeit! — Hugo schliesst dem Briefe eine Reflexion an, die mit Berthold[1] nicht nur einzelne Gedanken gemein hat, sondern auch dessen etwas verworrene Ausführung glücklich ergänzt und erläutert. Dieser betont da in Anknüpfung an ein viel citiertes, dem Isidor entnommenes horazisches Wort, dass ungerechte Herrscher eher den Namen „tyrannus“ als „rex“ verdienen. Daran schliesst er eine inmitten einer erregten Polemik fast komisch berührende, pedantisch-gelehrte Bemerkung über die Geschichte des Wortes und Begriffes „Tyrann“.[2] Der hier völlig unangebrachte antiquarische Exkurs erklärt sich leicht aus ungeschickter Verwertung einer Vorlage, die der analogen Stelle bei Hugo entsprach.[3] — Kurz vor-

1. S. 297, 3 ff.

2. „Tyrannus quippe grece, latine fortis interpretatur; apud veteres enim fortes reges tyranni vocati sunt. Apud Grecos autem, quod tamquam bases populum sustineant, basilei vocantur, unde et bases coronas in se congiratas ostentant.“

3. „Ut enim ait Ysidorus in libro sententiarum, rex a recte agendo vocatus est. Si pie, iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur. Si his caruerit non rex sed tyrannus est. Et ut idem scribit in libro ethimologiarum: Antiqui omnes reges ty-

her[1] handelt Hugo mit einigen Worten über die dem Könige geschworenen „ungerechten Eide“ in demselben Sinne wie Manegold cap. 49. Mit Hugos Formulierung „de sacramentis iniustis minime observandis“ deckt sich fast Manegolds Kapitelüberschrift: „De iniustis sacramentis non observandis.“ Die drei Autoritäten Hugos, Augustin, Hieronymus und Ambrosius führt auch Manegold an.

Am auffallendsten aber ist die Uebereinstimmung Hugos, Manegolds und Pauls in der Ueberlieferung des bekannten Briefes Gregors an die Deutschen nach der Fastensynode von 1076. Alle drei kennen das Schreiben in einer Redaktion, die von der bei Bruno „de bello Saxonico“ (und dem Annalista Saxo) erhaltenen Fassung eine Reihe bezeichnender Abweichungen bietet. Einige beruhen offenkundig auf ungenauer oder missverständlicher Wiedergabe des ursprünglichen Wortlautes und können nur durch eine gemeinsame Grundlage hervorgerufen sein, die sich dem Texte Brunos und des Annalista gegenüber deutlich als sekundär erweist. Die eigentümlichsten seien hier hervorgehoben: Bruno hat[2]: „Inter haec quosdam familiares suos, quorum consiliis et machinationibus episcopatus et multa monasteria, inductus per pretium, lupis pro pastoribus simoniaca heresi foedaverat, ad poenitentiam vocavimus.“ Der Urheber des Hugo,[3] Manegold[4] und Paul[5] vorliegenden

---

rannos vocabant; sed postea pie iuste et misericorditer regendo regis sunt nomen adepti. Impie vero, iniuste et crudeliter principantibus non regis sed tyrannicum aptatum est nomen.“ Hier steht die Bezugnahme auf die Alten noch in dem Zusammenhange mit dem Hauptgedanken, der bei Berthold verloren gegangen ist.

1. S. 434.
2. M. G. Script. V, 354.
3. S. 439.
4. S. 359.
5. S. 518.

Textes ändert, durch das folgende „lupis“ verleitet, „inductus“ in „inductis“, wodurch eine ganz andere Konstruktion entsteht. — Brunos „gravi dolore percussi“ wird Gregors Schreibweise sein; das unlateinische „perculsi“ der anderen drei fällt wohl dem deutschen Abschreiber zur Last. — Bruno überliefert: „Si quis igitur hanc sententiam iniuste vel irrationabiliter prolatam esse putaverit, si talis est, ut sacris regulis intelligentiae sensum praebere non velit, nobiscum inde agat, et non quid nos sed quid divina auctoritas doceat . . . acquiescat.“ Wer also vernünftigen Erwägungen nicht glaubt, mag auf die göttliche Autorität hören. Hugo, Manegold und Paul verkennen diese beabsichtigte Gegenüberstellung vollständig, wenn sie, ihrer gemeinsamen Vorlage folgend, das „non“ vor „velit“ weglassen, wodurch der ganze Satz seinen eigentümlichen Sinn verliert.

Auch[1] Berthold folgt in seiner Erzählung unserem Briefe; doch lässt sich über die ihm vorliegende Redaktion bei seiner freien Verwendung des Textes nichts feststellen. Hugo aber muss dieselbe Textgestalt gekannt haben, die auch Manegold und Paul vorlag. Ist unsere hierauf, sowie auf die zuvor behandelten anderen Berührungen mit Manegold, Paul und Berthold, endlich auf seine Angabe über Gebhards „scripta“ gegründete Hypothese richtig, dass auch Hugo die „hystoria“ des Salzburger Erzbischofs benutzt hat, so fällt auf die Beschaffenheit dieser Schrift ein neues Licht. Sie enthielt dann neben den bekannten apologetischen Ausführungen noch aus dem Kirchenstreite hervorgegangene Briefe. Die Benennung „hystoria“ ist in der That nur dann gerechtfertigt, wenn nicht die Polemik, sondern der historische Bericht ihren Kern bildete. Eine den Ereignissen gleichzeitige Darstellung aber wird naturgemäss auf das Zusammentragen urkundlichen Stoffes das Hauptgewicht legen müssen, und dieser bestand damals vor allem in Konziliendekreten und Briefen der handelnden Personen.

Unsere Vermutung über den Inhalt der Gebhardschen Schrift gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir das reiche Briefmaterial Hugos und Pauls ins Auge fassen. Sowohl hinsichtlich der Auswahl als auch der Textgestalt der überlieferten Briefe zeigen beide eine überraschende Uebereinstimmung. Von den 19 Gregorbriefen Hugos in seinem Abschnitte über den deutschen Investiturstreit und den 16 Pauls sind 12 beiden gemeinsam. Die Mehrzahl fehlt in dem uns bekannten „Registrum" Gregors. Unter den 19 Briefen Hugos sind 10, unter den 16 Pauls 9 Nicht-Registerbriefe. 7 dieser Nicht-Registerbriefe haben beide gemein![1] Es könnte nahe liegen, diese Uebereinstimmung mit Greving[2] aus einer Benutzung Hugos durch Paul zu erklären. Allein dem widerspricht die Beschaffenheit der Texte. In den 5 beiden gemeinsamen Briefen, die auch anderswo, im Codex Udalrici, bei Bruno und Manegold überliefert sind, findet sich eine lange Reihe bemerkenswerter Varianten, in denen Hugo von dem den andern gemeinsamen Wortlaute abweicht und Paul dem oder den andern Paralleltexten näher steht als er. Man vergleiche die Zusammenstellung der Lesarten an den unten angeführten Stellen bei Jaffé, wobei zu dem Briefe Audivimus quosdam ausserdem Manegold zuzuziehen ist. Dabei sei noch erwähnt, dass ein achter, den beiden bekannter Nicht-Registerbrief allein von Paul wörtlich mitgeteilt, von Hugo nur an der entsprechenden Stelle berührt wird:

---

1. Perlatum est (Hugo 426; Paul c. 37; ausserdem Cod. Udalr. Jaffé bibl. II, 528), Misimus fratri (H. 427, P. c. 38, C. U. 529), Audivimus quod quidam (H. 428, P. c. 41), Audivimus quosdam (H. 439, P. c. 78; Bruno Jaffé bibl. II. 535, Maneg. 359), Ego qualiscunque (H. 444, P. c. 83; C. U. 543), Sunt multi (H. 450, P. c. 103), Quoniam ex lite (H. 449, P. c. 105; Br. 550).

2. a. a. O. besonders S. 36—38.

Paul cap. 36—37.	*Hugo* S. 426.
Iam tempus exigit aliquot decretales beati Praesulis *epistolas* contra Simoniacos et Nicolaitas *in Galliam atque Germaniam transmissas* ponere . . . *Harum* igitur epistolarum *prima* nobis occurrit ad *Ottonem Constantiensem episcopum* directa, quae ita se habet: (Folgt der erste Brief an Otto „*Instantia nunciorum*.“)	*Misit* etiam speciales *epistolas* quibusdam episcopis *Galliae et Germaniae* . . . *Constantiensis hic, unus* eorum, *Otto* dicebatur *episcopus,* quem huiusmodo ausu temerario corripuit praefati Romani pontificis auctoritas, mittens ei et archiepiscopo Mogontino litteras;
Qua vero *contumacia* praenominatus episcopus decretis salutaribus *resultaverit* vel potius insultaverit, sequens epistola prodit:	quas cum Otto *parvipendisset,* obstinatam eius *animositatem* papa corripuit, secundo missis ad eum litteris in haec verba:

(Folgt der zweite Brief an Otto „Perlatum est.“)

Die schon von Greving hervorgehobene Verwandtschaft ist hier nicht zu verkennen. Durch nichts aber ist der Schluss gerechtfertigt, dass Paul den Hugo ausgeschrieben habe. Paul bringt den Text des ersten Briefes an Otto, Hugo erwähnt ihn nur zur Ueberleitung auf den zweiten. Paul arbeitet also entweder mit reicherem Quellenmaterial, das er neben Hugos Chronik benutzt, oder er hält sich enger an eine ausführlichere gemeinsame Vorlage. Dass erstere, schon an sich kompliziertere und darum ferner liegende Annahme nicht zutrifft, zeigt die oben hervorgehobene Unabhängigkeit Pauls in der Textüberlieferung. Wir teilen also die Auffassung von Pflugk-Harttung,[1] dass „dieselben

1. Register und Briefe Gregors VII (N. A. XI, 143 ff.) S. 163.

Stücke (Nicht-Registerbriefe) an ganz verschiedenen Orten benutzt sind", wobei dieser Gelehrte die Möglichkeit einer Abhängigkeit Pauls von Hugo allerdings nicht ins Auge fasst. Doch gehen wir darin über dessen unbestimmte Vermutung noch einen Schritt hinaus, dass wir hinter den Berührungen Pauls und Hugos eine beiden vorliegende fertige Briefsammlung finden zu müssen glauben. Schon die Beobachtung, dass unter 10 Nicht-Registerbriefen Hugos und 9 Pauls 7, mit dem ersten Briefe an Otto von Constanz sogar 8, beiden gemein sind, könnte zum Nachweise genügen. Denn dass dieselben 7 oder 8 Briefe in einzelnen Abschriften oder sonstwie von einander getrennt dem lothringischen und dem bayrischen Mönche vorgelegen haben, kann wohl als ausgeschlossen gelten. Deutlich aber verrät sich die benutzte Sammlung in einzelnen von beiden aufgenommenen Einleitungen und Uebergängen, deren Verwandtschaft schon Greving auffiel. Wir heben ausser der oben behandelten Parallele von Paul cap. 36—37 und Hugo S. 426 hier noch hervor: Paul cap. 39: „Item ad laicos pro statutis superioribus;[1] Hugo S. 428: Item ad laicos pro exequendis superioribus statutis."

Es hat sich also ergeben: Die Nicht-Registerbriefe Hugos und Pauls stammen aus gleicher Quelle. Diese war oder enthielt eine Sammlung von Gregorbriefen. Die strittige Frage, ob Pauls auch im Registrum enthaltene Briefe nur auf dieses[2] oder daneben noch auf eine andere Quelle zurückzuführen sind,[3] braucht uns hier nicht zu beschäftigen. Die vom Registrum, soweit sie uns angeht,

1. Zur Lesart s. Greving, S. 36.

2. J. May, Zur Kritik der Vita Gregorii VII. von Paul von Bernried (Beil. z. Jahresber. d. Gymn. zu Offenburg 1888 bis 89) S. 39 f.

3. Pflugk-Harttung S. 161.

unabhängige Sammlung konnte wohl eine Reihe weiterer Briefe mit diesem gemein haben, die Paul neben dem Registrum vorlagen und seine Abweichungen von ihm erklären würden.

Für die gegenwärtige Untersuchung aber ist entscheidend, dass auch Manegold unverkennbare Spuren dieser Briefsammlung aufweist. Im „liber ad Gebehardum" werden im ganzen 8 zeitgenössische Briefe angeführt oder mitgeteilt. Instancia nunciorum, Perlatum est, Misimus frati, Gratias agimus, Nos et indigni, Ego qualiscunque,[1] Audivimus quosdam[2] und der Brief der Agnes an Altmann.[3] Der erste von diesen ist mit seiner ganzen Umgebung dem „Apologeticus" Bernolds entnommen.[4] Von den übrigen 7 teilt er nicht weniger als 5 mit Hugo und Paul zugleich, den sechsten (Nos et indigni) mit Paul und den siebenten (Gratias agimus) mit Hugo. Nur diesen hat er zugleich mit dem Registrum gemein. Manegold nennt also keinen Brief, der nicht auch Hugo oder Paul oder beiden bekannt ist. Die allen dreien gemeinsamen Eigenheiten in der Ueberlieferung von „Audivimus quosdam" sind bereits hervorgehoben. Die 6 Briefe in Manegolds cap. 11 aber sind genau in der Ordnung angeführt, wie sie bei Hugo und Paul sich folgen. Ja, selbst die oben berührten gleichen Ueberleitungen der beiden finden sich bei Manegold wieder:

Hugo	*Paul*	*Manegold*
S. 426 .... litteras; quas cum Otto parvipendisset ...	*c. 37.* Qua vero *contumacia praenominatus episcopus*...insultaverit, sequens epistola prodit.	*c. 11.* Et in alia *ad eundem*, postquam de eius *contumacia*...lacrimatus est.

1. cap. 11, 17, 69.
2. cap. 28.
3. cap. 27.
4. Vgl. cap. 17, S. 340, Anm. 2.

Hugo	*Paul*	*Manegold*
S. 428. Item ad laicos pro exequendis superioribus statutis.	*c. 39. Item ad laicos* pro statutis superioribus.	*Item ad laicos* in Constanciensi episcopatu.
	c. 40. Item ad laicos pro iisdem institutis.	*Item* in alia *ad laicos.*

Manegold liefert uns somit von neuem den Beweis, dass Pauls enge Berührung mit Hugo nicht auf Abhängigkeit von ihm beruht; denn gerade die beiden gemeinsamen Elemente zeigen sich bereits bei dem erheblich älteren Schriftsteller. Da aber dieser mit seinen kurzen Citaten natürlich nicht die Vorlage jener sein kann, so bleibt uns nur die Annahme, dass Manegold, Hugo und Paul aus einer und derselben Quelle schöpfen: der oben festgestellten Briefsammlung.

Wir fanden also bisher:

1. Manegold, Paul (Berthold und Bernold) benutzen die „hystoria" Gebhards von Salzburg.

2. Manegold, Paul und Hugo benutzen gemeinsam eine Sammlung von Briefen aus dem Kirchenstreit. — Dann liegt aber die Vermutung nahe, dass diese Briefsammlung ein Stück jener „hystoria" bildete.

Dafür spricht:

1. die auf urkundliches Material deutende Benennung „hystoria";

2. das Zeugnis Hugos von Gebhards „scripta veritate subnixa";

3. die anderweitigen Berührungen Hugos mit Manegold und Berthold, zumal in Erörterungen über die Absetzungs- und Eidlösungsfrage;

4. die nachgewiesene Benutzung der „hystoria" und der Briefsammlung durch Manegold und Paul. Die Identifizierung beider Quellen hat jedenfalls mehr für sich als die Annahme, dass die zwei durch mehr als ein Menschen-

alter getrennten Männer zwei verschiedene Schriftstücke in gleicher Weise als Vorlage benutzten.

5. Nebenbei sei auf die Möglichkeit hingewiesen, die Uebereinstimmungen Pauls und Bertholds in ihren Berichten über die Wahl Rudolfs aus der gemeinsamen Grundlage zu erklären.

Wir kehren nach diesem an den Namen Hugos von Flavigny angeknüpften Exkurs zu den weiteren Einwendungen Spohrs gegen die Existenz der Gebhardschen Schrift zurück. Die Ansicht, dass sich „weder in der gleichzeitigen Litteratur noch in der der nächstfolgenden Zeit mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Benutzung derselben oder mindestens eine Beziehung auf dieselbe nachweisen lasse“, bedarf nach dem Bisherigen keiner besonderen Erörterung mehr. Nur der Widerspruch gegen Giesebrechts Vermutung einer Abhängigkeit Pauls von Gebhard bleibt uns wegen einzelner bisher nicht besprochener Gesichtspunkte noch zu prüfen. Wie schon berührt, möchte Giesebrecht Pauls Bericht über die Forchheimer Wahl aus der Benutzung „einer verlorenen, Gebhard beigelegten Schrift über Gregor“ ableiten. Unter Ablehnung dieser Vermutung sucht Spohr die Quelle Pauls in einem „Gesandtschaftsberichte der Legaten an den päpstlichen Hof“. Noch andere Ansichten teilt Greving mit, um allen bisherigen entgegen eine verlorene Streitschrift Bernolds hinter dem Wahlberichte zu finden.[1] Unseres Erachtens entbehren alle diese Vermutungen von Spohr bis Greving einer hinreichenden Begründung; sie bleiben Konstruktionen. Darin stimmen wir Spohr zu, dass die Berichte Pauls über den Akt der Wahl keinen direkten Anlass geben, eine Gebhardsche

1. a. a. O. S. 100—102.

Schrift als Quelle zu vermuten.[1] Höchstens könnte nach unserer quellenkritischen Untersuchung die mannigfach übereinstimmende Berichterstattung Bertholds und Pauls dafür sprechen; doch wäre der Schluss auf eine gemeinsame und gerade Gebhardsche Grundlage zum mindesten übereilt.

Anders aber steht es mit der angefügten Ausführung über die Rechtsfrage der Neuwahl in cap. 97. Dass die Stelle „nemo autem" bis „quanto magis saecularia" die Benutzung des Briefes Gregors vom 31. Mai 1077 verrät, wurde oben dargethan.[2] Zugleich aber sahen wir, dass dieser Brief allein nicht ausreicht, die Uebereinstimmungen Pauls mit den beiden verwandten Schriften Bernolds zu erklären, und dass andere Eigentümlichkeiten der Stelle ihn direkt der Gruppe der von F, bezw. Q abhängigen Schriften einreihen. Dies gilt vor allem von dem bei Spohr nicht erwähnten Beispiele von der Absetzung Hilderichs. Sind aber die Reflexionen über die Forchheimer Wahl dem Werke Gebhards entnommen, so liegt es nahe genug, (mit Giesebrecht) auch den Bericht über den Verlauf der Handlung auf diese Quelle zurückzuführen. — Auch für Pauls Versuch, die Wahl Rudolfs abgesehen von den päpstlichen Dekreten zu beleuchten, sucht Spohr die Grundlage Gebhards als überflüssig zu erweisen. Es fänden sich ähnliche Rechtsdeduktionen auch bei anderen damaligen Schriftstellern, wie bei Manegold, Lambert,[3] Bruno,[4] Wido von Ferrara.[5] Die drei letzten sprechen allerdings Gedanken aus, die an Paul erinnern, ohne auf Quellenverwandtschaft hinzudeuten. Die litterarischen Beziehungen zwischen Paul

1. a. a. O. S. 66.
2. Vgl. Spohr S. 66.
3. M. G. Script. V, 197.
4. Ebenda S. 337.
5. Lib. de lite I, 539 f.

und Manegold mit den daraus sich ergebenden Konsequenzen aber mussten Spohr vor der Veröffentlichung des vollständigen Textes Manegolds verborgen bleiben.[1] Für uns sind sie die gewichtigste Stütze der Vermutung Giesebrechts.

Spohrs Widerspruch gegen die Existenz einer verlorenen Gebhardschen Schrift gipfelt in einer von der üblichen Auffassung abweichenden Deutung der Bemerkungen Manegolds über die „hystoria" des Salzburger Erzbischofs. Er erkennt zunächst an, dass „wir bei Manegold nicht nur eine Kenntnis dieser Schrift, sondern auch einen Einfluss derselben auf seine eigenen Ausführungen annehmen dürfen." „Es ist an sich kaum denkbar, dass ein Mann wie Manegold über Fragen, welche ein von ihm hochgefeierter Mann „ausführlich und klar behandelt hat", von diesem vollständig unabhängig geschrieben haben sollte." Aber die „hystoria" ist keine jetzt verlorene „Geschichte des Investiturstreites", sondern nichts anderes als Gebhards grösserer Brief an Hermann von Metz.[2] Manegold könne diesen ganz gut „hystoria" genannt haben, denn auch der ältere Biograph Gebhards nenne sie nur einen „libellus de illa dissensione . . ." Uns scheint schon eine solche Deutung des Ausdruckes „hystoria" unmöglich. Auch Manegold macht im „liber ad Gebehardum" einen klaren Unterschied zwischen „historia" und dem allgemeineren „libellus", das auch für einen Brief gebraucht wird. Streitschriften in Briefform nennt er wohl zuweilen „libellus",[3] „historia" aber ist ihm immer ein im eigentlichen Sinne geschichtliches Werk.[4] Dass er aber seinem ganzen sonstigen Sprachgebrauche zuwider nicht einmal, sondern an zwei ganz verschiedenen Stellen einen seiner

1. Spohr citiert Manegold nach den Mitteilungen bei Baxmann, Politik der Päpste II, 335.

2. Lib. de lite I, 261 ff.

3. S. 311, 7. 355, 34. 356, 28.

4. S. 361, 44. 362, 22. 407, 14.

Adresse nach bekannten Brief als „hystoria“ bezeichnet haben sollte, ist in hohem Masse unwahrscheinlich.

Ebenso schliesst die Angabe über den Inhalt der Schrift ihre Gleichsetzung mit dem Briefe an Hermann von Metz schlechterdings aus. Sie berichtet nach Manegold „tocius ... gestionem negocii, in quo decennio et eo magis in vita sancti papae non sine gravi quassatione sanctae ecclesiae laboratum est.“[1] Der Brief an Hermann enthält nichts weniger als eine solche Darstellung des zehnjährigen und längeren Streites zwischen König und Papst; er bespricht die Tage von Kaufungen 1081 und Brixen 1080 und berührt zum Schlusse kurz die unglückselige Bedeutung der Wormser Synode von 1076. Von chronologischer Darstellung ist dabei keine Rede. Daher passt auch die zweite Bemerkung Manegolds ganz und gar nicht auf den Brief an Hermann: „. . . . arguit . . . satisfactio regis vestri facta in Italia . . . De quibus plura scribere omittimus, cum in prefati viri hystoria de his omnibus plene lucideque digestum sit.“[2] Von Canossa ist in dem Briefe nicht die Rede, und eine „ausführliche und klare“ Darstellung aller geschichtlichen Ereignisse, die den grossen Streit betreffen, kann er auf keinen Fall genannt werden.

Auch die Bemerkung „contra quem quam impie etiam secundum leges seculi actum sit, . . . ex hystoria . . . cognoscetur“ sucht Spohr aus einer Stelle des Briefes an Hermann zu erklären. Dort heisst es: „sicut ille apostolicae doctrinae adhuc nescius, canonum ignarus Nichodemus dixit: Nunquid lex nostra iudicat quenquam, nisi audierit ab ipso prius et cognoverit, quid faciat?“[3] Dass hier, wie Spohr will, die Worte des jüdischen Schriftgelehrten und das mosaische Gesetz Manegold als Repräsentanten der

1. S. 306, 20 ff.
2. S. 307, 30 ff.
3. S. 272, 9 ff.

„leges seculi“ gelten und „eine allgemeine weltliche Rechtsanschauung“ vertreten sollen, erscheint kaum glaublich. Die „leges seculi“ müssen hier ebenso wirkliche weltliche Gesetze und Rechte bedeuten wie in anderen Aeusserungen Manegolds.[1]

Darin allerdings ist Spohr zuzustimmen, dass sich fast bei allen im „liber contra Wolfelmum“ ausgeführten, auf die Zeitereignisse bezüglichen Gedanken Berührungspunkte mit solchen finden lassen, die der Brief Gebhards entwickelt.[2] Aber diese Berührungen sind der Art, dass aus ihnen auch Spohr nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden wagt, ob die Manegold vorliegende Schrift „eine dritte etwa mit dem Schreiben an Hermann von Metz verwandte, uns nicht erhaltene, oder dieses Schreiben selbst war.“ Auch der „liber ad Gebehardum“ führt Gedanken aus, die mit denen des Briefes nahe verwandt, ja teilweise identisch sind. Schon oben fiel uns Manegolds mit seinen übrigen Aeusserungen nicht recht zu reimende Bemühung auf, die päpstliche Eidlösung dadurch zu rechtfertigen, dass er sie ihres realen, konstitutiven Charakters entkleidete. Er erreicht dies durch jene eingehende Analyse des Eides, besonders durch die Unterscheidung eines gerechten und eines ungerechten Schwörens (wie auch Hugo, oben S. 113 f.). Derselbe Gedanke beherrscht Gebhards Behandlung der Eidfrage.[3] Auch Gebhard umgeht die nächstliegende Lösung, er vermeidet nach Möglichkeit den Hinweis auf die päpstliche Gewalt, Eide zu lösen, und erörtert eingehend die Frage der Verbindlichkeit des Eides an sich. Dabei scheidet auch er zwischen gerecht und ungerecht geleisteten Schwüren. — Mit Manegold (sowie Paul und Bernold) teilt er auch den Gedanken, dass der Unterthan, wie seinem Bischof, so auch

1. S. 334, 30. 367, 34.
2. Den Nachweis s. bei Spohr, S. 68—70.
3. Cap. 25—31, bes. S. 277,25—278,9.

dem Könige nur so lange Treue schulde, als dieser sein „Amt" rechtmässig inne hat.[1] — Mehr an Paul erinnert Gebhards Anwendung des Verhältnisses zwischen den „milites" und ihren „famuli" und „satellites" auf die Stellung des Unterthans seinem Könige gegenüber.[2] Doch liegt dies Beispiel schon auf dem Wege zu dem auch Manegold eigenen Begriffe vom Herrschaftsvertrage.

Bei dieser inneren Verwandtschaft aber fällt um so mehr auf, dass sich, soweit wir sehen, auch nicht ein Sätzchen aus Gebhards Briefe in einer der beiden Schriften Manegolds wiederholt. Neben einer engen Abhängigkeit im Gedanken steht völlige Unabhängigkeit im Ausdrucke. Und das bei demselben Manne, der ganze Seiten zeitgenössischer Autoren sei es ausdrücklich citiert oder ohne Quellenangabe fast wörtlich ausschreibt![3] Sollte er dem alle an Bedeutung überragenden Gebhard gegenüber so erheblich selbständiger sein? — Von den beiden von Spohr gesetzten Möglichkeiten kann wohl nur die erste in Betracht kommen: die Gebhardsche Schrift, auf der Manegold fusst, ist „eine dritte, etwa mit dem Schreiben an Hermann von Metz verwandte, uns nicht erhaltene," das heisst eben unsere „hystoria". Die innere Verwandtschaft Manegolds mit dem Briefe Gebhards an Hermann aber liefert zugleich eine neue Bestätigung unseres Ergebnisses, wonach der Verfasser der oben nachgewiesenen Quellenschrift in dem Salzburger Erzbischof zu suchen ist.

Was uns über das Leben und die Persönlichkeit dieses Kirchenfürsten überliefert ist, passt sehr wohl zu den charakteristischen Zügen der ihm zugewiesenen Schrift. Seine Be-

---

1. cap. 27.

2. cap. 26 am Schlusse.

3. So Bernolds Apologeticus S. 331,41 ff.; 340,24 bis 349,19; 351,22—352,3; 423,12—426,38; de damnatione schismaticorum S. 356—358; Petrus Damiani S. 421,20 — 422,41.

ziehung zu Altmann, auf den manches hindeutet, wurde bereits hervorgehoben. Wie dieser, so stand auch er in enger Fühlung mit Rom, bereits um 1062 war er zum apostolischen Legaten für Deutschland ernannt worden. Wie ihm gerade die Brixener Synode, der das „grössere Privileg Leos" vermutlich seine Entstehung verdankt, zu schaffen machte, zeigt sein kleiner Brief an Hermann von Metz über Wiberts Wahl und die Erwähnung im grösseren Briefe.[1] Vielleicht noch mehr als Altmann stand er als Reichsfürst, gewesener Vizekanzler und Teilnehmer an dem königsfeindlichen Fürstenbunde mitten im politischen Leben, sein Interesse erschöpfte sich durchaus nicht in den kirchlichen Fragen des grossen Kampfes. Auf der Fürstenbesprechung zu Kaufungen im Jahre 1081 eröffnete er als Wortführer der Sachsen die Verhandlungen mit einer Rede,[2] deren Gedanken nicht nur in seinem Briefe an Hermann,[3] sondern auch bei den Benutzern seiner „hystoria" deutlich nachklingen.[4]

1. S. 275,4.

2. Bruno M. G. Script. V, 382.

3. Spohr S. 23.

4. Dort sagt Gebhard unter anderem: „ecce parati sumus eum nobis regem, sicut olim fuit, accipere; ecce parati sumus, ei fidelitatem et subiectionem iurare et iuratam fideliter et liberter servare: tantum . . . ut nos salvo ordine nostro, et laici possint facere hoc sine fidei sacrae detrimento . . . Nunc ergo vel vos nobis, quod iuste possit regnare, probabiliter ostendite . . . vel nobis, quod iure regnare non possit, veraciter probare permittentes . . . nosque ut hostes persequi desinite. Quod si obicitis, sacramento quod ei iurastis vos esse constrictos, simili modo confirmabimus, nullo sacramento iure vos ad nostram persecutionem posse compelli." Dieselben Gedanken bringt Manegold in seiner Behandlung der Absetzungs- und Eidlösungsfrage, man vergleiche z. B. cap. 47: „populus nequaquam iuramento ad hoc se cuiquam obligat, ut ad quoscumque furentis animi inpetus obediat." Man erinnere sich an Pauls, bei Manegold ähnlich

Vielleicht ist der Aufenthalt bei den Sachsen nicht ohne Einfluss auf Gebhards politische Denkweise geblieben. Die Sachsen betrachteten ihren Streit mit Heinrich vor allem unter dem politischen Gesichtspunkte; entsprang er doch aus der Verletzung ihrer alten Volksrechte durch den König. Ihr eigenes Recht, nicht die Ergebenheit gegen den Papst, hatte sie in den Kampf getrieben. Die Sachsen haben daraus wenigstens kein Hehl gemacht. So begegnen uns auch nur in den Berichten über den sächsischen Aufstand Gedanken, die an die politische Theorie Manegolds und Pauls erinnern. Lambert lässt die Gesandtschaft der Sachsen dem Könige vorstellen: „Sacramento se ei fidem dixisse; sed si ad aedificationem, non ad destructionem ecclesiae Dei, rex esse vellet, si iuste, si legitime, si more maiorum rebus moderaretur, si suum cuique ordinem, suam dignitatem, suas leges tutas inviolatasque manere pateretur. Sin ista prior ipse temerasset, se iam sacramenti huius religione non teneri."[1] Eine andere Gesandtschaft verkündigt dem König: „Se iam nulla religione teneri sacramenti, quo ei fidem subiectionemque firmassent, cum ipse prior fidem prodidisset."[2] Aehnlich spricht nach Bruno Otto von Nordheim: „Fortasse quia christiani estis, sacramenta regi facta violare timetis. Optime, sed regi. Dum mihi rex erat, et ea quae sunt regis faciebat, fidelitatem quam ei iuravi, integram et impollutam servavi; postquam vero rex esse desivit, cui fidem servare deberem, non fuit."[3] — Dieselbe Auffassung des Verhältnisses zwischen König und Unterthan ist es, die der Lehre vom Herrschaftsvertrage zu Grunde liegt. Wie dieser nach Manegold und Paul die Absetzung des Königs ohne Mitwirkung des Papstes

---

wiederkehrende Worte: „Nam rex nullatenus esse poterit, qui subditos suos non regere sed in errorem mittere studuerit."

1. M. G. Script. V, 197.
2. S. 203.
3. S. 337.

möglich macht, so bedürfen auch die Sachsen und ihr Führer Otto keiner höheren richterlichen Instanz, die „Treulosigkeit“ Heinrichs genügt, sie ihrer Unterthanenpflicht zu entbinden.

Diese rein innerstaatliche Anschauung von der Stellung des Königs im Volke kehrte sich damals, nicht in der Form, aber thatsächlich gegen die Ansprüche des Papstes in der Wahl des Gegenkönigs Rudolf. In Forchheim verfügte die deutsche Fürstenschaft zum mindesten äusserlich völlig selbständig über die Königskrone, ja trotz aller Ergebenheitserklärungen an den Papst und seine Legaten unter geflissentlicher Umgehung seiner Vermittlung. Die hier vollzogene Neuwahl liegt nicht in der Fortsetzung der römischen Fastensynode, sondern der sächsischen Revolution. Es ist den Fürsten nicht leicht geworden, den Papst trotz dieses Schrittes wieder für ihr Bündnis zu gewinnen, und es ist bezeichnend für die politische Lage, dass vor allem die Sachsen ihre Forchheimer Errungenschaft dem zögernden Papste gegenüber entschlossen verteidigen.[1]

Soweit wir sehen, hielt sich auch Gebhard damals bei den Sachsen auf, und gewiss ist seine Teilnahme an der Wahl Rudolfs.[2] Der erfahrene Politiker kann sich über den wahren Sinn dieses Aktes nicht getäuscht haben; er musste damals, zum mindesten aber in der Folge, ihren unkirchlichen Charakter klar erkennen. „Gebhards Teilnahme an der Wahl Rudolfs, bei der weder kirchliche noch papistische Interessen im Spiele waren, muss auffällig erscheinen, wenn man wahrnimmt, dass er später in seiner Schrift sein feindliches Verhalten gegen Heinrich ausschliesslich mit kirchlichen Gründen motiviert.“[3] Sie müsste, so dürfen wir wohl Spohr nun korrigieren, auffällig erscheinen, wenn er

1. Man vergleiche ihre Briefe an Gregor, Bruno S. 372 ff.
2. Meyer von Knonau, Jahrbücher III, 3.
3. Spohr S. 16.

später sein Verhalten nur mit den Gründen motivierte, die sein Brief an Hermann von Metz enthält. Er ist aber die Motivierung, die sachgemäss auf rein politischen Erwägungen basieren musste, in der That nicht schuldig geblieben. Sie bildet, wie wir sahen, einen wichtigen Abschnitt seiner „Geschichte des Investiturstreites.“ Und Paul von Bernried hat neben dem Gedanken vielleicht Gebhards eigne Worte in ähnlicher Form wiedergegeben in dem Satze: „Ergo et absque sedis Apostolicae iudicio principes eum pro rege merito refutare possent“, wie das in Forchheim thatsächlich geschehen war. Gebhards „hystoria“ enthält in ihrer Staatslehre, wie es scheint, den ersten Versuch, die deutsche Fürstenrevolution mit ihr selbst kongenialen Gedanken zu rechtfertigen, hervorgerufen durch die in Forchheim vollzogene Emanzipation der fürstlichen Politik von der des Papstes. Sein unfreiwilliges Fernsein von den Geschäften der Diözese gab dem Verfasser zu seinem Unternehmen reichliche Musse, die Gemeinschaft mit den Sachsen stellte ihn unter den starken Eindruck der weltlichen Motive, aus denen die deutsche Empörung hervorgegangen war, und blieb vielleicht nicht ohne Einfluss auf die konkrete Gestaltung seiner Lehre von der Stellung des Königs im Volke.

III. Teil.

Die Ursprünge der Staatslehre Manegolds.

Unsere Darstellung der Staatslehre Manegolds im I. Teil endigte mit der Feststellung eines Widerspruches. Die dem Verfasser am nächsten liegende Beurteilung der Königsfrage unter dem kirchlich-theokratischen Gesichtspunkte fanden wir gekreuzt von einer rein politisch gearteten Staatsauffassung. Aber auch innerhalb dieser herrscht keine volle Klarheit. Das „Volk“ ist bald als einheitliches Rechtssubjekt bald als Summe einzelner Rechtssubjekte gedacht. Die Erklärung dieses doppelten Widerspruches bildete das Ziel unserer quellenvergleichenden Untersuchung. Die Anwendung ihrer Ergebnisse auf Manegolds staatsrechtliche Ausführungen führt nun in der That zu derselben Scheidung der Gedankenelemente, die bereits die Analyse unseres I. Teiles ergab. Wir können es dahingestellt sein lassen, wie weit der Verfasser in seiner Beurteilung des Königtums nach Analogie des kirchlichen Amtes eigene Gedanken, wie weit nur die Ansicht seiner Vorlage ausspricht. Er vertritt hier jedenfalls eine Auffassung, die nicht nur mit seiner eigenen Denkweise völlig übereinstimmt, sondern bis zu einem gewissen Grade Allgemeingut seiner Zeit gewesen ist. Nur das sei hervorgehoben, dass auch nach dem Ausweise unserer Quellenscheidung die Amtsvorstellung mit der Idee der Volkssouveränität und des Herrschaftsvertrages nicht in genetischem Zusammenhange zu stehen, sondern höchstens äusserlich in Verbindung gebracht zu sein scheint. Diese

beiden Gedanken aber sind es, die zusammengenommen jene rein politische, von kirchlichen Gesichtspunkten unabhängige Lehre bestimmen, die uns bei Manegold so fremd anmutete. Sie haben sich in der That als fremdes Eigentum erwiesen. Der litterarische Vorkämpfer des deutschen Fürstentums, dessen Anschauung Manegold hier fortpflanzt, hat mit voller Absichtlichkeit seiner kirchlichen Apologie die staatsrechtliche Ausführung als ein Neues zugesellt, um das Recht der Fürsten auch auf eine rein staatliche Grundlage zu stellen. Aber Manegold spiegelt seine Vorlage nicht rein wieder; er verschmilzt zwei Gedanken, die er in ihr neben einander antraf. Paul von Bernried zeigt, dass der Herrschaftsvertrag mit der Volkssouveränität im engeren Sinne ursprünglich nichts zu thun hat. Die einzelnen Fürsten gehen bei der Wahl ein Vertragsverhältnis mit dem Könige ein. Das war das Argument Gebhards gegen den Vorwurf des Meineides. Der Gedanke der Volkssouveränität dagegen stammt aus dem grossen Privilegium Leos VIII., im letzten Grunde aus der Jurisprudenz des Corpus Juris Justiniani. Diesen Gedanken scheint nach Bertholds Ausweis Gebhard vielmehr abgewiesen zu haben. Erst Manegold that den glücklichen Griff, ihn aufzunehmen und durch Verbindung mit der Vertragsidee zu einer Waffe gegen den eigenen Urheber umzuschmieden. Aus der Verschmelzung dieser heterogenen Elemente ist der oben aufgewiesene doppelsinnige Volksbegriff hervorgegangen.

Unsere Aufgabe ist jedoch mit dieser Feststellung der Quellen noch nicht völlig gelöst. Es kam uns von vornherein nicht so sehr darauf an, litterarische Zusammenhänge klarzulegen, als vielmehr die zu Grunde liegenden Vorstellungselemente auf ihren Ursprung zu untersuchen. Die vorausgehende Quellenscheidung ermöglicht uns nun erst die Beantwortung der Hauptfrage: Auf welchem Boden sind jene Ideen gewachsen? Welche geschicht-

lichen Thatsachen, welche elementaren Rechtsanschauungen bilden ihren Untergrund? Unter diesem Gesichtspunkte haben wir nun zum Schlusse noch die bisherigen Ergebnisse deutlicher hervorzuheben und teilweise zu vervollständigen.

Wir betrachten zunächst den Kernpunkt der eigenartigen Theorie, die Idee des Herrschaftsvertrages, wie sie Manegold in seiner Quelle vorfand. Zum Ausgangspunkte wird uns dabei neben Manegold und mehr noch als er die parallele Ausführung Pauls dienen müssen, die der gemeinsamen Vorlage ohne Zweifel näher steht.[1] Wo also liegt nach Paul und Manegold die Wurzel des Vertragsgedankens? — Für eine Herleitung aus Augustin, wie sie Mirbt[2] vorschlägt, findet sich nach dem Bisherigen jedenfalls

---

1. Den Beweis hat im Wesentlichen die Quellenuntersuchung in Teil II geliefert. Ihr Ergebnis wird durch den unmittelbaren Eindruck bestätigt. Wo Manegold sich in allgemeinen Wendungen ergeht, ist Paul knapp und bestimmt: Manegold redet von „Volk", „Fürsten" und „Unterthanen", Paul ausdrücklich von „Rudolf und seinen Fürsten"; Manegold stellt allgemeine Betrachtungen an über die Einsetzung der „Könige und Fürsten", Paul hat es nur mit Heinrich zu thun; Manegold konstruiert allgemeine Voraussetzungen für das Recht eines Volkes, seinen König abzusetzen, Paul bezieht sich konkret auf das Verhalten der deutschen Fürsten in Forchheim. Endlich verrät der Stil Pauls den engen Anschluss an die Quelle: der lebhafte Ton, der noch die ganze Erregung des gegenwärtigen Streites durchfühlen lässt, kann nicht aus einer Zeit stammen, da diese Kämpfe längst der Vergangenheit angehörten und nur noch historisches Interesse beanspruchen konnten. Die Ereignisse werden in präsentischer Form erzählt, Rudolf und Heinrich wie lebende oder doch noch der gegenwärtigen Generation angehörende Personen genannt. Das war unmöglich in der Zeit, da Paul sein Werk schrieb (1128).

2. Stellung Augustins S. 92. Vgl. oben S. 63.

kein Anhaltspunkt. Wenn „de civ. Dei" XIX, Cap. 21 der „populus" nach Cicero definiert wird als „coetus multitudinis, iuris consensu et utilitatis communione sociatus", so liegt wohl die Idee eines Vertrages vor, aber, wie schon Rehm bemerkt, eines Vertrages der Volksgenossen unter einander, nicht mit dem Könige.[1] Zudem liegt alle Art von Staatsrechtsphilosophie der Quelle Pauls durchaus fern; ihr handelt es sich um Vorgänge des gegenwärtigen staatlichen Lebens, nicht um allgemeine philosophische Theorieen.

Die Grundlage der Vertragsidee hat ohne Zweifel die historische Thatsache der deutschen Königswahl geliefert. Das zeigt am deutlichsten die Ausdrucksweise Pauls: „electores", „electio" weisen auf die eigentliche Wahl, während „sibi praeposuerunt in regem" auch allgemeiner die Gesamtheit der Vorgänge von der Wahl bis zur Krönung bezeichnen könnte. Auch Manegold gebraucht neben dem bestimmten Ausdrucke „eligere" die weniger bestimmten „exaltare", „constituere", „elevare". Bei der Wahl also, die allerdings als Einzelakt gegen die anderen Akte

---

1. Rehm, S. 166. — Dasselbe gilt von Augustin confess. III, 8: „generale quippe pactum est societatis humanae obedire regibus."

Von einem Vertrage zwischen König und Volk spricht 2. Reg. XI, 17. Ein Zusammenhang unserer Theorie mit dieser Bibelstelle ist jedoch schon deshalb nicht anzunehmen, weil nirgends auf sie verwiesen wird. — Eine „pactio tacita" zwischen König und Volk kennt Rufinus in seiner 1056 verfassten asketischen Schrift „de bono pacis" II, cap. 9. Auch von ihm ist Paul und Manegold unberührt. Ihre pactio ist keine „tacita." Auch sonst verraten sie keine Spur von Bekanntschaft mit der Schrift Rufins. Im übrigen gilt hier wie gegen die Heranziehung Augustins: die Quelle Pauls hat bestimmte politische Thatsachen im Auge, nicht abstrakte Erwägungen, sei es staatsphilosophischer oder erbaulicher Art.

der Erhebung zum Könige nicht scharf abgegrenzt ist, wird jenes „pactum" vollzogen. Es wird seitens der Fürsten vornehmlich begründet durch das „iuramentum fidelitatis" am Schlusse der Wahlhandlung. Dadurch verpflichten sich die einzelnen Wähler dem neuen Herrscher. Es ist zu beachten, dass es sich nicht um die Verpflichtung einer einheitlichen „Wählerschaft", eines wählenden Fürstenkollegs handelt. Das „pactum" setzt sich vielmehr zusammen aus einer Mehrheit von (faktisch zusammengehörigen) pacta einzelner mit dem Neugewählten. Nur bei dieser Auffassung können die Fürsten, wie es allgemein geschah, für die Beobachtung ihrer Eide rein individuell verantwortlich gemacht werden.

Wie die Huldigung, so ist aber auch die vorausgehende eigentliche Wahl in jener Zeit staatsrechtlich Sache der (zusammenwirkenden) einzelnen Grossen.[1] Wie wir uns den äusseren Vorgang immer zu denken haben, so viel steht fest, dass die Wahl nicht durch den einheitlichen Willen eines Kollegiums, sondern durch das Zusammenstimmen vieler Einzelwillen zu stande kam. Wohl bezeichnet die „electio" das Ergebnis einer gemeinsamen Handlung, aber die konstitutiven Elemente derselben bilden doch die Kürsprüche der einzelnen Wähler. Der Einzelne aber stellt mit seinem eligo rechtlich nicht ein Verhältnis der Wählerschaft, sondern lediglich seiner Person zum Herrscher her; er wählt seinen König.

Aus diesem Charakter der Wahl aber geht hervor, dass jenes pactum des Wählers mit dem Gewählten nicht ausschliesslich auf die Ablegung des Treueides bezogen werden kann, sondern thatsächlich schon im Kürspruche gegeben ist. Denn der Treueid des Fürsten ist ja nur die Kehrseite seines Wahlspruches. In beiden Teilen des Gesamt-

1. Waitz, Verfassungsgeschichte VI, S. 201 ff.

aktes ist es dasselbe Individuum, das die Handlung vollzieht. Man kann unter Hervorkehrung des faktischen Verhältnisses die Sachlage auch so ausdrücken: das pactum wird seitens der Fürsten durch den Eid feierlich anerkannt, thatsächlich begründet aber schon in der eigentlichen Wahl. Das ist offenbar auch die Vorstellung Pauls, wenn er sagt: „liberi homines Henricum eo pacto sibi praeposuerunt, ut electores suos iuste iudicare ... satageret." Das „pactum" liegt hier in dem „praeponere" und „eligere," in der eigentlichen Wahl, nicht erst in der darauf folgenden Eidesleistung.[1] Schon die Wahl steht also unter der Vorstellung eines „pactum," d. h. aber einer Verpflichtung auch des Gewählten. Diese kann sich somit nicht auf irgend welche erst nach der Wahl gegebenen Versprechungen gründen, sondern gilt schon bei der eigentlichen electio als gegeben, sei es, dass sie aus bereits vorher erfolgten Zusagen oder aus dem Charakter der Wahl selbst, aus dem ihr von den Wählern ausdrücklich oder stillschweigend beigelegten Sinne abgeleitet werde. Dass vor der Wahl Versprechungen des Thronkandidaten allgemein üblich waren, ist für jene Zeit nicht belegt.[2] Die an Rudolf gestellten Forderungen tragen den Stempel des Ausserordentlichen zu deutlich an sich, um den Schluss auf irgend welchen feststehenden Brauch zu erlauben. Ueberdies hat die Verpflichtung des Königs nach Paul und Manegold im Unterschiede von jenen einen ganz allgemeinen Charakter. Dass der zukünftige König solche im Grunde selbstverständlichen Dinge wie das (hier rein ethisch zu verstehende) „iuste iudicare et regali providentia gubernari" in einer Art Wahlkapitulation vor seiner Er-

---

1. Aehnlich Manegold cap. 30: „pactum, pro quo constitutus est"; cap. 47: „pactum, quo eligitur." Der Ton liegt auf der Wahl.

2. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VI, S. 197.

hebung ausdrücklich versprochen haben sollte, ist an sich schon nicht anzunehmen.

Somit kann die Verpflichtung des Königs nur mit der electio als solcher begründet werden, als selbstverständliche Voraussetzung seines Königtums. Die genannten Pflichten gehören eben zum Inhalt des Königtums, und wer die Wahl annimmt, übernimmt sie damit ohne weiteres.[1] Die electio allein also ist schon für die Verpflichtung des Königs grundlegend, auch ohne ausdrückliche promissio. Es dreht sich alles um den Zweck, den die Wähler verfolgen, um ihre von dem Thronbewerber selbstverständlich anerkannte Tendenz. Abgesehen von einer Stelle bei Paul, die uns gleich beschäftigen soll, wird in der That eine promissio des Königs weder bei Paul noch bei Manegold neben der electio genannt. Deutlich ist auch in Pauls nachfolgender Vergleichung des Verhältnisses zwischen König und Fürsten mit dem zwischen Senior und Vassall die Verpflichtung des „dominus" nicht auf bestimmte Zusagen begründet, sondern auf die Natur seiner Stellung („quod dominus militi debeat"). Das „pactum" verblasst demnach, sofern es schon im eigentlichen Wahlakte enthalten ist, zu einem blossen Vorbehalte: die Fürsten wählen den König (und geloben ihm dann Treue) unter der Voraussetzung oder Bedingung (eo pacto), dass er seine Königspflicht gegen sie erfüllt.

Es widerspricht dem nicht, wenn Paul im selben Zusammenhange von einem pactum redet, „quod (rex) eis pro electione sua promiserat." Hier ist allerdings ein ausdrückliches Versprechen gemeint. Ein solches erfolgte thatsächlich bei der Königskrönung. Da gelobt der Neugewählte auf die Frage des Erzbischofs „Vis regnum tibi a Deo concessum secundum justiciam patrum tuorum regere

---

1. „Nam rex nullatenus esse poterit, qui subditos suos non regere . . . studuerit" (Paul; ähnlich Manegold).

et defendere?" — „In quantum ... valuero, ... promitto."[1] Der Inhalt dieses Gelöbnisses ist in seiner Allgemeinheit derselbe wie bei Paul (und Manegold). Mit Recht erinnert daher Waitz[2] zum Verständnis dieser beiden an das Versprechen bei der Krönung. Nur dass die Idee des „pactum" im letzten Grunde nicht auf dieser Ceremonie ruht, sondern auf der vorangehenden Wahl. Das Versprechen bei der Krönung verleiht nur einem Gedanken feierlichen Ausdruck, der thatsächlich schon die eigentliche Wahlhandlung beherrscht hat. Das „promiserat" Pauls hat diese ceremonielle Bestätigung einer Verpflichtung im Sinne, die bereits seit der Wahl bestand, einer Verpflichtung, deren Anerkennung durch den zukünftigen König die selbstverständliche Voraussetzung und Bedingung seiner Wahl gebildet hatte. Diese selbstverständliche Voraussetzung und Bedingung, dieser ausgesprochene oder stillschweigende Vorbehalt bei der Königswahl ist neben dem unten zu behandelnden Treueide der Fürsten die historische Wurzel des Vertragsgedankens.

Haben wir damit die Genesis der Vertragsidee bei Paul und Manegold richtig erkannt, dann ergiebt sich eine beachtenswerte Berührung unserer Theorie mit einer Stelle in der Chronik des Hermann von Reichenau. Der Chronist berichtet zum Jahre 1053: „Imperator Heinricus magno apud Triburiam conventu habito, filium aequivocum regem a cunctis eligi, eique post obitum suum, si rector iustus futurus esset, subiectionem promitti fecit."[3] Wir können uns in der Deutung dieser Stelle trotz Seeligers[4]

1. Waitz, Formeln der deutschen Königs- u. der röm. Kaiserkrönung, S. 35.

2. Verfassungsgeschichte VI, S. 502.

3. Mon. Germ. Script. V, S. 133.

4. Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs (Mitt. österr. Gesch. XVI) S. 70.

Widerspruch nur der Auffassung Steindorffs[1] und Giesebrechts[2] anschliessen: „Heinricus . . . subiectionem promitti fecit" kann nur besagen, dass der Kaiser seinem Sohne huldigen liess, nicht aber, dass er die Fürsten versprechen liess, ihm später, nach des Vaters Tode, zu huldigen. Denn „subiectionem promittere" ist ein Begriff und heisst „huldigen", nicht: (spätere) „Huldigung versprechen". Das Kind Heinrichs IV. empfing also in Tribur Wahl und Huldigung, letztere natürlich nur im Hinblicke auf die Zeit nach des Kaisers Tode, ausserdem aber noch mit dem Vorbehalte „si rector iustus futurus esset". Die Bedingung, die in diesen Worten liegt, ist nur bei einer gezwungenen Deutung zu übersehen. Seeligers Uebersetzung „wenn er wirklich Regent werde" entspricht gewiss nicht einem unbefangenen Verständnis der Stelle. Näher liegt doch wohl, die Form „si futurus esset" nicht temporal, sondern konditional zu fassen und das dem Substantiv betont nachgestellte „iustus" in seiner vollen Bedeutung als „gerecht" zu verstehen. Es kommt dazu, dass nach Seeligers Auffassung unser Sätzchen eine überflüssige Wiederholung der in „post obitum suum" ausgedrückten Zeitbestimmung darstellen würde. Der Sinn der Stelle kann nur sein, dass die Grossen dem jungen Heinrich für die Zeit nach des Kaisers Tode Gehorsam gelobten, unter der Bedingung, dass er ein gerechter Regent sein werde. Eine solche Zurückhaltung der Fürsten passt sehr wohl zu der kurz vorher berichteten Klage über ungerechte Regierung des Kaisers.[3] Nach Hermanns Dar-

1. Jahrbücher II, S. 228.

2. Kaiserzeit II, S. 485.

3. Ob Hermann in seinem Berichte über den Tag von Tribur „eine Reservation nach eigenem Sinne oder eine von den Fürsten gestellte Bedingung ausdrücken will", können wir mit Giesebrecht dahin gestellt sein lassen. Uns kommt es nicht so sehr auf das historische Faktum als auf die Darstellung des Chronisten an.

stellung ist also Heinrichs Wahl und die Huldigung der Fürsten mit einem ausgesprochenen Vorbehalte, einer Bedingung verbunden gewesen, — in demselben Sinne, in dem nach Paul die Fürsten „Henricum eo pacto sibi praeposuerunt in regem, ut electores suos iuste iudicare . . . satageret". Nun haben wir aber gesehen, dass die Quelle Pauls Hermanns Chronik benutzt hat. Ihr Bericht über Heinrichs Wahl war dem Verfasser also sicherlich bekannt.[1] Er brauchte die hier betonte Bedingtheit nur breiter auszuführen und zu dem Treuschwur der Wähler in enge Beziehung zu setzen, um den Gedanken des Herrschaftsvertrages daraus zu entwickeln.

Unsere auf den Text Pauls und Manegolds gegründete Deutung des „pactum" als Bedingung oder Vorbehalt ist von der Beziehung auf Hermann von Reichenau unabhängig. Haben wir aber in dessen Bericht über die Wahl Heinrichs von 1053, neben dem übrigens auch andere Quellen und selbst noch mündliche Ueberlieferung über jenes Ereignis wirksam gewesen sein können, den ersten Anstoss zur Vertragstheorie zu suchen, so bilden ihren historischen Ausgangspunkt nicht subjektive Erwägungen, sondern eine bestimmte geschichtliche Thatsache: das wachsende Selbstgefühl der deutschen Fürsten, wie es sich nach Hermann schon bei der Wahl des Kindes Heinrich offenbarte, um bald dem Königtum völlig über den Kopf zu wachsen. Die Idee des „pactum", das in seiner Wurzel noch nicht einen förmlichen Vertrag, sondern einen Vorbehalt bedeutet, entspringt sonach jenen Selbständigkeitsbestrebungen des deutschen Fürstentums, die man insofern revolutionär nennen darf, als die von den Wählern beanspruchte Befugnis, die Gewaltsphäre des Königs gegen ihre eigenen Rechte frei abzugrenzen, in

1. Vielleicht ist es nicht zu kühn, in den Worten Pauls „Quod pactum ille postea praevaricari . . . non cessavit" einen Anklang an Hermanns „post obitum suum" zu finden.

Widerspruch tritt zu dem Grundgedanken der fränkisch-deutschen Verfassung von einem eigenen Rechte des Königtums. Es ist das alte Ringen des Königs um sein selbständiges Recht, das das deutsche Mittelalter durchzieht und sich vielleicht am deutlichsten in dem Kampfe des Erbrechts mit dem Wahlrechte äussert. Die Königswahl reicht mit ihren Wurzeln zurück in die Periode des Freistaates und bildet den festen Punkt, an den sich auch in Zeiten der ausgebildetsten Königsgewalt alte volksrechtliche und ihnen verwandte Ideen ansetzen konnten. So auch hier. Nur dürfen wir in unserer Theorie nicht die altgermanische Volkssouveränität finden wollen. Diese setzt den Begriff der Volksgemeinde voraus, der den Individualisten des 11. Jahrhunderts gänzlich abgeht.[1] Die wählenden Fürsten vertreten rechtlich nicht die Volksgesamtheit, sondern ihre und ihrer Landschaft individuelle Interessen. Die Berührung mit der altgermanischen Volkswahl liegt nur in dem freien, einen Vorbehalt gestattenden Einräumen der königlichen Gewalt. Wo aber einst das souveräne Volk, da handelt jetzt eine Mehrheit souveräner Individuen; der ursprünglich rein öffentlich-rechtliche Akt ist unter die Herrschaft einer überwiegend privatrechtlichen Betrachtung getreten.

Eine Wurzel des Vertragsgedankens haben wir hiermit freigelegt. In der Vorstellung des Vorbehaltes hat sich uns gleichsam der Keim enthüllt, aus dem sich der eigentliche

1. Vgl. auch Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 113: „Die Schranken, die seiner (des Königs) Herrschaftsgewalt wie jedem germanischen Mundium gezogen waren, gründeten sich auf ein ganz anderes Fundament, wurden von ganz anderen Volkselementen errichtet und waren ganz anderer rechtlicher Natur, als die Beschränkung des Volkskönigs durch die Volksversammlung. Nicht das Gesamtrecht einer Volksgenossenschaft, sondern die Summe der von ihm selber abgeleiteten einzelnen Rechte stand dem herrschaftlichen König gegenüber."

Vertragsgedanke entwickeln sollte. Wir haben dabei aus methodischen Gründen in einseitiger Weise nur diesen unentwickelten Pactum-Begriff verfolgt, ohne uns darüber zu täuschen, dass der Begriff, wie er bei Paul und Manegold vorliegt, mit dem Gedanken des Vorbehalts lange nicht erschöpft ist. Hier hat er sich vielmehr fortgebildet zu der Vorstellung eines gegenseitigen Vertrages. Während zum blossen Vorbehalte die Entschliessung eines Einzelnen genügt, ist für das Zustandekommen eines Vertrages ein Willensakt zweier Parteien, des gegenseitigen Vertrages die Uebernahme von Verpflichtungen durch zwei Parteien wesentlich. Ferner erfordert der Vertrag im Unterschiede vom blossen Vorbehalte von beiden Teilen eine Willenserklärung. — Dass jene Gegenseitigkeit der Verpflichtung bei Manegold vorliegt, bedarf nach unseren Ausführungen im I. Teil keines neuen Beweises; es genügt zu erinnern an Wendungen wie „pactum prius irrumpere, infringere, fidem prius deserere, alterutra obligatio", an die sich Pauls „pactum adimplere" ergänzend anreiht. Dem zweiten Erfordernis des Vertrages aber, der ausdrücklichen Willenserklärung, entsprechen die Fürsten durch ihren Treueid, dem hier die selbständige Bedeutung zukommt, die er bei dem blossen Vorbehalte neben der Wahl nicht beanspruchen kann. Ebenso kommt hier nun auch das königliche Krönungsversprechen zu seinem Rechte, dem wir für die Entstehung jenes unentwickelten Pactum-Gedankens noch keine Bedeutung zumessen konnten. Der blosse Vorbehalt der Wähler ist unabhängig von Willensäusserungen des Königs, der Vertrag setzt ein Gelöbnis auch des Königs voraus. Insofern bilden Pauls Worte „pactum, quod eis . . . promiserat" eine wertvolle Ergänzung der Manegoldschen Ausführungen, die das Versprechen des Königs nicht ausdrücklich hervorheben.

Unsere Theorie verbindet diese beiden Gelöbnisse, das der Wähler und das des Gewählten, zu dem Begriffe des

gegenseitigen Vertrages. Aber es ist keine frei verknüpfende Konstruktion, sonder nur eine Erweiterung jenes keimhaften Pactum-Begriffes, der Idee des Vorbehaltes. Dass sich diese beiden mit dem Worte „pactum“ bezeichneten Vorstellungen bei unsern Autoren nicht reinlich scheiden lassen, liegt in der Natur ihrer Entstehung aus einander. Die Trennung der Begriffe in unserer Untersuchung darf keineswegs in dieser Schärfe auf die Ausführungen jener übertragen werden. Ihre Ausdrucksweise steht bald der einen, bald der andern Fassung näher. Aber bei allem Schwanken kann die Verschiedenheit der zu Grunde liegenden Vorstellungen dem aufmerksamen Auge nicht entgehen.

Es bleibt nur noch die Frage: Wie kam der Verfasser dazu, aus der blossen Vorbehaltsidee im Hinblick auf die Gelöbnisse bei der Wahl und der Krönung den eigentlichen Vertragsbegriff zu entwickeln? Ist es bewusste Fortbildung oder unbewusste Einwirkung gegebener Rechtsvorstellungen? Eine planmässige Begriffsbildung erscheint schon durch die fehlende Schärfe und schwankende Ausdrucksweise ausgeschlossen. Den Einfluss geläufiger Rechtsvorstellungen aber zeigt mit aller Deutlichkeit Paul von Bernried durch den Vergleich, mit dem er seine Ausführungen über das Pactum beschliesst.[1] Die Königswahl gleicht hiernach der Ergebung in die Vassallität. Auch hier ist freie Unterwerfung unter dem Vorbehalte, dass der Herr seine Pflicht erfülle, auch hier das iuramentum fidelitatis. Die Vergleichung ist mehr

1. „Quid plura? Nonne quilibet miles domino suo fidelitatis iuramento subiicitur eo pacto, ut et ille sibi non deneget, quod dominus militi debet? Si ergo dominus militi debitum reddere contemnit, numquid non libere miles eum pro domino deinceps recusat habere? Liberrime, inquam. Nec quilibet huiusmodi militem infidelitatis vel periurii merito accusabit, cum totum adimpleverit, quod promisit, domino suo, inquam, tamdiu militando, quamdiu ille fecit sibi, quod dominus militi debeat.“

als eine bloss erläuternde Analogie, sie ist ein Beweis, ein argumentum a minore. — Wenn schon „jeder beliebige Ritter" zu seinem erkorenen Herrn in dem bezeichneten Verhältnisse steht, wieviel mehr gilt dies von den Fürsten und ihrem königlichen Herrn! Die Fürsten treten zu dem Neugewählten in ein Vassallenverhältnis höherer Ordnung. — Paul vertritt damit keinen neuen Gedanken, sondern nur eine staatsrechtliche Idee seiner Zeit. Während die allgemeine Vereidigung des Volkes, wie sie besonders in der karolingischen Zeit üblich gewesen, schon längst abgekommen war, leisteten die Grossen dem neuen Herrscher die vassallitische Huldigung.[1] So weit hatte das Lehnswesen schon den alten Unterthanenverband aufgelöst: die Fürsten werden bei der Wahl Vassallen ihres Königs. Wie aber der die Vassallität begründende Akt bei „jedem beliebigen Ritter" ein freier Vertrag ist,[2] so natürlich auch bei der Ergebung der Fürsten an das neue Oberhaupt. Es ist derselbe Vertrag mit denselben Rechtsfolgen: das grundsätzlich lebenslängliche Dienstverhältnis kann aus bestimmten Rechtsgründen aufgelöst werden.[3] Dahin gehört vor allem Vernachlässigung der Herrenpflicht.

Die Möglichkeit aber, lehnsrechtliche Sätze auf die Stellung des Königs im Volke anzuwenden, hat ihren tiefsten Grund in der germanischen Anschauung vom Königtum. Beide, das Lehensrecht und das öffentliche Recht des Königtums sind von Haus aus von demselben Gedanken beherrscht[4]: in gleicher Weise wie der Herr und sein Vassall

1. Waitz, Verfassungsgeschichte VI, S. 487 ff. Seeliger, Neue Forschungen, S. 67 ff.

2. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 270.

3. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 273.

4. „Das Lehenrecht ist weniger etwas Besonderes, neu Erfundenes, als aus dem Geist, der Natur und Anlage unseres Rechts überhaupt hervorgegangen." (Grimm, deutsche Rechtsaltertümer I, S. 314.)

wird der germanische König und sein Unterthan verbunden durch das Band der Treue.

Die Treue bedeutet zugleich ein freies und ein gegenseitiges Verhältnis. Ein freies Verhältnis. Man kann sich die Eigenart der germanischen Unterthanenpflicht nicht besser klar machen als an dem Gegensatze der römischen Anschauung. Der römische Kaiser, der Rechtsnachfolger des populus Romanus, tritt dem Unterthan gegenüber als unpersönlicher Träger der objektiven Rechtsordnung. Wie diese, so fordert sein Gebot willenlose Unterwerfung. „Gehorsam“ ist die römische Bürgerpflicht.[1] Anders der germanische König. Er ist nicht Vertreter des objektiven Rechts, sondern mit seinem Volke diesem unterstellt. Das Verhältnis des Unterthans zum Könige ist persönlicher Natur, nicht willenloser Gehorsam, sondern freigewollte Hingabe an die Person des Herrschers, — frei besonders insofern, als sie sich zuoberst in der rechten Gesinnung gegen den König äussert.[2] Wohl darf man diesen Gegensatz zwischen römischer und germanischer Denkweise nicht überspannen. Auch der deutsche König verlangt neben der „Treue“ häufig „Gehorsam“. Aber eben dies hat er doch vor allem von der römischen Kirche gelernt,[3] die sich auch hierin als Fortsetzung des alten Imperiums ausweist.[4] Zudem hat der alte Treubegriff daneben seine Geltung bewahrt.[5] Dass man sich des Unterschiedes der germanischen und der römisch-

1. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 52 f.

2. „Gehorsam war den Deutschen ein fremder Begriff“ Waitz, Verfassungsgesch. I, S. 312).

3. Waitz, Verfassungsgesch. III, S. 314.

4. Bezeichnend schreibt Gregor VII.: „Plus enim terrarum lex Romanorum pontificum quam imperatorum obtinuit; in omnem terram exivit sonus eorum, et quibus imperavit Augustus, imperavit Christus“ (Reg. II, 75).

5. Waitz, Verfassungsgesch. VI, S. 507 f.

kirchlichen Auffassung auch damals wohl bewusst war, zeigt eine Aeusserung des Bischofs Wazo von Lüttich gegen Heinrich III: „Summo pontifici oboedientiam, vobis autem debemus fidelitatem.“[1]

Neben der Freiheit bildet die Gegenseitigkeit ein wichtiges Merkmal des germanischen Treubegriffes. Auch der König hat seinem Volke gegenüber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, obenan die Pflicht der Treue. Die „fides“ des Königs spielt so in Lamberts Erzählung vom Sachsenaufstande eine sehr grosse Rolle.[2] Derselbe Gedanke begegnet in Pauls von Bernried Bericht über die Forchheimer Wahl, wenn dort die Fürsten betonen: „nec se illi plus quam illum illis alicuius fidelitatis vel subiectionis obnoxios.“[3] [4] Untreue und Ungerechtigkeit des Königs rechtfertigt darum nach einer weit verbreiteten Anschauung den Widerstand der Unterthanen. Schon Thietmar muss dieser Ansicht entgegentreten.[5] Ekkehard berichtet zum Jahre 1057 von „gerechten und notwendigen Ursachen“, welche zum Abfalle vom König trieben.[6] Auch Gregor kennt in

1. Anselmi Gesta episc. Leod. (M. G. Script. VII, S. 224). Vgl. auch Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 286.

2. Siehe oben. Vgl. ausserdem Lamb. annales S. 205. 209.

3. Cap. 95.

4. Ueber die Gegenseitigkeit des Verhältnisses zwischen König und Unterthan nach dem Heliand s. Vilmar, deutsche Altertümer im Heliand, S. 70 f. Ungenau ist nur die Gegenüberstellung: „es herrscht überall nicht ein rechtliches, sondern ein sittliches Verhältnis.“ Eine solche Scheidung des rechtlichen und sittlichen Gebietes ist dem germanischen Denken jener Zeit fremd. Treffender Uhland (Schriften I, S. 232): „Die Ergebenheit seiner Recken wird durch sehr umfassende Verpflichtungen von seiten des Königs bedingt; wir begreifen sie unter dem Namen: Milde und Treue.“

5. Chron. V, 20 (M. G. Script. III, S. 800).

6. M. G. Script. VI, S. 198.

diesem Sinne einen gerechten Widerstand des Volkes gegen den König.[1] Lamberts Erzählung vom Sachsenaufstande aber ist durchdrungen von der Rechtmässigkeit der Empörung.

Die königstreue Partei ist freilich von solchen revolutionären Folgerungen aus dem Treubegriffe weit entfernt. Aber der Begriff selbst ist auch ihr geläufig. Oefter sogar bezeichnen die Heinricianer den Unterthaneneid als ein mit dem König geschlossenes „pactum". Besonders beliebt ist die Bezugnahme auf Ezech. XVII, 15. 19.[2] Aber auch ohne Zusammenhang mit dieser Bibelstelle heisst der Unterthaneneid „pactum." So „de unit. eccl." cap. 14: „solvere in eis sacramentum, quo fidem vel pactum promiserant regi suo"; cap. 15: „pacta fides".[3] Es ist gewiss kein Zufall, dass an beiden Stellen nicht die „oboedientia", sondern die „fides" mit einem „pactum" in Zusammenhang gebracht wird. Gleichbedeutend mit „pactum" ist die Bezeichnung des Unterthanenverhältnisses als „foedus", wie sie wiederholt in den Streitschriften begegnet.[4]

Die Heinricianer lassen dabei den Gedanken der Gegenseitigkeit, der bei den Gegnern der ausschlaggebende ist,

---

1. Reg. III, 7.

2. „Qui solvit pactum, nunquid effugiet? Vivo ego, dicit Dominus, quoniam iuramentum, quod sprevit, et pactum, quod praevaricatus est, ponam in caput eius." Das Citat u. a. im „liber de unit. eccl. conservanda" cap. 4 (M. G. Lib. de lite II. S. 189 f.). Dass das „pactum" nicht nur durch Einwirkung des biblischen Textes neben das „iuramentum" tritt, beweist z. B. Sigebert von Gembloux, der nur das erste Sätzchen des Spruches anführt. (M. G. Lib. de lite II, S. 458.)

3. M. G. Lib. de lite II, S. 205. 207.

4. Wido von Ferrara (M. G. Lib. de lite I, 539 f.) Hugo Floriac. „Tractatus de regia et sacerdotali dignitate" ersetzt das „pactum" der Ezechielstelle ohne weiteres durch „foedus" (M. G. Lib. de lite II, 479).

begreiflicher Weise zurücktreten: sie betonen nur die Pflichten der Unterthanen. Auch hier zeigt sich die oben hervorgehobene Unbestimmtheit des Pactum-Begriffes. Aber ein Moment haftet ihm notwendig an: die Freiheit der Gesinnung. Wenn die königstreuen Schriftsteller auch kein Gewicht legen konnten auf die freie Ablegung des Eides, so konnten sie sich die Bezeichnung als „pactum" doch nur dann zu eigen machen, wenn ihnen dabei die Vorstellung der Freiwilligkeit mehr oder weniger bewusst vorschwebte. Wie die in der altgermanischen Volksfreiheit begründete Ausgestaltung der Unterthanenpflicht als „Treue", als freie Gesinnung „ihren rechtlichen Wert nicht dadurch verloren, dass die Freiwilligkeit aufgehört hatte",[1] so konnte sich die Vorstellung des freien Eintrittes in das Unterthanenverhältnis auch in der Denk- und Redeweise dessen fortpflanzen, dem die Eidesleistung thatsächlich staatliche Pflicht geworden war. Indessen bleibt zwischen den politischen Gegnern der durchgreifende Unterschied, dass die heinricianischen Ausführungen den freien Charakter des Treuverhältnisses nur so weit erkennen lassen, als er in der Ausdrucksweise der Zeit einen festen Niederschlag gefunden hatte, die Forchheimer dagegen ihn nachdrücklich betonen. So kam es bei jenen zu einem sehr verblassten, fast seines Inhaltes beraubten Pactum-Begriffe, bei diesen unter bewusster Anlehnung an den Vassallitätsvertrag zu einer ausgeführten Lehre vom Herrschaftsvertrage.

In die Vertragslehre hat Manegold ein Element verwoben, das ihr ursprünglich fremd ist: die altrömische Volkssouveränität. Es sind zwei völlig verschiedene

1. Sickel, Entstehung der fränkischen Monarchie (Westd. Zeitschr. 4), S. 340.

Anschauungskreise, die er mit mehr oder weniger Glück zur Einheit verbindet. Vergegenwärtigen wir uns kurz die wesentlichsten Gegensätze zwischen der germanisch-mittelalterlichen und der römischen Staatsauffassung, soweit sie für unsere Frage von Bedeutung sind:[1]

1. Träger der obersten Gewalt im Staate ist nach römischer Auffassung grundsätzlich das Volk, der Kaiser nur als dessen Vertreter oder Rechtsnachfolger; — nach germanisch-mittelalterlicher Anschauung ist es der König,[2] auch Nachwirkungen der altgermanischen Volksfreiheit ändern nichts an seinem grundsätzlichen Herrenrecht.

2. Das römische Volk gilt als Träger eines einheitlichen Gesamtwillens; — das germanisch-mittelalterliche „Volk" ist die Summe der Individuen, die alle mit dem Herrscher ein persönliches Band verknüpft.

3. Die beim römischen Volke ruhende Fülle der öffentlichen Gewalt ist unbeschränkt; — die Herrschaftsbefugnis des germanischen Königs hat ihre Schranke an den Rechten der Unterthanen, nur auf dieser Grundlage ist der dualistische Herrschaftsvertrag möglich.

4. Verschieden ist auch der Charakter der obersten Gewalt als solcher: wie der populus Romanus, so ist der Kaiser Träger der objektiven Rechtsordnung des Staates und steht als solcher ausserhalb des Personenbegriffes; — der germanische König ist als König Person und Inhaber einer subjektiven Herrschaftsbefugnis.

Wie weit ist Manegold von römischen Begriffen beeinflusst? — Im 4. Punkte, der nicht unmittelbar zur Kontro-

1. Zum Folgenden vgl. bes. Gierke, Genossenschaftsrecht III, 43 ff. Unsere Formulierung will keineswegs die Fülle der geschichtlichen Wirklichkeit erschöpfen, sondern nur die Hauptgesichtspunkte für unsere vergleichende Betrachtung hervorheben.

2. Den Unterschied zwischen kaiserlichem und königlichem Recht verwischt schon das Privilegium Leos VIII.

verse stand, denkt er jedenfalls nicht römisch, sondern echt germanisch. Die Königsherrschaft ist eine subjektive, wenn auch nicht unverlierbare, Befugnis, eine „dignitas," die ihm nur unter Bedingungen entzogen werden darf.[1] Manegold steht hier im Widerspruche mit seiner eigenen radikaldemokratischen Tendenz unter der Macht des ureigensten Grundsatzes deutscher Staatsauffassung: des Gedankens eines eigenen, nicht erst vom Volke abgeleiteten Königsrechtes. Nicht altrömische, sondern kirchlich-kanonistische Gedanken werden, wie wir später sehen wollen, diesem Grundsatze gefährlich.

Eine offenbare Einwirkung und teilweise Uebernahme altrömischer Ideen finden wir dagegen im 1. und 2. Punkte unseres Schemas. Wenn Manegold die „principes" der Quelle durch den „populus" des Gegners ersetzt, so ist er sich des Unterschiedes beider Begriffe zwar selbst nicht klar bewusst, im wesentlichen ist aber wenigstens die einheitliche Fassung des „populus" festgehalten, und dies nicht allein in der Ausdrucksweise, sondern auch in der Idee. Anders als Paul von Bernried, nach dem sich das staatliche Leben in lauter individuelle Beziehungen zwischen König und Fürsten auflöst, kennt Manegold — im Widerspruch allerdings mit seiner Grundauffassung — auch zwei sich gegenüberstehende einheitliche Rechtssubjekte im Staate: das Volk und den König. Jenes aber ist der wahre Inhaber der Staatsgewalt, die es aus eigener Macht dem Könige einräumt und wieder entzieht. Wenn auch der bei Paul noch rein erhaltene Vassallitätsvertrag den einzelnen Fürsten praktisch dieselben Rechte einräumt wie Manegolds Lehre dem „Volke", so bleibt zwischen beider Betrachtungsweise doch ein charakteristischer Unterschied: nach Paul gleicht der König dem „Herrn", dem die Vassallen aufkündigen (refutare), nach Manegold dem Tagelöhner, den sein Herr,

---

1. Vgl. bes. cap. 30.

das Volk, entlassen kann (amovere). Nach Paul ist der rex maior populo, nach Manegold der populus maior rege.

Diese Idee hat Manegold dem Gegner entnommen, aber mit entgegengesetzter Spitze. Betrachtete jener die Uebertragung der Gewalt vom Volke auf den Herrscher als endgiltige Selbstentäusserung, so folgert Manegold aus ihr umgekehrt das Recht des Volkes, sie ihm unter bestimmten Verhältnissen wieder zu nehmen. Dazu hilft ihm aber die unter Punkt 3 berührte, echt germanische Vertragsidee. So stehen wir vor dem eigenartigen Schauspiele, dass die römische Rechtstheorie, die man für das deutsche Königtum ins Feld geführt hatte, durch Verbindung mit deutscher Rechtsanschauung zu einem gefährlichen Kampfmittel gegen dieses umgewandelt wird.

Die Auseinandersetzung Manegolds mit den Ravennaten erinnert an einen Streit, der die gelehrte Staatstheorie lange bewegt hat: die Erörterung der Frage, ob die „translatio imperii“ vom Volke auf den Kaiser als endgiltige Veräusserung oder als blosse „concessio usus“ zu betrachten sei.[1] An einen Zusammenhang ist jedoch kaum zu denken; Manegold und das falsche Privileg gebrauchen in gleicher Weise den Ausdruck „concedere“, ohne durch ihn eine Einschränkung der translatio bezeichnen zu wollen. Zudem ist des ersteren Interesse an der Frage durchaus nicht juristisch geartet. Es waren andere Gedanken, die ihn zur Auseinandersetzung mit der römisch-rechtlichen Idee bewogen. Zunächst wollte er natürlich die Meinung des Gegners zurückweisen. Wenn er aber zu diesem Zwecke dessen eigenen Gedanken aufgreift, so ist ohne Zweifel auch persönlicher Geschmack mit im Spiele. Was konnte einem Demagogen wie Manegold willkommener sein als eine Lehre, die dem „Volke“ die ausschlaggebende Stelle im Staate einzuräumen erlaubte? Wir begreifen es, dass er den Ge-

1. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht III, 575.

danken, der nach Bertholds Ausweis in der gemeinsamen Vorlage nur berührt zu sein scheint, mit aller Breite ausführt und in seiner Weise anschaulich macht. Dabei mag der Nimbus mitgewirkt haben, den im Kampfe um die freie Bischofswahl das „Volk" in den Augen der Gregorianer angenommen hatte. Wir sahen ja, dass die Gleichung König und Bischof Manegold durchaus geläufig ist. Den Schlüssel zum psychologischen Verständnis der Anschauung Manegolds bietet zweifellos sein Demagogentum.

Wir dürfen überhaupt nicht vergessen, dass die staatsrechtlichen Erwägungen in Manegolds eigenem Denken nicht entfernt den Raum einnehmen, den unsere Untersuchung bei ihrem besonderen Ziele ihnen einräumen musste. Seine Anschauungsweise ist auf kirchlichem Boden erwachsen und kann diese Herkunft nirgends ganz verleugnen. Auch in seine Staatslehre hat ein kirchliches Element Eingang gefunden: der kanonistische Amtsbegriff. Die Nebeneinanderstellung des bischöflichen und des königlichen „Amtes" bedeutet keinen blossen Vergleich, sondern eine reale Uebertragung des kirchlichen Begriffes auf das staatliche Gebiet. Das Königtum ist ein Amt wie der Episkopat und andere kirchliche Aemter.

Manegold knüpft hier an eine Anschauung an, die den christlichen Völkern schon seit Jahrhunderten nicht fremd war. Die Vorstellung von einem geistlichen Charakter des Königtums, schon im frühen Mittelalter vorhanden, hat durch die enge Verbindung der Karolinger mit der Kirche, durch die Salbung Pippins mit dem geweihten Oel und die Krönung Karls in der heiligen Stadt eine reale Unterlage und allgemeine Geltung gewonnen. Ihren klassischen Ausdruck aber hat sie gefunden in der Formel für die Königs-

und Kaiserkrönung.[1] Hier heisst der König der „Diener Gottes“, dem der Herr sein Volk „anvertraut“, der gesalbt wird mit dem Oele, damit Gott „Priester, Könige und Propheten“ salbte, dass er „Deine Kirche . . . pflege und lehre, festige und baue“ und so das „Amt der königlichen Würde“ recht versehen möge.

Manegold eigentümlich ist nicht dieser Gedanke in seiner Allgemeinheit, wohl aber seine polemische Verwertung und einseitige Ausprägung. Einmal erlaubt der Amtsbegriff, die Stellung des Königs entschieden unter den Gesichtspunkt der Pflicht zu rücken. Ein „officium“ ist in erster Linie nicht Recht, sondern Pflicht. Erst die Erfüllung seiner von Gott gesetzten sittlichen Bestimmung begründet dann auch Rechte des Königs. Auf diesem Gedanken beruht die dem Mittelalter geläufige Anwendung des horazischen Wortspieles aus rex und recte regere, dessen Beobachtung durch die christliche Litteratur hindurch eine Aufgabe für sich bilden würde. Mit dieser Auffassung der Herrscherstellung hat die Kirche dem Staatsleben einen Gedanken eingeprägt, der es, später in Verbindung besonders mit der antiken Staatsidee, bis in seine Tiefen umgestalten half und so für die Kulturentwicklung von eingreifender Bedeutung geworden ist: die Staatsgewalt ein Mittel zur Durchführung umfassender sittlicher Aufgaben; der blosse Rechtsstaat vertieft sich zum Kulturstaate. — Andererseits entspricht der erhabenen Pflicht des Herrschers eine grosse Verantwortung. Je höher die Aufgabe, um so notwendiger die Kritik. Wer ein Amt hat, sei des Amtes würdig. So ist der religiös begründete Pflichtgedanke für den Amtsträger ein sittlicher Sporn, dem kritischen Beobachter aber bietet er eine scharfe Waffe. Als solche aber gebraucht ihn Manegold.

1. Waitz, Formeln der deutschen Königs- und der röm. Kaiserkrönung (Abhandlungen der k. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen XVIII, 1873). — Auch Manegold kennt die Krönungsformel (S. 371).

Sofern zum andern das Amt neben der Pflicht auch ein Recht, und als Amt von Gott ein heiliges Recht verleiht, musste der Amtsgedanke die Stellung des Königs im Volke befestigen, indem er die Unterthanenpflicht auf eine religiöse Grundlage stellte, die germanische Treue durch das verwandte Element der christlichen „fides“ religiös vertiefte. — Für Manegold aber verschwindet auch hier die positive Wertung des Begriffes völlig hinter der negativen; ihn kümmert nicht der göttliche Ursprung, um so mehr aber der Gedanke, dass das Recht des Amtsträgers als verliehenes Recht auch wieder entzogen werden kann. Wie die widerspenstigen Bischöfe damals keine Berufung auf die „Rechte“ des Episkopats vor der Entsetzung zu bewahren vermochte, so entscheidet auch über das „Königsamt“ nicht irgend welches angemasste Recht, sondern allein die sittliche Befähigung des Inhabers. Der folgerecht im Sinne Manegolds durchgeführte Amtsgedanke tritt in direkten Widerspruch zu der germanischen Auffassung vom Königtum und damit auch zu des Verfassers eigner Lehre, soweit sie auf germanischen Rechtsbegriffen ruht. Manegold selbst hat jedoch zu einer solchen Entwicklung des Gedankens nur die Richtung gewiesen, ohne sich im übrigen seiner Tragweite bewusst zu sein.

Jedenfalls darf der Widerspruch zwischen dem Pflichtgedanken, wie er bei Manegold hervortritt, und der Idee eines Vertrages, der ein Recht des Königs begründet, nicht mit Rehm[1] gegen v. Bezolds Herleitung unserer Theorie aus den Institutionen geltend gemacht werden. Die Inkongruenz liegt hier im letzten Grunde schon in Manegolds Quellen. Und dass zu diesen, wenn auch nur mittelbar, die Institutionen gehören, glauben wir erwiesen zu haben. Sie

1. S. 166.

bilden die letzte Quelle für die Idee der Volkssouveränität im strengen Sinne. Andererseits aber hat auch Rehm den rechten Weg gewiesen, wenn er „die rechtliche Konstruktion des Verhältnisses von Volk und Fürst als officium und pactum als Verbindung von kanonischer und germanischer Rechtsanschauung aufzufassen“ empfiehlt und an den Vassallitätsvertrag erinnert. Die ganze Erklärung der Manegoldschen Staatslehre giebt erst eine Verbindung beider Erklärungsversuche: sie entstand aus einer Vereinigung römisch-rechtlicher, germanischer und kanonischer Elemente.

Die Gruppierung dieser drei Vorstellungskreise durch Manegold beruht nicht auf bewusster Anordnung, sondern wesentlich auf der mehr zufälligen Art, wie die Quellen zusammentrafen. Innere Verwandtschaft hätte am ersten die römischen und kanonischen Vorstellungen verbinden können. Beiden ist die abstrakte Denkweise eigen, die nicht mit Personen, sondern mit Institutionen rechnet: hier die Idee des Amtes, dort die einer objektiven, vor dem persönlichen Träger bestehenden Staatsgewalt. Eine Verschmelzung beider Elemente, des kanonischen Amtsbegriffes und der römischen Idee von der Volkssouveränität, hätte zu einer radikal-demokratischen Staatsauffassung führen müssen, die dem Herrscher nur die Rolle des Volksmandatars beliess. Wenn Manegold, abgesehen von vereinzelten Ansätzen, diese gewiss in seinem Sinne liegende Verbindung nicht hergestellt hat, so ist dies zu verstehen einmal aus der mechanischen, recht verständnislosen Art, wie er die römisch-rechtlichen Gedanken seiner Lehre einfügte, weiter auch aus seiner Unfähigkeit, den Amtsbegriff aus der kirchlichen Sphäre herauszunehmen und klar bewusst auf das rein staatliche Gebiet zu übertragen; vor allem aber denkt er, bezw. seine Quelle, zu sehr germanisch, um die Vorstellung von einem selbständigen Recht des Königs durch den Amtsbegriff vernichten zu können. Von den beiden unverein-

baren Elementen, der kanonischen Amtsvorstellung und dem in dem Pactum-Begriffe auf einen klassischen Ausdruck gebrachten germanischen Königsgedanken, behält letzterer entschieden das Uebergewicht. Und so hat thatsächlich nicht der kirchlich-kanonische, sondern der germanische Vorstellungskreis auch den altrömischen Volksgedanken, obgleich mehr der Form als dem Inhalte nach, in sich aufgenommen. Bei dieser Verbindung aber hat das germanische Element auch insofern gesiegt, als seine persönliche Staatsauffassung in der eigentümlichen Ausprägung der Vertragsidee herrschend geblieben ist. Es ist dem Herrschaftsvertrage Manegolds, wenn wir nicht auf die Form sondern allein auf den Inhalt sehen, durchaus charakteristisch, dass er Beziehungen von Individuen herstellt. Er ruht eben auf demselben Individualismus, der zu aller Zeit vielleicht das eigenartigste Element germanischer Staatsauffassung gebildet hat.

So hat sich das Ergebnis unserer Quellenscheidung auch hinsichtlich der Persönlichkeit Manegolds bestätigt und erweitert. Der Verfasser des „liber ad Gebehardum" ist nichts weniger als ein selbständiger Geist, der zur Schaffung umgestaltender staatsrechtlicher Theorieen fähig wäre. Dazu fehlt ihm, wie die Gabe, so auch Sinn und Interesse. Manegold will auf die Gegenwart wirken, will Erfolg erringen in dem kirchlichen und politischen Kampfe, der ihn umtobt, und zu diesem Zwecke greift er Gedanken auf, die ihm agitatorisch wirksam erscheinen. Wenn die historische Betrachtung in die Grundlagen seiner Anschauungen einzudringen sucht, so wird sie auf rechtsgeschichtliche Zusammenhänge geführt, die Manegold selbst verborgen bleiben mussten und bei der Aufgabe, die er sich gestellt, auch verborgen bleiben durften.

Beilage.

Auszüge aus Manegolds „liber ad Gebehardum“.

Bd. III. der Libelli de lite enthält S. 601 ein zuerst von Krause im „Neuen Archiv“ XIX, S. 125 f. veröffentlichtes Bruchstück aus dem codex Monac. 3853, fol. 158. Der Herausgeber schreibt es Bernold zu, mit dessen „apologeticae rationes“ und Chronik es Berührungen zeige, und setzt es daher als Appendix zu dessen „libellus de vitanda excommunicatorun communione.“ Wie die folgende Vergleichung zeigen soll, kann es jedoch diesem nicht angehören, denn es deckt sich in seinem Hauptbestande fast buchstäblich mit Stellen Manegolds. Wir haben offenbar Auszüge aus Manegold vor uns, deren Verfertiger seine Vorlage meist wörtlich wiedergiebt, zuweilen kürzt und nur einmal (bei dem Dekret Adrians) unter Zuziehung des Urtextes vervollständigt. So erklärt sich auch die Berührung des „Appendix“ mit Bernold; sie beruht auf dessen Quellenverwandtschaft mit Manegold, der Vorlage unseres Bruchstückes.

Appendix.	Manegold.
Scias Constantium imperatorem magni Constantini filium a sancto Felice papa eciam inter hereticos deputatum.	(S. 362.) Imperator namque Constantinus, Magni Constantini filius, a sancto Felice papa etiam inter hereticos est deputatus.

Appendix.

Sanctus Germanus Parisiorum episcopus Haribertum regem libidini deditum excommunicavit anno ab incarnatione dominica DLXIII.

Beatus Nicolaus papa Lotarium regem [pro] Walterada eius concubina excommunicavit anno ab incarnatione Domini DCCCLXVI.

Ludewicus imperator iudicio episcoporum armis depositis ad agendam penitentiam includitur anno ab incarnatione DCCCXXXIV.

Per auctoritatem Stephani papae deposito ac detonso Hilderico rege Pipinus rex Francorum eligitur et a sancto Bonefacio archiepiscopo consecratur.

Praeterea etiam Gregorius omnes sacris canonibus adversantes anathematizavit nec aliquem excepit.

Manegold.

(363.) Sic quoque sanctus Germanus Parisiorum episcopus Harbertum regem libidini deditum excommunicavit anno dominicae incarnationis DLXIII.

(362.) Beatus quoque Nicolaus papa Lotharium regem pro Walterada eius concubina excommunicavit, duos episcopos . . . . . . regnum cum vita finivit.

(362.) Anno incarnationis dominicae DCCCXXXIV. Ludewicus imperator iuditio episcoporum armis depositis ad agendam penitentiam includitur.

(362.) Sic etiam per auctoritatem Stephani papae deposito ac detonso Hilderico rege Pipinus rex Francorum eligitur et a sancto Bonifatio archiepiscopo consecratur.

(389.) Huc quoque accedit, quod idem in suis decretis decernit: „Decernimus", inquid, „reges a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis Domini carere, si presumant apostolice sedis iussa contempnere."

Appendix.

Beatus Adrianus papa ita decernit, ut anathema sit quicumque regum seu potentum decreta Romanorum pontificum violaverit.

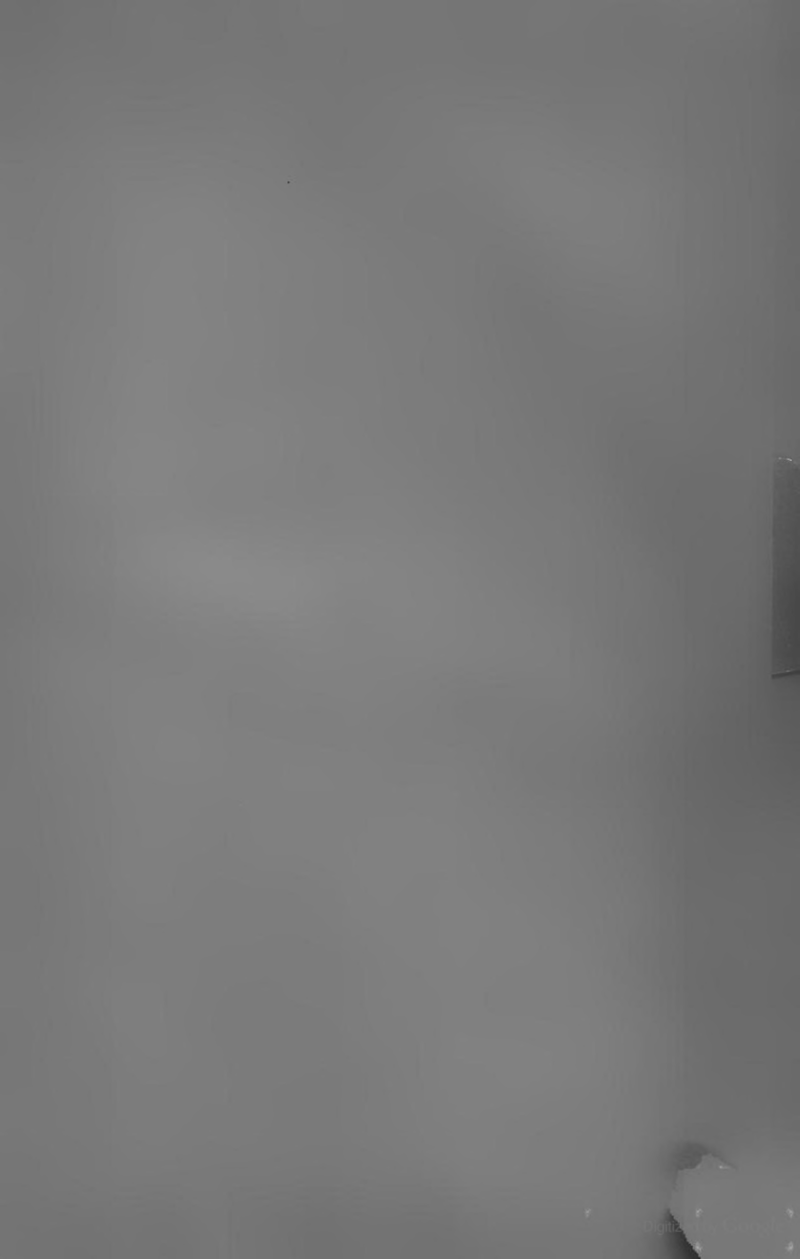
Nota etiam, quod apostolus qui omnibus potestatibus obedire praecepit, mori potius quam Neroni imperatori morem gerere voluerit, videlicet nos suo exemplo instruens, ut, cum Deo et saeculari potestati simul obedire nequimus, Deo potius obediatur, quam hominibus.

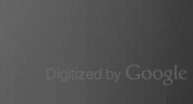
Manegold.

(389.) Nam idem papa Adrianus in decretis suis cap. XVIII. affirmat.

(385.) Huc accedit, quod apostolus, qui omnes potestatibus obedire precepit, mori potius quam Neroni morem gerere voluerit, videlicet nos suo docens exemplo, ut, cum Deo et seculari potestati simul obedire nequimus, Deo potius obediatur quam hominibus.

Druck von E. Ebering Berlin.










AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM C
07 13 23 8 16 007 2

